I.

Heidelberger industrielle Unternehmungen unter dem Churfürsten Carl Theodor.

1742—1799.

Carl Theodor hatte den Thron des pfälzischen Churfürstenthums mit dem ernstlichen Willen bestiegen, sein Land durch Hebung der Landwirthschaft und Industrie, durch Förderung und Pflege von Kunst und Wissenschaft zu materiellem Wohlstand und zu regem und fruchtbringendem geistigen Leben zu erheben, zum Vorbild anderer Länder zu machen. Ueberall legte er Hand an, wo es galt, diese Interessen wahrzunehmen und die Pfalz nahm einen recht schönen Anfang zu Wohlhabenheit und geistiger Bildung. Und doch war dieser gute Anfang von keinem guten Fortgang; die verschiedenartigsten Ursachen wirkten mit, dem materiellen und geistigen Fortschritt Hemmschuhe anzulegen. Vorerst war das patriarchalische Regierungssystem dem Fortschritt nicht günstig; man glaubte damals noch, es müßte Alles vom Throne herab, und von der Regierung aus angeordnet und geregelt werden: das war offenbar kein Sporn für die Selbstthätigkeit und das Selbstdenken der Unterthanen; vielmehr ein Sporn für Gleichgültigkeit und Trägheit. Sodann waren die Bande noch nicht gesprengt, in welche das Mittelalter das gesammte Leben der städtischen Gemeinschaften geschmiedet hatte. Das Zunftwesen stand noch in Blüthe, und jede Neuerung, wäre sie auch noch so vortheilhaft gewesen, wurde von den Zünften mit mißtrauischen Augen angesehen, weil sie am Bestande derselben, an ihren Vorurtheilen und an dem von ihnen gehegten Kastengeist rüttelte.

Die Zunftschranken wagte man denn auch von Seite der Re-

Digitized by Google

gierung nicht zu durchbrechen, der Widerstand wäre zu groß gewesen. Da fand man ein Mittel, jene Schranken zu umgehen in der Errichtung von Privilegien für den unternehmenden Unterthanen. Allein auch dies Mittel verfing nicht: es stieß zu sehr an die alte Einrichtung des Steuerwesens an. Der Privilegirte wurde befreit von den Gemeinde- und Staatssteuern, dadurch fiel dem Nichtprivilegirten wieder ein Stück Steuer mehr zu; dies machte ihn mißmuthig und verdrossen, die Last drückte zu hart, während der begünstigte Reiche frei war.

Alles dieses zusammen zog einen Geist der Gleichgültigkeit, des Mißmuths und zuletzt der Widersetzlichkeit groß, der dem französischen Revolutionsgeiste die Thore weit öffnete. An diesem Geiste, der schon sehr frühe in die Pfalz seinen Einzug hielt, erlahmte denn auch bald die Thätigkeit und der gute Wille der Regierung: es war eben eine neue Zeit im Anbruch, die patriarchalischen Zustände, das Zunft- und Privilegienwesen sollte für alle Zeiten begraben werden: der neue Geist hatte aber noch nicht ausgegohren, er war zu neuen Schöpfungen noch unfähig.

Nehmen wir endlich hierzu, daß Carl Theodor, vielleicht die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen aus den angegebenen Gründen einsehend und an ihren Erfolgen verzweifelnd, sich rückhaltlos den Einflüssen eines jesuitischen Regiments und dann zügelloser Genußsucht hingab. Was er mit Sachverständniß energisch begonnen hatte, verlief sich bald in den Sand des Widerwillens des Volkes und seiner eigenen Unlust.

Interessant aber ist es und gewährt einen tiefen Blick in die socialen und moralischen Zustände der Zeit von der Mitte bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, Unternehmungen kennen zu lernen, welche die obige Ausführung bestätigen.

1. Die Rigal'sche Seidenfabrik.

Eine ganz besondere Liebhaberei des Churfürsten Carl Theodor war die Seidenzucht [1]; auf alle mögliche Weise war er bemüht, ihr

1) Auf den Seidenbau in der Pfalz lenkte zuerst seine Aufmerksamkeit Josef v. Neuburg, der Schwiegervater Carl Theodor's, der 1729 zu Oggersheim starb.

Digitized by Google

Eingang und Pflege zu verschaffen. Wie wir weiter unten sehen werden, hatte schon in den 1740er Jahren der Churfürst die Seidenindustrie gepflegt. Aber erst Rigal führte sie im Allgemeinen ein. „Fabricant en soie Jean Pierre Rigal, Directeur der Seidenmanufacturen und Generalinspecteur über die Anpflanzung der Maulbeerbäume im Herzogthum Würtemberg" wendet sich an den Churfürsten unmittelbar mit einer Bitte um Gewährung der Erlaubniß zur Errichtung von Seidenfabriken in der Pfalz, „zur Auf- und Einrichtung allerhand Seidenmanufacturen von dem Entreprenneur", am 6. Oktober 1753, indem er, als Muster, die „Privilegien des Herzogs von Würtemberg für den Seidenbau in seinen Landen," beilegt. Da aber eine im Juni 1754 wiederholte Bitte von dem Ersuchen eines Vorschusses zu dem genannten Zwecke von fl. 10,000 begleitet war, so wurde dieselbe abgeschlagen; jedoch wurde am 18. Juni der bereits in Heidelberg wohnhafte Rigal zum „Hofseidenfabrikanten" angenommen; erhielt im gleichen Jahre den Herrengarten in der Plöck um fl. 167 jährlichen Zins zur Pflanzung und Pflege von Seidenwürmer in 25jährigen Pacht; ja 1757 wurde ihm allerdings gegen Hinterlegung von Seidenwaaren im Betrag von fl. 4213 auf dem Rentamt, ein Vorschuß von fl. 4000 aus der Generalcassa gewährt.

Bereits hatte die Seidenindustrie einen solchen Umfang gewonnen, daß sich eine Compagnie zum Betrieb derselben dem Rigal beigesellt hat, unter der Firma: Rigal u. Comp. Schon früher aber hatte, wie oben angedeutet, eine Seidencompagnie, welche in Durlach ihren Sitz hatte und unter churfürstlicher Genehmigung die Maulbeerpflanzung auf den Wegen von Wieblingen nach Kirchheim und bei Ladenburg, ja auch auf der Schwetzinger Allee hergerichtet hatte, manche Bevorzugung genossen. Der erste Pflanzer war der badendurlachische Hofgärtner Saul zu Carlsruhe; an seine Stelle trat später Joh. Friedr. Diener u. C. in Durlach. Diener bat den Churfür-

---

Auf seinen Betrieb wurden die zwei großen Alleen von Maulbeerbäumen angelegt, die von Oggersheim nach Mannheim und von Schwetzingen nach Heidelberg führen. Bis zur Errichtung einer eigenen Seidenindustrie in der Pfalz dienten diese Bäume zur besseren Unterhaltung der württembergischen und baden-durlachschen Seidenfabriken. Wundt. Heidelberg. S. 98.

Digitized by Google

sten Namens dieser ganzen Seidencompagnie um Beiführung der nöthigen Stangen zu den im Frühjahr 1757 von Kirchheim bis nach Wieblingen für den Churfürsten gepflanzten Maulbeerbäumen; dieser ordnete deren unentgeltliche Lieferung an, auch mit zur Anlage einer Maulbeerplantage bei Ladenburg. Beide Compagnien kamen jetzt in Streit und das churpfälzische Hofgericht in Mannheim erließ unterm 12. Juli 1758 das Urtheil, daß das der privilegirten Seidencompagnie Diener u. Conf. in Durlach unterm 28. Juli 1758 gewährte Privilegium vom Churfürstl. Fiscus eingezogen d. h. aufgehoben werden könne, welches Urtheil der Churfürst benützte und der Durlacher Compagnie kündigte.

Alle Pflanzungen dieser Compagnie fielen jetzt — gegen Entschädigung — der Compagnie „Rigal und Joh Christof Bassermann" zu, nachdem noch am 26. Juni 1758 der Blitz in das von Seide und Würmern angefüllte Haus zu Eppelheim geschlagen und dasselbe verbrannt hatte.

Jetzt war diese Compagnie im Voll- und Alleinbesitz der churfürstlichen Gunst und sie benützte diese zur Erreichung sehr vortheilhafter Privilegien, die ihr auch unterm 24. Mai 1758 ertheilt wurden und, wie folgt, lauten:

Privilegien, Immunitäten und Freiheiten, auch andere Begnadigungen, welche Ihro Churf. Durchlaucht zu Pfaltz ꝛc. vor sich und dero durchl. Successores am Regiment, dem Rigal, als dermaligem gnädigst ernannten Directori derer in Churpfalz etablirten Seidenfabriken und künftig aufzurichtenden Seiden-Commercien wie auch Manufactur-Compagnie und deren sämmtlichen Angehörigen ertheilet und verwilliget haben.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein u. s. w. thun kund und fügen hiemit zu wissen, nachdem wir gnädigst erwogen haben, welcher gestalten unter anderen zur Beförderung des wahren Bestens und Wohlfahrt eines Staates besonders gereiche, wenn in solchem die Commercien, Manufacturen und übrigen Handelschaften in blühenden Stand und Aufnahme gebracht werden, so daß mittels derselben in allen Gegenden, wie die Erfah-

Digitized by Google

rung lehrt, das Vermögen und Kraft des Landes Wohlfart erhalten und die Vollkommenheit seines Zustandes dadurch füglich vermehrt werden kann, in Ermanglung dessen aber, öfters in den fruchtbarsten Ländern ein großer Abmangel verschiedener Nothwendigkeiten sich äußert. Und um in Rücksicht sothaner und anderer Bewegursachen Wir nach unserer anererbten landesväterlichen Neigung und mildesten Vorsorge für Unsere treugehorsamste Unterthanen von Anbeginn Unserer angetretenen Churfürstlichen Regierung an Uns besonders angelegen sein lassen, wie die Commercien und Gewerbe in Unsern Churfürstlichen Landen durch Ein- und Aufrichtung neuer Fabriken und Manufacturen besser in die Höhe gebracht, und solcher gestalten das gemeine Wohl und Glückseligkeit des Staates immer mehreres befestiget und auf einen soliden Fuß gesetzt werde; zu welchem Ende auch Wir Unsere gnädigste Willensmeinung und Intention jedermann und besonders denjenigen unsere Churfürstliche Gnade und Huld verspüren lassen wollen, welche hierzu hilfreiche Hand leisten wollen, sofort durch nützliche Vorschläge oder in anderem Wege Unseren hierunter hegenden Ansichten entgegen gehen werden, wodurch dann neben Andern Joh. Peter Rigal, Seidenfabrikant zu Heidelberg, bewogen und angefrischt worden, bei Uns den unterthänigsten Antrag dahin zu thun, wasmaßen in hiesigen Landen, wie er bisher mit den zu Heidelberg von ihm fabricirten Seidenwaaren und Stoffen die Probe gemacht, gleich andern Orten eine vollkommne Seidenmanufactur sich gar wohl ein und aufrichten ließe, überdies aber die Kultur und Pflanzung der Maulbeerbäume vor andern Ortschaften mit leichter Mühe in den Stand zu bringen und mittels solcher die Seide in Zukunft zu erziehen, ein folglichen dadurch der so nützliche und einträgliche Seidenhandel einzuführen und zu etabliren sein würde, mithin sowohl um die gnädigste Erlaubniß, sein Project in Wirklichkeit zu bringen, als auch um gnädigste Verwilligung verschiedener zu Behuf des Werkes und Förderung solch seines Vorhabens dienlicher Privilegien, Freiheiten und Immunitäten gebeten hat: Als haben Wir, nachdem Wir uns über die Petita ermeldeten Entreprenneurs Rigal sowohl von Unserer Churf. Regierung als Hofkammer referiren lassen, dergestalt demselben in seinem

Digitized by Google

Gesuche willfahret, forthin die in Unterthänigkeit ausgebetene Octroy ertheilet, wie unterschiedlich hiernach folget.

Art. I. Werden dem Seidenfabrikanten Joh. Peter Rigal, dessen Erben und Nachfolgern zu Heidelberg, die hiernach specifice angezogenen Privilegien, Immunitäten und Freiheiten überhaupt auf fünfzehn Jahre verwilligt und die Octroy ertheilet, dergestalten und also, daß ersagter Rigal, dessen Erben, auch dessen allenfallsige, jedoch besonders und förderſamst anzuzeigende Associés sich sothaner 15 Jahre unbeeinträchtigt, auf das Beste zu gebrauchen befugt und berechtigt sein sollen, bei welchem

Art. II. Wir denselben, seine Erben, und Nachfolger und Associés, insolange sie sich dieser unserer Concession und Punkten in Allem gemäß betragen werden, nachdrücklichst zu mainteniren, zu schützen und zu schirmen und Unsere Churf. Successores, nicht nur gnädigst erklären, sondern auch überdies

Art. III. In Ansehung des darob etwa Unseren gesammten Churfürstenthum und Landen zufließenden Vortheils und Nützlichkeit ihn sowohl als das ganze von demselben unternehmende Werk, in Anlegung allerhand Seidenmanufacturen, Pflanzung der weißen Maulbeerbäume, wie auch der daraus entspringenden Seidenwurmzucht in Unsern besondern landesfüglichen Schutz und Specialprotection nehmen.

Art. IV. wird gnädigst gestattet, daß, so lange bemeldetes Octroy dauert, auch nur so lange er, Rigal, oder dessen Erben und Nachfolger, die Seidenfabrik und besonders die Plantation der Maulbeerbäume, sofort der Seidenwürmerzucht, mit behörigem Fleiß und Application cultiviren, mithin solche in wirklichem Flor und Aufnahme zum Besten des Landes erhalten, auch mittels Verfertigung aller benöthigten Sorten von Seidenwaaren immerhin mehr auszubreiten sich angelegen sein lassen werden, andere Seidenmanufactur-Anlagen ausgeschlossen sein sollen, nicht minder

Art. V. Ihm, Rigal, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, von auswärts die benöthigten Officianten und Arbeitsleute berufen und annehmen zu dürfen, in dem Maß jedoch, daß auf einheimische tüchtig erfindende Subjecte vorzüglicher Bedacht genommen, kein Absehen auf Unterschied der im römischen Reich recipirten Religionen gerichtet,

Digitized by Google

die Leute sich auch mit ehrbarem Wandel betragen und sonst keinen Eingriff noch Abbruch in bürgerliche Gewerbschaften heimlich oder öffentlich von selbigen unternommen werden.

Art. VI Steht dem Entrepreneur frei, mehrere Seidenfabriken inner Lands unter gleichen Begnadigungen und Immunitäten anlegen zu dürfen, mit Vorbehalt gleichwohl, daß er Rigal und seine Erben die jedesmal vorhabende Anlegung anderweiter Manufacturen und Erweiterung der bereits gedachten Fabriken förderſamſt anzeigen, die neue Einrichtung vorlegen, und überhaupt den Bedacht nehmen solle, damit sothanes Fabrikwesen nicht gleich Anfang mit allzuvielerlei Arbeiten verwickelt, sondern Alles durch gehörige Grade und solche Erweiterungen zur Vollkommenheit, deren eine der andern immer die Hand biete und selbige unterstütze, beeifert werde.

Art. VII. Ferner gestatten wir, daß die von ermeldetem Rigal und dessen Associés ankaufende oder neuerbauende Häuser, welche lediglich zum Behuf der Fabrik gebraucht und verwendet werden, in so lange solche ad hoc usum destiniret bleiben und nicht weiter, noch anders von allen Beschwerden und Anlagen in Ord- und Extraordinariis, außer den dringlichen Nothfällen in Kriegszeiten auf obengedachte Jahreszeit befreit, hingegen diese Freiheit bei deren anderweitiger Benutzung wieder aufgehoben sein, als viel aber die zur Maulbeerplantage acquirirenden Feldstücke betrifft, die hierauf gewöhnlichen Steuer- und sonstigen Realschuldigkeiten entrichtet werden sollen, wohingegen

Art. VIII. die Personal-, Accis- und Umgeldsfreiheit dem Fabrikanten, dessen Associés und den in derselben Kost und Brod stehenden, auch keine andere Handthierung treibenden Gesellen und Knaben solchermaßen gestattet wird,, daß bei Verlust dieses Privilegiums hierunter kein Unterschleif zu gebrauchen, oder aus dem Haus an andere Einwohner, auch Fremde zu verkaufen, oder sonst zu veräußern ist, nicht minder

Art. IX. das von ihm und seinen etwaigen Associés treibende Commercium, insofern nämlich solches die von ihnen errichtende Manufacturen wesentlich concerniret und damit verknüpft ist, wie in Art. VII. ratione der Häuser gedacht worden, imgleichen die Haupt-Associés, Officianten, Arbeiter, Gesellen, Handwerksleute, deren sie

Digitized by Google

jetzt oder künftig benöthigt sein werden, wenn selbige mit der Fabrik in beständiger Verbindung stehen, von allen genannten und ungenannten, bloß allein Personalbeschwerden, dergestalt enthoben und entledigt sind, daß unter den Letztern diejenigen Personen und Unterthanen, welche etwa Maulbeerblätter oder auch Seide und dergleichen zum Verkauf bringen, hierunter nicht verstanden, ebenso auch die Mitglieder der Compagnie und deren Officianten wegen anderer besitzender aber nicht bewohnender Häuser und steuerbaren Güter der Reallasten keineswegs befreit, jedoch mit der Naturaleinquartierung außer den ganz extraordinären Vorfallenheiten verschont bleiben sollen.

Art. X. Was die Bestrafung geringer Excesse in Vorwürfen anbelangt, so in die Manufactur einschlagen, wird deren Thätigung, so über zwei Gulden sich nicht erstrecken, mehrersagtem Rigal bei der Compagnie zu Behuf der armen kranken Fabrikanten zugelassen, andere Verbrechen aber, und schwere Händel, blutrünstige Schlägereien, Verwundungen, Entleibungen und Diebstähle ꝛc. alles dieses und was dahin sowohl als in Civilrechts-Thätigungen einschlagen mag, ist zur behörigen Obrigkeit hin zu verweisen, ebenermaßen

Art. XI. sollen die in seiner Fabrik gebrauchende Arbeiter, Gesellen und Jungen, so wirklich zu der Manufactur gehörig sind, zu keinen Kriegsdiensten gezwungen, fort allenfalls auf sein Reclamiren entlassen und so auch die freiwillig austretenden, wenn selbige der Manufactur mit Schulden oder sonst verhaftet sind, bis sie solche berichtigt, in Werbung nicht angenommen werden.

Art. XII. Nebst obigen gnädigst cedirten Freiheiten, verwilligen Wir ferner dem Entreprenneur, seinen Erben und Nachfolgern die 15jährige Octroyzeit über, die Befreiung von Zoll zu Wasser und Land, dann von allem Weg-, Brücken- und Pflastergeld, jedoch nur über die Einfuhr und Niederlage der zur Fabrikation erforderlichen Seide, auch daselbst gefertigter derlei Waaren, wie imgleichen über die zum Behuf und Aufrichtung der Fabrik benöthigten Baumaterialien, doch, daß förderſamst allemal bei der Hofkammer ein Verzeichniß übergeben und von dieser das unentgeldliche Freipatent gefertigt werde.

Art. XIII. In dem Fall, daß Einer oder der Andere, der zur

Digitized by Google

Fabrik gehört, wegziehen oder sterben sollte, ist ein Unterschied zwischen dem Censu Emigrationis oder Nachsteuer, und dem Detractu hereditario, oder Abzug zu machen, von jenem werden die Fabrikanten, Associés und Officianten, intuitu ihres erworbenen und vorhin eingebrachten Vermögens auf obengedachte Jahreszeit frei erklärt, nicht minder von diesem Detractu hereditario, in Betracht die Fabrikanten in den ersten Zeiten von dem einbringenden Vermögen noch keinen sonderlichen Profit zu hoffen haben, auf die 15 Octroyjahre ebenmäßig eximiret, nach deren Verlauf aber die Abzugsgebühren davon sowohl als dem durch Erbschaft außer Landes gehenden Vermögen der sterbenden Fabrikanten und Officianten zu erfordern und für beständig abzugeben sind.

Art. XIV. Ueberlassen Wir dem Rigal den sogenannten Herrengarten zu Heidelberg, jedoch auf fördersamstes Abfinden mit den bisherigen Beständern zum Behuf einer Baumschule für die weiße Maulbeere in dem Maß, daß dagegen der jährliche Zins ad fl. 160 an die Behörde entrichtet oder von Rigal ein anderer Platz von niederem Ertrag vorgeschlagen werde.

Art. XV. Was übrigens die Verpflanzung der Maulbeerbäume auf Felder und Güter der Unterthanen betrifft, ist Jedermann die Uebernehmung einiger solcher Bäume zur Willkür freigestellt und deren Cultur und steter Unterhalt an Ort und Stelle, auch in der Art, daß damit den Unterthanen kein unbilliger Zwang noch Schaden im Feldbau zustoße, wie imgleichen, daß der Entreprenneur und Fabrikant Rigal zu der ersten Verpflanzung die Maulbeerbäume, welche am Stamm, oder der Wurzel in der Circumference 4—4½ Zoll dick und der Stamm zum Wenigsten 6½ Schuh hoch sein solle, zur Hälfte unentgeltlich, die andere Halfte aber in billigem Preis, und was zur Ersetzung des jährlichen Abgangs erforderlich sein würde, aus der Baumschule in oben beschriebener Qualität für 10 Kreuzer den Stamm abzugeben habe, nicht nur gestattet, sondern es soll auch die Cultur der Maulbeerbäume durch jedes Orts Beamte und Obrigkeit mit allem Vorschub bestens befördert, sofort allem Schaden vorgebogen und die erweislichen Verbrechen bestraft werden.

Art. XVI. Wenn nun die Fabrikanten Gebäude oder Güter, die etwa bereits feil ständen, oder sie derenthalben mit den Possesso-

Digitized by Google

ribus gütlich übereinkommen könnten, nöthig haben sollten, so ist sothaner Selbankauf schicklicher Güter zur Plantage, auch deren Befreiung vom Auslösungsrecht willfahrt, sodann wegen deren von Herrschaftswegen zur Aufrechthaltung der Bäume gratis anzuweisenden Stützen zugegeben, daß dergleichen Bedürfniß hier und da auf jedesmaliges Ansuchen nach des Oberforstamts Ermessen aus solchen Stellen, wo es unschädlich, zu jener Plantation, welche die Compagnie um die Plantationsgebäude anlegen wollte, zu verabfolgen sind, wie imgleichen zu Behuf der Fabrik

Art. XVII. der auswärtige Verkauf der Cocons von Seidenwürmern verboten wird und hat Rigal sich mit den Unterthanen, die entweder die Cocons oder Maulbeerblätter an ihn allein verkaufen, des Preises wegen zu verstehen, was er für das Pfund und Centner eines oder des andern baar zu bezahlen habe, jedoch dergestalt, daß die Unterthanen jedes Pfund der Cocons unter 30 Kreuzer und also den Centner unter fl. 50, imgleichen auch den Centner grüner Maulbeerblätter unter fl. 1. 30 kr. zu geben nicht schuldig sind, übrigens wird die erbietende Unterrichtung der lusttragenden Unterthanen zur Seidenzucht und Spinnerei gut geheißen und gestattet.

Art. XVIII. Belangend die Zehntfreiheit der Maulbeerblätter auf den Uns zehntbaren Districten, ist die Immunität die 15 Octroyjahre hindurch dergestalt accordirt, daß wo andere die Verzehntung des Baumwachsthums hergebracht, diese Zehntschuldigkeit gleich ab den Feldgütern, so die Compagnie mit Frucht gebaut, zu entrichten sei.

Art. XIX. Werden dem Rigal und dessen Associés alle Canzlei- Jura- an Tax- und Schreib- auch Concessions- u. dergl. Gebühren von gegenwärtigen Privilegien ohne künftige Folgen erlassen, wobei Uns dann

Art. XX. Wir gnädigst vorbehalten, der Compagnie bei Verlauf der Octroyjahre nach Maßgabe des von derselben wirklich verschafften Flors der Fabrik und beförderten gemeinen Nutzens, ein so andere sich alsdann fügende Privilegia in der Absicht zu erneuern, daß selbige ihrem eigenen Erbieten gemäß, hernach zur Entrichtung der herrschaftlichen Schuldigkeiten sich bereit werden finden lassen. Zu

Digitized by Google

geschwinder Schlichtung der Vorfallenheiten, die zum Flor und Aufnahme der Fabrik gereichen,

Art. XXI. haben letztlich wir aus Mittel Unserer Regierung und Hofkammer eine besondere Commission ernannt,

Art. XXII. anbei den Rigal mit dem Prädicat eines Manufactur-Directors, mittels hierüber ausgefertigten Patents begnadigt, sofort gestattet, daß ersagte Privilegien allenthalben verkündigt werden können.

Zu dessen wahrer Urkund und Glauben haben Wir gegenwärtige Octroy und Concessionen mit Höchsteigener Hand unterschrieben und Unser größeres Geheimes-Canzlei-Secret-Insiegel anhangen lassen. So geschehen Mannheim den vier und zwanzigsten Mai Ein Tausend Sieben Hundert Fünfzig Acht. [1])

Am 7. Juni 1758 erhielten Rigal und Joh. Chr. Bassermann Privilegien zur Errichtung von Grapp-Plantagen zum Färben der Seide; jedoch unter den Bedingungen: 1. daß den Unterthanen vollkommen freie Disposition über ihr Eigenthum belassen und sie nicht zur Hergabe ihrer Felder gegen ihren Willen gezwungen werden; 2. daß die Compagnie alle Schatzung und Zinsen zahle; 3. daß sie sich wegen des Zehntens mit den Zehntherren auseinanderzusetzen habe; außerdem aber soll 4. die Anpflanzung von Grapp Niemanden verwehrt werden.

Am 27. Juni 1759 kam zwischen der Hofkammer und dem Seidenfabrikdirector Rigal folgender Contract zu Stande: 1. Die Hofkammer übergibt dem Rigal die churf. Schwetzinger und Hardter (Neustadt a. d. H.) Maulbeeralleen zur besseren Aufnahme der Seidenfabrikation auf 15 Jahre. 2. Rigal hat die Bäume vollzählig und in gutem Stand zu halten und dazu die nöthigen Stickel zu liefern.

Der Churfürst gewährte im gleichen Jahre einen Vorschuß von 16,000 Reichsthalern und gestattete, daß Rigal das beim Herrengarten gelegene einstöckige Haus mit einem zweiten Stocke versehe;

1) Die gedruckte Urkunde, die zugleich vom französischen Texte begleitet ist, befindet sich im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe in dem Fascikel „des Seidenfabrikanten Rigal Privilegiengesuch betr. Conv. I um

Digitized by Google

es war dies „das hintere Gebäu im untern Herrengarten“ oder „der alte Stall“;[2]) da sich dies aber als unthunlich erweist, einen Neubau nach dem Plane des Baumeisters Rabaillati aufführe; 14. September 1759. Im folgenden Jahre wird zwar dem Rigal die Bitte um Erlaubniß zur Errichtung einer Actiengesellschaft abgeschlagen, ihm jedoch, zur weiteren Ausdehnung der Industrie, erlaubt, sich willkürlich Associés anzunehmen und in dieser Weise eine Gesellschaft zusammenzubringen.

Jetzt wurde es auch für nöthig gehalten, einen eigenen Plantagen-Inspector, und zwar in der Person des Joh. Bezzonico, anzustellen; derselbe erhielt fl. 400 Jahresgehalt mit freier Wohnung im Schloß, wo er Seidenwurmzucht treiben soll, 16. April 1760. Zwischen ihm und Rigal wurden ferner die Maulbeerplantagen so getheilt, daß Bezzonico seinen Bezirk in den Oberämtern Neustadt und Germersheim erhielt, Rigal die Oberämter Heidelberg und Ladenburg mit der Verpflichtung, die Landbewohner, soweit nöthig, in der Seidenzucht zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung erhielt 1762 Bezzonico.

Die Seidenzucht nahm jetzt einen ungeheuern Aufschwung; Rigal rühmte sich 1759, im Laufe von zwanzig Jahren eine Million Bäume im Werth von fl. 450,000 angepflanzt zu haben, und im Jahre 1761 mußte die Hofkammer 40,000 Stickel zur Neuanlage von Pflanzungen anweisen. Der Churfürst gab unentgeltlich Bäume an die Gemeinden des Oberamts Heidelberg ab. Im August dieses Jahres erhielt Geh. Rath Freiherr von May vom Churfürsten die Oberaufsicht über das Seidenfabriken- und Plantagen-Wesen der Aemter Heidelberg und Ladenburg.

Im Juli 1762 schickte der Churfürst den jungen Heinrich Rigal auf Reisen nach Holland, Frankreich und Italien, um seine jetzt schon vorzüglichen Kenntnisse in der Seidencultur noch zu erweitern, und wies ihm für zwei Jahre je fl. 750 an; 1765 wird die Reiseerlaubniß auf ein weiteres Jahr mit fl. 750 ausgedehnt.

1763 wird eine eigene churf. Commission zur Förderung der Seidencultur angeordnet, bestehend aus drei Gliedern, einem Ac-

2) Der daneben stehende „Schneckenthurm“ hatte längst kein Dach mehr.

Digitized by Google

tuar und einem Diener. Diese Commission visitirte am 27. September 1765 die Rigal'sche Seidenfabrik und findet in derselben: a. Seidenstrumpfweberei: 11 Stühle, wovon 6 im Gange, 5 stehen wegen Mangels an Arbeitern still. Die Arbeiter sind 3 Gesellen, 3 Jungen. Ein Gesell verfertigt in der Woche 5 Paar Mannsstrümpfe und erhält von jedem nicht façonnirten Paare 28 kr., mit gestickten Zwickeln fl. 1. Ein Paar Mannsstrümpfe No. 2 ad 5½ Loth wird zu fl. 3. 40 kr. verkauft; jedes Loth weiter kostet 32 kr. b. Seidenzeugweberei: 8 Stühle, auf deren zwei die sogenannten Minorquen-Zeuge verfertigt werden; die übrigen 6 Stühle arbeiten Sammt, Tafft u. s. w. Vom Minorquen-Zeug werden täglich 3—5 Staab gemacht, sie haben im Zettel Seide, im Einschlag Floret; der Staab Seide kostet fl. 2. 24 kr. Vorrath 2000 Staab. c. Seide. Vorrath 170 Pfund, das Pfund rauhe gemeine Seide kostet fl. 10. d. Fleuret, Vorrath 1 Centner. e. Seidenfärberei: 7 Kessel; der Apotheker zum Einhorn, Gaudelius, gibt die Medicamente zur schwarzen Farbe. f. Seidenspinnerei: 6 Kessel nebst dazu gehörigen Haspeln u. dgl.; die Spinnerei wird von Heidelberger Kindern gegen 16—20 kr. Taglohn besorgt. g. Der Verkauf der Waaren erstreckt sich nach Cöln, Braunschweig, Hamburg u. s. w.

Der Nachfolger des Bezzonico ist ein gewisser Chaumond, der, wie jener, im Schlosse wohnt. Bei dem Schloßbrand 1764 erlitt er bedeutenden Schaden, wurde aber von der Regierung auf Betrieb des Stadtdirectors Esleben entschädigt. Bei der Visitation dieser Fabrik durch obige Commission ergaben sich 13 Stühle; 3 arbeiten in Zeug von verschiedener Gattung zu Sommerkleidern, 2 Unterfutter, bon bassin genannt, 1 Sammt, 1 Atlas, 1 reiche Arbeit, 1 Ordensbänder, 3 stehen leer. Die Arbeiter sind: der Fabrikant, seine Tochter und sein Tochtermann Carnier, 4 Gesellen, 2 Lehrjungen, 4 Weibspersonen zum Spulen und Wickeln.

Die Visitation ergab ferner, daß sich Maulbeerbäume befinden: auf dem Paradeplatz 36, im Schloßgarten 25, in der Allee gegen den Wolfsbrunnen auf städtischem Allmend 361, an der Straße 14, im erbbeständlich verliehenen Seegarten 300; auf der Heidelberger Gemarkung überhaupt 1600 Stück.

Digitized by Google

Im October 1765 ordnete der Churfürst an, daß aller Seidenbedarf zur churf. Bibliothek, zur Ausschmückung des neuen Schloßflügels in Mannheim, zum Hofgebrauch, zu Decorationen, zur Garderobe der Oper und Comödien u. s. w. allein aus der Rigal'schen Fabrik, jedoch um billigen Preis, genommen werde.

Die Seidenfabrik des Rigal befand sich, wie oben bemerkt, in dem Hause im untern Herrengarten in der Plöck, welches um fl. 2795 nach des Baumeisters Rabaillati Plan an Stelle des alten einstöckigen Häuschens 1760 aufgebaut worden war. Das Haus, in welchem Rigal die Seidenwürmer zog, gehörte der Geh. Räthin von Sommer und hieß das Leizische; 1761 pachtete dasselbe der General von Wittgenstein und Rigal mußte ausziehen. Er erwarb das sogenannte Hofe'sche Haus bei der lutherischen (Providenz-) Kirche; da dasselbe aber ruinos war, so mußte es ganz frisch hergerichtet werden: es wurde und blieb das Haupthaus der Rigalschen Seidenfabrik und der dazu gehörigen Maulbeerbaum-Plantage.

Schon 1765 aber gingen Beschwerden ein, besonders von der Gemeinde Eppelheim, daß „der Fabrikant Rigal die im Privilegium bestimmten Nutzungen mißbraucht und dadurch der Seidenzucht durch unmäßige Forderungen Hindernisse entgegenzustellen beginne."

Am 29. Mai 1767 starb Rigal und hinterließ eine Wittwe und drei Kinder. Das Inventarium über sämmtliche Verlassenschaft weist fl. 29,323 nach. Auf die Anfrage, ob jene des Vaters Gewerbe fortsetzen und wie sie den großen herrschaftlichen Vorschuß tilgen wollten, machte Rigal jun. Vorschläge „zur Wiederemporbringung seines Vaters zerfallener Fabrik", wobei die Bildung einer Gesellschaft wiederholt vorgeschlagen wurde.

Weil von den Fabrikanten aber immer mehr Beeinträchtigung der ländlichen Bevölkerung eingeführt wurde, so regelte der Churfürst durch Verordnung vom 4. März 1768 die Maulbeerpflanzung wie folgt:

Für jedes Amt sollen geschickte Aufseher, für das Heidelberger 4 aufgestellt werden, je 1 für die Centen Leimen und Schriesheim, 2 für das Amt Dilsberg; diese haben als Besoldung die gewöhnliche Personal- und Frohndfreiheit, wie sie die Schultheißen haben, dazu fl. 30 Geld und für jedes 1000 tüchtiger Bäume fl. 5 Gratial.

Digitized by Google

Ferner wurde verordnet, daß jeder neuangehende Bürger in der ganzen Pfalz zwei, jeder Beisasse einen Baum, die mit einer Schild-, Back- oder Feuer-Gerechtigkeit begünstigt werden, 1 Baum je auf das Gemeinde-Allment-Gut, jeder churf. Temporal- oder Erb-Pächter wenigstens 6 Bäume pflanzen. Der Oberaufseher Bezzonico mußte jedes Frühjahr sich von dem Vollzug vergewissern durch eine Visitation; gegen das Spätjahr hatte er ein Baumverzeichniß einzuschicken und anzugeben, ob die Aufseher ihre Schuldigkeit thun, alles von den Schultheißen beglaubigt. Denn jene Aufseher, Obmänner genannt, sind dem Bezonnico untergeordnet und haben den von ihm empfangenen Unterricht richtig zu befolgen.

Es ist interessant, das Wachsen der Seidenindustrie in der Pfalz zu verfolgen; folgende Tabelle gibt darüber Auskunft:

Jahre.	Zahl der Orte, in denen Seide gezogen wurde	Zahl der Personen, die Seide gezogen haben.	Erzielte Cocons.	Ist an Geld dafür bezahlt worden
			Pfd. Lth.	fl. kr.
1757	1	1	— 25.	— 25.
58	1	1	1. 1.	— 31.
59	1	1	4. 8.	2. 8.
60	1	1	3. 12.	1. 42.
61	1	1	5. 20.	2. 50.
62	1	2	85. —	42. 30.
63	1	7	594. 12.	300. 10.
64	5	20	3814. 14.	1352. 54.
65	10	45	2277. 17.	990. 53.
66	11	88	5037. 10.	2210. 22.
67	18	99	1514. 12.	647. 14.
68	21	115	5715. 19.	2341. 28.
69	37	174	6283. 11.	2536. 16.
70	46	170	7811. 25½.	3208. 9.

1769 bauten in der Stadt Heidelberg Seide: 1. Nadler 13 Pfd. 9 Loth. 2. Wittwe Kleinlein 3 Pfd. 16 Loth. 3. Schlatterer 1 Pfd. 6 Loth. Das Pfund Cocons wurde mit 30 kr. bezahlt.

Digitized by Google

Am 16. Februar 1771 ertheilte der Churfürst der durch die Wittwe Rigal zusammengebrachten Gesellschaft, bestehend aus Wittwe Rigal und Erben, von Maubuisson, Scheyd, Fuchs, Guggenmus, von Helmstat, Wreden, Geisweiler, Schmuck, Privilegien. Sie lauten:

Privilegien der Seiden-Cultur der Rigal'schen Gesellschaft.

Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem die von dem verlebten Johann Peter Rigal auf unser ihm desfalls ertheiltes Privilegium unternommene Anpflanzung der weißen Maulbeerbäume und damit verknüpfte Seidenzucht in unsern Churlanden bereits den ersprießlichen Fortgang versprechen, wir aber gleichwohl wahrgenommen haben, daß solches nützliches Vorhaben zu jener Stufe der Vollkommenheit, in welche wir es gebracht zu sein wünschen, noch nicht gediehen sei, wannenher wir denn die hierzu erfrischenden Mittel einzuschlagen und dadurch die bei vielen schon weit getriebene Seidenzucht weiter zu befördern und allgemein zu machen, entschlossen sein, so hat sich zu solchem Endzweck eine wohlbemittelte Gesellschaft hervorgethan und zu desto sicherer Erfüllung unserer heilsamen Absicht der Rigal'schen Wittwe und Erben Unsere tit. von Maubuisson, tit. Scheyd, Fuchs, Guggenmus, Freih. von Helmstat, Wreden, Geisweiler und Schmuck an Seite gestellt, sofort unter dem Vorbehalt ferner nöthiger Aufnahme mehrer Theilnehmer und nach Gutfinden erweiteren mögender Aktien sich erboten, dieses Werk auf ihre eigenen Kosten und Gefahr zu unternehmen, des Endes auch sich anheischig gemacht, eine Summe von fl. 60,000 zusammenzuschießen und das der Rigal'schen Familie ehedem aus unserem Cabinet vorgeschossene Capital ad fl. 24,000 nicht allein in solidum zu gewähren, sondern auch solches in nachbestimmter Weise aus eigenen Mitteln abzutragen, somit die Maulbeerbaumplantage und Seidenzucht in Unseren Rheinischen Churlanden bestens zu verbreiten und zur Vollkommenheit zu befördern. Wie Wir nun solches reiflich erwogen, haben Wir besagter Gesellschaft das hierauf geeignete Privilegium, Freiheiten und landesherrlichen Schutzkraft dieses verliehen, wie folgt:

Digitized by Google

Art. I. Wir gestatten das Erbieten, wonach die Gesellschaft innerhalb fünf Jahren einen Fond von fl. 60,000 zusammenschießt, um die Rigal'sche Strumpffabrik zu vergrößern und die Seidenzucht allgemein zu machen.

Art. II. Die Gesellschaft soll unsere Unterthanen in der Baum- und Seidenzucht und in der Seidenfilatur unterrichten, für je 10,000 Bäume einen Obmann anstellen zur Belehrung.

Art. III. Dieselbe soll die dem Rigal vorgeschossenen fl. 24,000 in sechs Jahren rückzahlen, jedoch werden ihr die Zinsen für Vergangenheit und Zukunft erlassen.

Art. IV. Die Gesellschaft soll in den Privilegienjahren 200.000 Maulbeerbäume ins Land auspflanzen; bei Verkauf von fünfjährigen Stämmen 12 Kreuzer sich bezahlen lassen.

Art. V. Sämmtliche im Lande angelegte Baumschulen werden der Gesellschaft auf die Privilegienjahre gratis überlassen, wogegen diese 1. den Unterthanen nach und nach 50,000 Stück unentgeltlich abgeben, 2. nach Verfluß dieser Jahre ebensoviel Bäume in den Baumschulen zurücklassen muß als angetreten wurden, 3. die Zinsen oder Abgaben von den Feldern, auf denen Schulen angelegt sind, übernimmt.

Art. VI. Die Gesellschaft erhält die Erlaubniß zur Verpflanzung der Bäume auf jeden dazu dienlichen Platz, doch soll sie das Eigenthum der Communen und Privaten gegen deren Willen nicht benutzen; aber wenn ihr aus Neid die Anpflanzung verweigert würde, Anzeige machen.

Art. VII. Die Einwanderung in die Pfalz soll begünstigt werden, jedoch bei Aufnahme von Einwanderern bedungen werden, daß sie sich den Anordnungen in Bezug auf die Seidencultur, wie aller Obrigkeit willig unterwerfen.

Art. VIII. Die in den Plantagen und Fabriken zur Verwendung herbeigezogenen Fremden sollen sich ohne Hinderniß anbauen dürfen.

Art. IX. Die Personen, welche aus der Seidencultur ihren Lebensunterhalt schöpfen, sollen von der gewöhnlichen Nahrungsschatzung befreit sein, ebenso von aller herrschaftlichen und persönlichen Last; von Nebengeschäften sollen sie jedoch geschätzt werden.

Digitized by Google

Art. X. Die bei der Plantage-Inspection angestellten Schleicher und Bezzonico sollen dies auch fortan bleiben und mit den Obmännern u. s. w. der Gesellschaft unterthan sein, welche Jene auch entlassen kann.

Art. XI. Die von der Gesellschaft zur Seidencultur gemachten Anlagen, Gebäude und Güter sind abgabenfrei, ebenso frei von Schatzung, Zehnt, Frohnd, Oberamtsunkosten ꝛc., ebenso von Rheinbau- und Chaussée-Concurrenzgeldern und Diensten. Desgleichen Befreiung von allem Zehnten, sofern er der Herrschaft zuflösse.

Art. XII. Die Arbeiter, Gesellen und Jungen sind vom Kriegsdienste frei.

Art. XIII. Befreiung vom Land- und Wasserzoll für Baumaterialien und Bäume innerhalb des Landes, Cocons; desgleichen von Brücken, Weg- und Pflastergeld.

Art. XIV. Alle fremden bei der Cultur beschäftigten Personen sollen bei Sterb- und Auswanderungsfalls von jedem Census frei sein.

Art. XV. Den churf. Herrengarten nebst erst erkauftem Haus, wie diese bisher Rigal innehatte, soll die Gesellschaft um fl. 360 jährlichen Pacht ebenfalls haben.

Art. XVI. Die Gebäude und Güter der Gesellschaft sollen dem Auslösungsrecht nicht unterworfen sein; sie dürfen eingezäumt werden.

Art. XVII. Der Handel mit jungen Maulbeerbäumen ist Jedem verboten außer der Gesellschaft; die Seidenzüchter dagegen sind gehalten, ihre Cocons der Gesellschaft um einen festen Preis zu verkaufen (30 kr. per Pfund).

Art. XVIII. Der beim Blätterdiebstahl Ertappte soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Art. XIX. Ebenso, wer die Maulbeerbäume beschädigt.

Art. XX. Die Cocons sollen nicht unreif abgenommen und verkauft werden, um damit besseres Gewicht und höheren Preis zu erzielen, bei Geld- und Leibesstrafe.

Art. XXI. Während der Privilegienjahre wird keine andere Seidencultur in der Pfalz geduldet.

Art. XXII. Die zur Versetzung der jungen Bäume nöthigen

Digitized by Google

Stützen sollen unentgeltlich aus den Cameralwaldungen abgegeben werden.

Art. XXIII. Die Privilegien gelten von 1771 an 30 Jahre lang.

Art. XXVI. Um die Gesellschaft und ihr Werk, sowie alle bei demselben beschäftigten Personen zu schützen, wird ein besonderer Commissär angeordnet, der Hofgerichtsrath Fontanesi, bei dem alle Ereignisse anzubringen sind.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir gegenwärtige Concession ꝛc.

So geschehen in Unserer Residenz und Festung Mannheim den 16. Februar 1771. [1])

Im Jahre 1773 nennt sich die Gesellschaft: „die privilegirte Seidenbau- und Manufactur-Gesellschaft Rigal jun. u. Comp. Ihre 1777 erneuerten Privilegien sind:

Privilegien der Maulbeerbaumplantagen-Gesellschaft und damit verbundenen Seidenzucht und Seidenstrumpffabrik. 1777.

Wir Carl Theodor ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir schon lange überzeugt sind, daß die weißen Maulbeerbäume in Unsern Kurlanden fortkommen können und die von dem verlebten Joh. Peter Rigal auf Unser ihm desfalls verliehenes Privilegium unternommene Anpflanzung derselben sammt damit verknüpften Seidenzucht eine sichere Probe davon gegeben, Wir aber gleichwohl wahrgenommen haben, daß solches nützliche Vorhaben zu jener Stufe der Vollkommenheit, in der Wir es gebracht zu sein wünschen, noch nicht gediehen wäre, wannenhero dann die hierzu erheischenden Mittel einzuschlagen und dadurch die bei Vielen schon weit getriebene Seidenzucht weiters zu befördern, mithin durch fleißige Verwendung Unserer Unterthanen solche allgemein zu machen, Unser gnädigster Entschluß war. So that sich im Jahr 1771 zu solchem Endzweck eine wohlbemittelte Gesellschaft hervor, welche sich zu desto

1) Eine Abschrift obiger Urkunde, die oben im Auszuge gegeben ist, steht im General-Landesarchiv zu Carlsruhe im Fascikel „des Seidenfabrikanten Rigal Seidenfabrik betr." Conv. 2. (268 ff.)

Digitized by Google

sicherer Erfüllung Unserer heilsamen Absichten der Rigal'schen Wittib und Erben an die Seite stellte, und auf die von Uns ertheilten Privilegien sich verband, die Maulbeerbaumplantage und Seidenzucht in Unsern Rhein. Kurlanden bestens zu verbreiten und zur Vollkommenheit zu befördern, welches auch selbige wirklich unternommen und über 6 Jahre lang fortgeführt hat. Wie Uns aber diese Gesellschaft nun beweglich vorgestellt, daß in diesen 6 Jahren zur Erreichung des Endzweckes alles Mögliche ihrerseits angewendet, ansehnliche Capitalien von ihnen zu diesem Ende vorgeschossen worden, gleichwohl bei der bisherigen Einrichtung und wegen der großen Schwierigkeiten nicht habe bestehen können und deswegen bittlich angestanden hat, damit entweder ihr der Gesellschaft der Ersatz für ihre bisher bona fide gemachte Verwendung oder zur Aufrechthaltung des Werks anderweite Einrichtung getroffen werden möge; Wir aber die Nothwendigkeit ein solches Werk zu erhalten einsehen. So haben Wir, nachdem wir darüber die Commercial-Intendance, wie auch die diesem Werk vorgesetzte unmittelbare Commission vernommen, Uns entschlossen, mittels vollkommener Aufhebung des vordern Privilegiums vom 16. Febr. 1771 genannter Gesellschaft ein neues Privilegium sammt dazu gemessenen Begünstigungen, Freiheiten und landesherrl. Schutz zu verleihen, wie Wir Kraft dieses derselben verleihen wie folgt:

Art. I. Wir genehmigen die zwischen der Gesellschaft und der Rigal Wittib und Kinder g troffene Uebereinkunft, daß ein Drittel des ganzen Werks der Wittib bleiben, zwei Drittel an die Gesellschaftsglieder überlassen sind; es solle bei den 24 Actionären bleiben und kein Associé aufgedrungen werden.

Art. II. Die Gesellschaft soll die Unterthanen in der Baumzucht und Seidenzucht unterrichten; jedes Amt hat ein oder zwei Aufseher, die mit Oberamtsunkosten in der Baumzucht zu Heidelberg zu unterrichten sind, damit sie die Unterthanen unterrichten können. Das Oberamt Heidelberg hat vier solche Obmänner, — sie sind besoldet.

Art. III. Der Churfürst erläßt der Rigal'schen Familie, die ihr aus dem Kabinet vorgeschossenen fl. 24000.

Digitized by Google

Art. IV. Die Abgabe der Maulbeerbäume an die Oberämter hat um den Preis von 12 kr. das Stück zu geschehen.

Art. V. Jährlich sollen 50,000 Bäume an die Oberämter [1]) gegeben werden, davon ein Siebentel unentgeltlich. Die Obmänner müssen die ihre Gemeinden betreffenden Bäume in Heidelberg abholen und die sechs Siebentel sogleich bezahlen.

Art. VI. Den Oberämtern Simmern, Lautern und Lauterecken sind zwölf Jahre lang jährlich 10,000 Bäume von der Gesellschaft unentgeltlich zu liefern.

Art. VII. Jeder Unterthan ohne Ausnahme muß auf je einen Morgen seines Besitzes in Zeit von sechs Jahren sechs Bäume aufweisen können, die er jedoch unentgeltlich von dem Obmann erhält. Alle öffentlichen Plätze, Weiden, Allmenden, Gräben, Dämme, Kirchhöfe, Straßen in Dörfern und Städten sind anzupflanzen.

Art. VIII. Nach Verordnuug vom 4. März 1768 soll jeder neuangehende Bürger zwei, ein Beisaß einen, Jeder, der eine Schild-, Back- oder Feuergerechtigkeit oder ein sonstiges Privilegium erhält, einen, die churf. Erb- und Temporal-Beständer je sechs bis zwölf Bäume auf ihren Boden setzen.

Art. IX. Die im Lande angepflanzten Baumschulen gehören der Gesellschaft und sind davon die Abgaben zu entrichten.

Art. X. Die Gesellschaft darf überall Pflanzungen anlegen; wo aber ein öder Platz verweigert wird dies anzuzeigen.

Art. XI. Die Einwanderung ist zu fördern und den Einwandernden, soweit sie sich zur Seidencultur verwenden lassen, der besondere Schutz des Churfürsten zu melden; doch seien sie den sonstigen Gesetzen und Behörden unterthan.

Art. XII. Die Gesellschaft darf für solche Fremden die nöthigen Häuser bauen, ohne Hinderniß.

Art. XIII. Alle bei der Seidencultur angestellten Arbeiter sind von der gewöhnlichen Nahrungsschatzung frei, ebenso von allen herrschaftlichen Ordinär- und Personal-Lasten; — ihre Nebengeschäfte ausgenommen.

Art. XIV. Zur Plantage-Inspection bleiben Schleicher und

---

1) Auf das Oberamt Heidelberg kamen jährlich 5000 Stück.

Digitized by Google

Bezzonico angestellt und sie, sowie die Obmänner der Gesellschaft unterthan und haben deren Befehle zu vollziehen.

Art. XXV. Die Plätze, auf denen die Gesellschaft Gebäude zur Seidenzucht errichtet, sind schatzungsfrei, frohnd-, Beeth-, Oberamts-unkosten- ꝛc. frei, desgleichen von außerordentlichen Beschwerden als Rheinbau- und Chaussée-Concurrenz-Geldern und Frohnden; auch frei von herrschaftlichen Noval- und andern Zehnten.

Art. XVI. Alle Arbeiter sind frei vom Kriegsdienst.

Art. XVII. Bei Herbeischaffung von Baumaterialien, Verbringung der Bäume, Cocons ꝛc ist die Gesellschaft frei von Land- und Wasser-Zoll, Weg-, Brücken-, Chaussée- und Pflastergeld.

Art. XVIII. Alle Arbeiter sollen bei Sterb- und Auswanderungsfällen von allem Census frei sein.

Art. XIX. Den großen Herrengarten zu Heidelberg, nebst dem dazu erkauften Haus, sodann den Hundshof wie sie bisher die Rigal's besessen, erhält die Gesellschaft ohne Haus- oder Pachtzins.

Art. XX. Die von der Gesellschaft für ihren Zweck erkauften Gebäude und Güter sind keinem Auslösungsrechte unterworfen und dürfen eingezäumt werden.

Art. XXI. Die Gesellschaft hat das alleinige Recht, mit jungen Maulbeerbäumen zu handeln, Andern ist dies bei Strafe verboten; dieselbe hat für jedes Pfund Cocons 30 kr. zu zahlen; die Cocons müssen an sie abgeliefert und dürfen nicht anderwärts verkauft werden; die von der Gesellschaft selbst gezogenen hat sie, nach Bezahlung ihrer Arbeiter, frei.

Art. XXII. Wer in einer Recolte 250 Pfund Cocons liefert, erhält als Preis fl. 50 aus der Oberamtskasse.

Art. XXIII. Der nächtliche Diebstahl wird streng bestraft, mit Zuchthaus.

Art. XXIV. Ebenso die Beschädigung der Maulbeerbäume.

Art. XXV. Die Cocons sollen nicht, um mehr Gewicht zu erzielen, von den Unterthanen unreif abgenommen und der Gesellschaft übergeben werden bei Confiscation und Strafe.

Art. XXVI. Während der Privilegienjahre darf keine andere Person oder Gesellschaft eine Seidencultur treiben; nur sollen auf

Digitized by Google

der Stadt Frankenthaler Gemarkung 2000 Bäume stehen und von dem dortigen St. Elisabethen-Hospital zu seinem Nutzen verwendet werden dürfen, aber nicht mehr.

Art. XXVII. Die zur Versetzung der jungen Bäume nöthigen Stützen sollen unentgeltlich aus den Herrschaftswaldungen, nöthigenfalls aus den Gemeindewaldungen, auch selbst jedem einzelnen Gemeindegliede, das Bäume pflanzt, gereicht werden.

Art. XXVIII. Zu besserem Schutz des ganzen Instituts wird dasselbe der angeordneten Commercial-Fabriken-Intendance unmittelbar untergeben; die dabei noch bestehende Special-Commission besteht aus den Geh. Regierungs- und Hofkammerräthen Fontanesi und v. Maubuisson, welcher Letztere auf ausdrücklichen Wunsch des Churfürsten Mitglied der Gesellschaft geworden ist.

Art. XXIX. Zu besondern Beschützern bei der Oberpolizei und Regierung sind ernannt: von Geiger, Veranlasser der Verordnung vom 4. März 1768 und von Maubuisson.

Art. XXX. Das Oberforstamt hat seine Forstbediensteten zur unentgeltlichen Mitaufsicht zu instruiren und der daselbst angestellte Graf von Porcia ist zur Ueberwachung aller Förster speciell im Oberforstamt committirt; in der Hofkammer die Frhrn. von Gemmingen, Graf von Porcia und von Maubuisson.

Art. XXXI. In jedem Oberamt ist ein Special-Commissarius angeordnet, der die Pflanzungen ꝛc. überwacht, die Oberämter controlirt und unter der Intendance steht. Im Oberamt Heidelberg sind solche Commissäre Graf von Porcia, Wrede jun., Schmuck und Kettner; die Hauptstädte Mannheim, Heidelberg und Frankenthal hat Bechtler. Diese Specialcommissäre, die aus den „thätigsten und auf die Emporbringung der Industrie vorzüglich denkenden Dienern ganz besonders ausgesucht" sind, haben den Status der Bäume, Cocons, das Fortschreiten der Cultur, die Anzahl der sich damit beschäftigenden Dörfer, Familien und den Weg zur weiteren Emporbringung an jedem 1. Juni durch die Oberintendanz dem Churfürsten zu melden und erhalten dieselben eine Specialgewalt, Alles nach bestem Willen und Wissen einzurichten.

Art. XXXII. Sämmtliche Chaussée-Inspectoren haben unentgeltlich die Bäume mitzubesorgen und die zur Anpflanzung tauglí-

Digitized by Google

chen Plätze anzuzeigen. Bezzonico hat seine Diäten; chleicher seine Besoldung, dürfen deßhalb den Privaten und Communen nichts abnehmen.

Art. XXXIII. Jedes Oberamt hat bei 50 Reichsthaler Strafe, ohne Aufrechnung von Sporteln 2c. von den Forstbeamten den Stand der Pflanzen einzuziehen und der Commission zu melden.

Art. XXXIV. Die zwei jüngsten Gerichtsglieder jedes Orts sollen mit den Forstbeamten die Pflanzungen der Gemarkung unentgeltlich überwachen und durch die zwölf jüngsten Bürger des Ortes die jungen Bäume zweimal im November und zweimal im April hacken lassen.

Art. XXXV. Jeder Baumbeschädiger ist erstmals mit 10 Reichsthaler, die dem Denuncianten gehören, zu strafen, das zweite Mal ins Zuchthaus zu bringen.

Art. XXXVI. Zieht ein Baumeigenthümer keine Seide, so kann jeder Amtseingesessene die Blätter zupfen und verbrauchen.

Art. XXXVII. Die einzelnen Gesellschaftsglieder haben die Annahme dieser Privilegien zu unterschreiben; weigert sich Einer, so wird er von der Gesellschaft ausgeschlossen.

Art. XXXVIII. Diese Privilegien gelten für 32 Jahre, d. h. von 1778—1810.

Zu wahrer Urkund haben Wir dieses Privilegium unter Höchsteigener Unterschrift ausfertigen und mit Unserem geheimen Kanzlei-Secret-Insiegel bekräftigen, fort bemeldeter Societät behändigen lassen. So geschehen Mannheim den 25. December 1777. [1])

Die oben angedeuteten Beschwerden der pfälzischen Landbevölkerung wurden aber immer dringender und der Churfürst mußte am 4. März 1791 eine „Commission ex gremio regiminis et camerae“ ernennen, welche mit Zuziehung der Commerzien-Commission des Oberamts Heidelberg und des Rigal, nicht nur diese Beschwerden gründlich untersuchen, sondern auch die Mittel angeben sollte, wie die im Uebrigen nützliche Maulbeerbaum-Plantage ohne beson-

1) Diese Urkunde, die wir im Auszuge geben, steht in Abschrift im General-Landesarchiv zu Karlsruhe, Fascikel: Acta des Seydenfabriquanten Rigal Seydenfabrique zu Heidelberg betr. Conv. 2. (268 ff.)

Digitized by Google

dere Beschwernisse der Unterthanen beibehalten und in bessere Aufnahme gebracht werden möge."

Der hier berührte Widerstand ging von den Ortschaften des Oberamts Heidelberg aus. Die Schultheißen des ganzen Bezirks hatten sich unter Leitung des Zentgrafen Dachert von Leimen in Schwetzingen versammelt, um die Maßregeln gegen die Pflanzungen zu berathen. Es folgten nächtliche Beschädigungen der Bäume, den Obmännern wurde ihre Besoldung vorenthalten und die Beaufsichtigung der Bäume verboten; die Stickel wurden weggenommen und zu andern Zweck.n gebraucht. Den Gesammtwiderstand aber leitete der Landschreiber Wrede in Heidelberg; churfürstliche Gegenbefehle mit Drohungen von Schadenersatz hatten keine Wirkung mehr; das ganze Land war schwierig geworden, besonders wegen der erzwungenen Abnahme der Maulbeerbäume und jährlichen Pflanzung einer gewissen Zahl für jede Gemeinde.

Jetzt verordnete der Churfürst unterm 27. März 1792, daß dem Baum- und Seidenbau zwar aller Vorschub zu leisten sei, aber jeder Zwang, jede Bedrückung der Unterthanen, jede Beschränkung des freien Gebrauchs und Benutzung des Eigenthums und sonstige Ungebühr durchaus abgestellt werde. Dagegen sollten Maulbeerbäume gesetzt werden an öffentlichen Plätzen, öden Almenden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Gemeinden.

Bei dem Widerwillen der ganzen Landbevölkerung kann diese Verordnung als der Todesstoß der Seidenindustrie in der Pfalz und in Heidelberg angesehen werden. Denn wenn sich dieselbe auch noch einige Jahre mühsam fortschleppte, so wurde sie doch nach und nach aufgelöst — mit dem pfälzischen Lande selbst. Aber noch zu Anfang unsers Jahrhunderts waren die öffentlichen Wege und Straßen der ganzen ehemaligen Pfalz mit Maulbeerbaum-Alleen angepflanzt; bis diese Bäume den Obstbäumen weichen mußten. Aus der Rigal'schen Maulbeerplantage wurde eine gewöhnliche Baumschule.

2. Die Zitz- und Cattun-Fabrik.

Der churpfälzische Hofkammerrath Bingner und geistliche Administrationsrath Harrscher, erhielten zur Uebernahme der von Matth.

Digitized by Google

Schleich errichteten, aber herabgekommenen Fabrik, folgende Privilegien:

Privilegien der Zitz- und Cattunfabrik zu Heidelberg.

Wir Carl Theodor u. s. w. thun kund . . ., daß das Wohl Unserer Unterthanen von der Verbesserung des Nahrungsstandes abhängt, wozu reichste Quelle jene Fabriken eröffnen, die viele Hände beschäftigen und beträchtliche Geldsummen inner Landes erhalten; — also gereicht Uns zum höchsten Wohlgefallen, daß Unsere resp. Churf. Hofkammer-, geistliche Administrations- und Commercienräthe Heinr. Daniel Bingner und Joh. Ludw. Harscher, die in Heidelberg von dem ehedem zu Augsburg wohnhaften Joh. Matth. Schleich vor Kurzem angelegte, aus Mangel des dazu erforderlichen Geldfonds aber gleich wieder ins Stocken gerathene Zitz- und Cattunfabrik übernommen und so von dem sonst unvermeidlichen Verfall gerettet haben. Aus solchem Betracht haben Wir denselben zur Beförderung des Unternehmens gegenwärtiges Privilegium für sie, ihre Erben und Nachkommen ertheilt, nämlich:

1. Versichern Wir die Fabrik Unseres Schutzes;

2. Bestätigen den zwischen den tit. Bingner und Harscher dann dem Fabrikanten Schleich abgeschlossenen Contract, nach welchem Schleich unterm 10. März der Societät entsagt und verbindlich zugesichert hat, die Fabrik insofern fortzuführen, wenn Bingner und Harscher ihn mit der wöchentlich bestimmten Quantität gebleichter Waaren versehen und dafür den bestimmten Druckerlohn nebst dem weiter per Stück ausgeworfenen Benefice abführen würden.

3. Beide haben die Bedingung eingegangen, die Fabrik zu vergrößern, daß sie bald hinreicht, das Land mit allen Gattungen Zitz und Cattun zu versehen und auch auswärts Verkehr zu machen, womit sie die Baumwollspinnerei und Weberei verbinden wollen. Darum haben wir für gut befunden, den Genannten ein ausschließliches Privilegium in dem Maß zu ertheilen, daß von nächstkommender Frankfurter Messe (Herbst) an zehn Jahre lang, also bis 1776 einschließlich im Churfürstenthum keine andere Fabrik für solche Waaren angelegt und von allen eingeführten fremden Waaren von jeder

Digitized by Google

Elle geringer und mittler Qualität 20, bei der feineren 30 Kreuzer Imposten Unserem Aerar entrichtet werden sollen.

4. Wird in dieser Zeit das Fabrikat dem besten Augsburger gleich, so wird das Privilegium noch um fünf Jahre verlängert.

5. Die Behörden werden angewiesen, durch öftere Visitationen bei den Händlern und Schneidern in Städten, Flecken und Dörfern zu sorgen, daß ohne jenen Zoll keine fremden Waaren verkauft oder verarbeitet werden.

6. Die fremde Waare soll immer 24 Stunden nach der Ankunft gegen Erlegung der Gebühr mit dem herrschaftlichen und der Fabrikanten Stempel bezeichnet werden.

7. Kurz vor Eintritt der nächsten Frankfurter Messe, als des terminus a quo, sollen alle im Lande vorräthigen Zitze und Cattune unentgeltlich bedruckt werden, damit nicht eine auf mehrere Jahre hinreichende Quantität fremder Waaren eingebracht werden könnte.

8) Den Schneidern wird besonders befohlen, daß keiner bei Verlust seines Bürger- und Zunftrechts und noch schwererer Ahndung sich unterfangen solle, fremde Waare, die nicht gestempelt ist, zu verarbeiten.

9) Die Fabrikanten werden ermächtigt, jeder Zeit in den Kauf-Läden und Gewölben, auch Wohnungen der Schneider und des Schleichhandels verdächtigen Personen Visitationen halten zu lassen.

10. Die fremde ungestempelte Waare wird confiscirt und um so viel Gulden, als Kreuzer die Stempelgebühr beträgt, bestraft und hievon ein Viertel dem Denuncianten, das Uebrige dem Aerar abgeliefert werden.

11. Sollten diese Strafen nicht hinreichen, so wird noch mehr Vorkehr getroffen werden.

12. Die Fabrikanten sind verbunden, bei Verlust des Privilegiums, die Fabrik binnen zwei bis drei Jahren zu solcher Vollkommenheit zu bringen, daß daraus womöglich der ganze Bedarf entnommen werden kann.

13. Deßhalb sollen auch die Waaren nach drei Jahren jene von Augsburg an Feinheit des Tuchs, Schönheit der Dessins, Farben und Aprets wo möglich übertreffen, jedenfalls ihnen gleich sein.

Digitized by Google

14. Deßhalb wird ein Beschauamt niedergesetzt, bestehend aus einem Stadtrath, drei Kaufleuten, welche solche Waaren führen. Diese sollen beeidigt werden und alle Waaren, ehe sie in die Magazine gelegt werden, besichtigen und mit einem Stempel versehen; auch sollen sie von Messe zu Messe die Muster der besten Augsburger Waaren kommen lassen, um sie vergleichen zu können. Von jedem Stück erhalten die Beschauer von dem Fabrikanten vier Kreuzer. Das Beschauamt soll aber dann verbunden sein, die von ihm gutgeheißenen Waaren in dem sonst gewöhnlichen Kaufpreis zu übernehmen.

15. Die Fabrikanten enthalten sich alles Verkaufs im Kleinen, erhalten aber zwei ständige Magazine in Mannheim und Heidelberg.

16. Die Fabrikdirection hat Bingner und Harscher; von ihnen hängt das ganze Personal ab.

17. Schleich soll nur so lange beibehalten werden, als er seine Schuldigkeit thut.

18. Bei Fertigung geringerer Waare wird ihm das erste Mal der Druckerlohn um ein Drittel oder die Hälfte abgezogen, das vierte Mal darf er entlassen werden.

19. Alle Vorfälle in der Fabrik unter dem Personal kommen vor eine besondere Commission.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir gegenwärtiges Privilegium selbsthändig bezeichnet und selbigem Unser geheimes Canzlei-Insiegel beisetzen lassen. So geschehen, Schwetzingen den 12. August 1766.[1])

Trotz der strengen Verbote dieser Privilegien kamen bald Klagen ein, und es mußte die Verordnung erlassen werden im April 1767: „Da kaum einer von den Kaufleuten und Krämern in den churpfälz. Hauptstädten und auf dem Lande, der ergangenen Verkündigung unerachtet, sich bisher an sothane Fabrik gewendet und daraus mit Waaren versehen hat, so wird von allen eine Specification ihres seit drei Jahren gepflogenen Zitz- und Cattonverkaufs einverlangt.“ Und ungeachtet der Commission, an deren Spitze Regierungsrath Geiger stand, der die Fabrik von Mannheim aus alle Viertel-

1) Weitläufiger Auszug aus der Urkunde, die sich im Karlsruher General-Landesarchiv in Abschrift befindet, Fascikel „die zu Heidelberg angelegte Zitz- und Cotton-Fabrik betr“ Vol. 1. (278 ff.)

Digitized by Google

jahre visitiren mußte, — riß bald große Calamität ein. Schleich nämlich war mit dem Versprechen, gute Waare zu liefern, als Werkmeister in der Fabrik angestellt worden und es scheint, daß er nicht ganz gewissenhaft gehandelt habe, denn der Churfürst mußte ihm schon im Dezember 1755 sein Mißfallen wegen Leichtsinn bedeuten. Unterm 7. Oktober 1769 erhielt die Fabrik „ein privilegium exclusivum auf die Papiertapeten und den Druck des Buchbinderpapiers," welche Fabrik unter Schleich stand.

Die Zuschüsse des Churfürsten, um diesen Industriezweig in die Höhe zu bringen, waren sehr bedeutend, im December 1766 zahlte er fl. 12,000, im Januar 1768 fl. 20,000, und schon im April 1769 hat die Fabrik Passiva im Betrag von fl. 20,000, die der Churfürst abermals deckt. Aber immer noch fehlten die Abnehmer der Waaren; der Churfürst mußte am 23. August 1770 verordnen: da die Fabrik in gutem Stand ist, die Kaufleute aber immer noch nicht sich an sie wenden wollen, so soll von nun an der Einkauf und Verkauf fremder Zitzen und Calancas gänzlich verboten sein bei Strafe der Einstellung des Handelsbetriebs und Confiscation der Waaren.

Im Mai 1772 schloß die Fabrik mit dem Erbbestandsmüller der beim Stift Neuburg gelegenen und ihm gehörigen Stiftsmühle, Caspar Brunner, zur Erweiterung der Fabrik folgenden Vertrag ab: Die Fabrik läßt auf dem dortigen, den Jesuiten in Heidelberg gehörigen Wiesengrund nächst der Mühle auf Fabrikskosten ein Farb- und Bleichhaus nebst Stampfmühle herrichten, so daß das Mühlwerk unterhalb der Stiftsmühle zu liegen kommt. Hierher hat der Stiftsmüller das Wasser auf seine Kosten zu leiten und reichlich zufließen zu lassen. Der Müller muß überdies das Räderwerk der Fabrikhäuser in Stand halten, und erhält für Alles einen jährlichen Bestandzins von fl. 55. — Ferner übergab die Stadt den von ihr ausgefüllten Stadtgraben vor dem obern Thor, neben dem Mariottschen Hause im Kaltenthale, das sich die Fabrik erkauft hatte, bis an die unten am Neckar stehenden Häuslein, als „ewiges Zinsgut" um jährlich fl. 2. Juni 1774. Die Fabrik läßt den ausgefüllten Graben am obern Ende gegen das Schloß zu mit einer Brustmauer einfas-

Digitized by Google

sen. Die Fabrik bezahlte überdies fl. 150 für die Wasserablaufskanäle, die unter dem Schutt (des Schlosses) hergeführt wurden.

Am 25. Januar 1774 wurde sodann von der ganzen Kaufmannschaft der Pfalz mit der Fabrik ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß Erstere jährlich für fl. 55,000 Waaren von der Fabrik entnehme; wogegen aber das Verbot der Einfuhr und des Verkaufs fremder Waaren aufgehoben wurde. Doch wurde der Verkauf der fremden Waaren auf den Märkten verboten, ebenso das Hausiren mit solchen. Im Oktober 1779 schloß diesen selben Vertrag die Kaufmannschaft der drei pfälzischen Haupt- und Oberamtsstädte mit der Auflage, sich mit den Landkrämern wegen Weiterverkaufs zu benehmen. Dazu gab der Churfürst seine Einwilligung, daß das von ihm nach und nach beigeschossene Kapital ad fl. 67,000 der Fabrik auf sechs Jahre unverzinslich verblieb; im Jahre 1779 hatte derselbe schon fl. 79,000 in der Fabrik stehen.

Von den Heidelberger Zitz- und Cattunhändlern wollte aber keiner für die Handelsinnung die Verbindlichkeit übernehmen zu einer bestimmten Waarenabnahme von der Fabrik, weshalb der Churfürst die Privilegien der Letztern geschärft in Erinnerung bringen mußte, Januar 1780. Die Heidelberger Händler waren: Nicol. Schürmann, Rathsherr, Peter Würzbach, Joh. Gg. Hahn, Wilh. Bassermann und Namens der Delph'schen Schwestern ihr Geschäftsführer Gemehlin; ferner die Israeliten Judas Carlebach, Jos. Carlebach, Seligmann Zimmeren, Löw Herz und Isaac Wolff. Den Hauptwiderstand gegen den Zwang leisteten Pfälzer in Ladenburg und Gebr. Bassermann in Heidelberg.

Wie bedeutend übrigens die Fabrikation war, thut dar, daß die Fabrik im Jahre 1781 für etwa fl. 80,000 Waaren herstellte und für fl. 40,000 davon an Pfälzer Krämer verkaufte, im Ganzen für fl. 70,000. Im Februar 1782 hatte die Fabrik für fl. 102,000 Waaren auf Lager und seit ihrem Bestehen — 1766 — für etwa 1 Million hergestellt.

Ebenso rasch, als die Fabrik aufblühte, sank sie auch wieder. Den Anstoß dazu gab ohne Zweifel das Zurücktreten des Churfürsten aus der Theilnahme; dieses geschah in Folge davon, daß Harrscher seinen Eigenthumsantheil dem Nicol. Hummel, Mitglied des

Digitized by Google

großen Rathes in Basel übergeben hatte, 1. August 1776. Diese Gelegenheit ergriff der Churfürst und trat dem Hummel auch seinen Antheil zu ein Drittel der im Laufe des Bestandes der Fabrik gemachten Einlage, nämlich zu fl. 34,000 ab, mit der Verpflichtung jedoch, daß die Eigenthümer, Bingner und Hummel, gegen diese Schenkung dem Churfürsten das Fabrikgebäude in Heidelberg mit aller Einrichtung, die Bleiche zu Ziegelhausen mit Gebäuden und Zubehör, die Werkzeuge, Modelle, Dessins und Geräthschaften zu Eigenthum überlassen, welches Alles aber der Churfürst wieder zur unentgeltlichen Benutzung der Fabrik hergab. Ferner mußten die Associés vom Reingewinne den zehnten Theil an die churf. Cammeral-Intendanz jährlich zahlen, bei etwaigem Verlust sich aber verbindlich machen, keinen Ersatz zu verlangen. Die Fabrik behielt den Namen: „churpfälz. privileg. Zitz- und Cotton-Fabrik" auch fernerhin und mußte jährlich Rechnung ablegen. Dieser Vertrag ist vom 19. Oktober 1782.

Nun sank die Fabrik eilends; im April 1784 erklärte Bingner auch Namens seines Gesellschafters, daß sie die Fabrik in 14 Tagen werden still stehen lassen müssen, daß er aber wegen Uebernahme der Fabrik mit einem großen Hause in Verbindung getreten sei. Die Rechnung ergab, daß zum Fabrikbetrieb eingeschossen hatten: die vier Haupttheilhaber Bingner, Hummel, Abrah. Gaddum und Merkelbach fl. 52,000; von Geiger und von Lamezan fl. 4000; von Zedwitz fl. 4000; von Beckers fl. 2000; von Reibold fl. 2000; Harrscher fl. 4000; der Churfürst fl. 34,000, zusammen fl. 102,000.

Der Heidelberger „Zitzfabrikinspector" Abrah. Gaddum erklärte zwar in einer Eingabe an den Churfürsten vom Jahre 1785, um ihn nochmals zu einem Beischuß zu bewegen: „im Landesfürsten verehrt der treue Unterthan das erhabene Ebenbild der Gottheit;" aber diese Lockung verfing gleichwohl nicht.

3. Die Wachs- und Unschlitt-Fabrik.

Dem Handelsmann Josef Costes, einem Franzosen, wurde unterm 1. September 1760 ein Privilegium auf zwanzig Jahre ertheilt, eine Wachs- und Unschlitt-Fabrik in Heidelberg zu errichten,

Digitized by Google

jedoch ohne daß die andern, dieses Gewerbe Treibenden dadurch im Geringsten gestört würden; mit den Bestimmungen, daß aller Bedarf bei Hof von Costes allein bezogen werde und daß in den 20 Jahren des Privilegiums kein Fremder eine solche Fabrik in der Pfalz anlegen dürfe. Die Vergünstigung, welche Costes genoß, bestand außerdem darin, daß er für die ersten 6 Jahre aus churf. Generalcassa einen jährlichen Hauszins von fl. 150 bezog und für alle 20 Jahre jährlich 12 Wagen voll buchenes Holz und 1 Karren Kohlen erhielt. Endlich hatte die Fabrik Freiheit von Accis, Umgeld für 3 Fuder Wein auf 10 Jahre, Freiheit vom Wasser- und Landzoll, die in der Fabrik angestellten Arbeitsleute aber Personalfreiheit zu genießen.

Die Fabrik wurde im sogenannten englischen Haus gegründet und geführt, welches dem „goldenen Ochsen" in der Vorstadt gegenüber lag und eines der stattlichsten Häuser der ganzen Stadt war. Oefters wohnten im 17. Jahrhundert in demselben fürstliche Personen, so die Gemahlin des Churfürsten Carl Ludwig, die sich nach dem Tode ihres Sohnes des Churfürsten Carl 1685 in demselben niederließ, mit ihrem ganzen Hofstaate. 1730 und 1731 hatte ebenso der Pfalzgraf von Sulzbach sein Hoflager in demselben. Das Haus kam hierauf in den Besitz der Grafen von Wieser. Im Jahre 1765 wurde aus den hinter dem Klingenthor in den städtischen Waldungen gelegenen zwei Bronnenstuben für die Wachsfabrik eine Wasserleitung hergestellt, wovon Wieser von Leutershausen, die Wachsfabrik und ohne Zweifel die churf. Generalcasse je ein Drittel der Kosten deckte.

Costes betrieb die Fabrik übrigens nur bis 1768, in welchem Jahre er Bankrott machte und gefangen gesetzt wurde.

Im Jahre 1772 übernahmen die Fabrik Ernst und Compagnie; diese siedelten jetzt in den sogenannten Schomburger Hof über, den sie vom Grafen Degenfeld gekauft hatten. Dieser Hof umfaßte im 17. Jahrhundert das ganze Quadrat, das sich von der Karpfengasse bis zum Zimmerplatz hinabzieht, mit Ausnahme des Gasthauses zum Karpfen; Hans Mainhard von Schönburg, nachmals Marschall von Schomburg, hatte den Hof 1613 angelegt; Churfürst Friedrich V. befreite ihn von allen bürgerlichen Lasten; der gegen

Digitized by Google

den Neckar sich hinziehende Garten war hübsch angelegt, so daß der Churfürst öfters hierherkam; 1693 wurde aber alles zerstört. Die Fabrik von Ernst u. Comp. baute auf dem leeren Platze ein neues Fabrikgebäude auf: Kaufmann Klingel führte die Direction; im Garten wurde die Wachsbleiche eingerichtet.

Auf dem Hause ruhte ein von Degenfeld den Käufern aufbedungener „zehnter Pfennig", von dem sie aber 1772 vom Churfürsten losgesprochen wurden.

Das Privilegium sollte dem Andr. Ludw. Ernst u Comp. am 13, Oktober 1797 auf 30 Jahre erweitert werden; aber die badische Regierung schlug die Bitte um Bestätigung desselben ab, „da es 1799 von der vorigen Regierung nicht anerkannt worden sei;" 1806.

4. Die Krappfabrik.

Der geistliche Administrationsrath Heddäus bemühte sich seit 1775, die inländische Krappfabrikation zu verbessern und zu vervollkommnen; deshalb wurde ihm d. d. München 21. Juni 1778 zur Hebung der Fabrikation und zur Vertreibung der ausländischen Fabrikate aus der Pfalz, dem Elsaß, Darmstadt und Durlach, ein Privilegium auf 20 Jahre ertheilt, welches Personalfreiheit für alle Arbeiter, Freiheit vom Accis, vom Wasser- und Landzoll, vom Chaussée-, Weg- und Pflastergeld bei Einfuhr des rohen Krapp, Freiheit von der Nahrungsschatzung, von Transitabgaben für die zum Hausgebrauch nöthigen Victualien und Fabrikmaterialien als Holz, Kohlen, Eisen, Oefen, Werkzeuge u. s. w. festsetzte; desgleichen durfte der Zoll von der Ausfuhr nur nach churpfälz. Zolltarifen erhoben werden; auf den Krappbauäckern durften die Realbeschwerden nicht erhöht werden, um die Bauern zum Krappbau zu ermuntern; überdies mußte von jedem Centner auszuführenden rohen Krapp 8 Kreuzer neben dem Zoll erhoben werden, um die Fabrikation an's Land zu binden. Endlich durfte in diesen 20 Jahren im Oberamt Heidelberg keine andere Fabrik errichtet werden. Den nöthigen Schutz bietet der Fabrik die „Commercien-Commission".

Digitized by Google

5. Die Papiertapetenfabriken.

Dem Commercienrath Weidenhan, der seit zehn Jahren aus eigenen Mitteln in Heidelberg lebte, wurde 1772 bezeugt, daß er „durch die dahier vor einigen Jahren von Schleich vermöge producirten Contracts übernommene Tapetenfabrik der Stadt und der armen Einwohnerschaft durch Einstellung der Arbeiter, viel Nutzen verschaffe." Schleich war, wie wir oben erfuhren, auch der Gründer der Zitz- und Cattunfabrik gewesen und hatte für die Fabrikation von Zitz und Tapeten Privilegien erhalten. Ein Privilegium für Tapetenfabrikation erhielt am 1. Juli 1771 auch Josef Nöckin, jedoch unbeschadet des der Zitzfabrik zur Führung einer Tapetenfabrik früher ertheilten Privilegiums.

Auf jenes Zeugniß hin erhielt Weidenhan folgendes Privilegium auf 20 Jahre am 25. Mai 1774: Freiheit von allen herrschaftlichen und bürgerlichen Real- und Personal-Lasten, Beschwerden und Abgaben. Das Fabrikpersonal ist der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen und steht unter der „Commercien-Commission". Der Fabrik wird der untere Stock und ein großer Theil des Speichers im sogenannten alten Seminar einstweilen unentgeltlich überlassen.

Dieses Haus wurde von dem churf. Leibarzt von Jungwirth im Anfang des 18. Jahrhunderts erbaut, in den Jahren 1740—1762 war das katholische Seminar darin; vor dem Schloßbrand 1764 hatte es die churf. Seifenfabrik inne; 1769 war es an Hermann von Zedwitz von Heilbronn zum Betrieb seiner Stärke- und Puderfabrik vermiethet; das sehr baufällige Nebengebäude wurde 1780 abgerissen; es ist das Haus unmittelbar neben dem Klingenthor mit einem Ueberbau über diesem Thor.

Weidenhan bot auf dies gesammte Anwesen fl. 3800 am 29. Mai 1784; er erhielt es aber nicht; vielmehr wird es versteigert mit dem dazu gehörigrn Hofgarten, Mauern, Hintergebäuden nebst dem Ueberbau über dem Klingenthor, dazu das Recht, „1/8 von 1 1/8 Zoll Wasser aus dem vor dem Thor befindlichen Theilungskasten durch einen Wechsel in das Haus zu leiten", wovon der Ablauf dem

Digitized by Google

Wirth zum goldnen Ring zukommt[1]); endlich mit der Last, „im Nothfall in den Unterbau des Thors eine städtische oder militärische Wache aufzunehmen". Das Ganze erhielt am 27. Juni 1787 Rathsbürgermeister Jacob Kuhn für fl. 4000, nebst Beibehaltung der hergebrachten Schatzungsfreiheit.[2])

Dieses Haus bewohnte Weidenhan und hatte seine Fabrik im untern Stock, den hintern Theil mit dem mittlen und halben dritten Stock hatte Tapetenfabrikant Peter Jesse inne. Dieser, der als Geselle unter dem churf. Tapetenfabrikanten Boßmann die dem Churfürsten eigenthümliche Fabrik in Flor gebracht hatte, heirathete die Wittwe des Boßmann 1766, weshalb ihn der Churfürst zum Fabrikanten annimmt, und ihm die Fabrik sammt den aus herrschaftlichen Mitteln angeschafften Handwerkszeugen, nebst jährlichen fl. 200 aus der Generalkasse, sammt Holz und Quartier, wie es diese Fabrik seither genoß unter der Bedingung übergab, daß er alle herrschaftlichen Tapeten in Säuberung erhalte. Dazu kam 1772 zur besseren Aufnahme der Fabrik ein monatlicher Zuschuß von fl. 100 mit der Pflicht, einen Vorrath Tapeten für den Hof parat zu halten; der Vorschuß wurde dann an den Lieferungen abgezogen.

So war das „alte Seminar" der Sitz von zwei Tapetenfabriken, der churfürstlichen unter Jesse und der von Weidenhan.

Um der Fabrikation aufzuhelfen, verordnete der Churfürst am 31. März 1781, daß „statt des auf den Centner ins Land gehender fremder Papiertapeten außer Wirkung gesetzt gewesenen Imposts von fl. 3, in Zukunft auf alle in Churpfalz einzuführende fremde Tapeten und zwar auf jedes Stück von 19—20 Mannheimer Ellen, ein Impost von 20 Kreuzern für die Hofkammer erhoben und der Verkauf fremder Tapeten ohne Ausnahme auf den churpfälz. Messen

1) Adam Huth, societatis Jesu Seminarii Electoralis ad St. Carolum Regens verkaufte dem Leonhard Eberlin, Stadthauptmann und Bierbrauer zum „goldnen Ring auf dem Graben" — von dem im Seminarhaus laufenden und von der Herrschaft zu Eigenthum geschenkten Brunnen das Viertel des Wasserablaufs, welcher vom Käufer durch die Mauer der Seminarküche mit Deicheln abzuführen ist, um fl. 30, nebst jährlichem ewigem Zins von fl. 1. 30 kr. zum Seminar. 13. September 1735.

2) Die Steigerungssumme ad fl. 4000 mußte auf Befehl des Churfürsten sofort zur Erbauung der Mauer bei Neuenheim verwendet werden.

Digitized by Google

und Märkten und auf dem Lande bei Strafe der Confiscation verboten werde." Dabei wurde dem Kaufhausschreiber in Mannheim, dem Handelsmann Eichhorn zu Heidelberg und allen Tapeten-Commissionären eine Frist von 6 Wochen gegeben, um die fremden Waaren rückzusenden.

Die Fabrik von Weidenhan erhielt das Privilegium am 26. Jan. 1799 erneuert unter der Firma: Weidenhan und Gesellschaft; aber sowohl diese als die Fabrik von Jesse hat das Schicksal der Wachs- und Unschlitt-Fabrik getheilt.

6. Verschiedene andere Fabriken.

a. Dem Joh. Duval wird die Verwilligung am 29. August 1764 ertheilt, sich in Heidelberg niederzulassen und eine Flor- und Gaze-Fabrik daselbst zu errichten, wobei die Hofkammer sich ausbedingt, daß Duval sämmtlichen Flor für den Hofstaat um 5% billiger liefert, als das von andern Fabrikanten geschehen war. Das Privilegium geht auf 10 Jahre; es gewährt dem Duval Personalfreiheit für die Arbeiter, Freiheit von Accis und Umgeld für die Hausconsumtion; dazu freie Wohnung oder fl. 100 Miethentschädigung jährlich auf 6 Jahre, endlich jährlich 15 Karch gemischt Holz Heidelberger Maaß und 1 Wagen Kohlen. Duval hat aber alle Einrichtungen selbst zu bestreiten und muß versprechen, Landeseingeborene als Lehrlinge anzunehmen.

b. Der Handelsmann Johann Beck in Mannheim erhält am 22. April 1776 die Erlaubniß, eine sogenannte Lütticher Sohl-Lederfabrik nebst einer „Holländischen Hauthandlung" auf eigene Kosten in den Oberämtern Heidelberg oder Mosbach anzulegen: das Privilegium erstreckt sich auf 20 Jahre und bestimmt, daß im Umkreis von vier Meilen von Niemand sonst eine ähnliche Fabrik errichtet werden darf; Beck darf eine eigene Lohmühle bauen, eigenes Fuhrwerk, auch einen Nachen auf Rhein und Neckar für den Transport der Waaren halten; darf Niederlagen seiner Fabrikate zum Verkauf en gros halten; die Fabrikspersonen sind frei von allen herrschaftlichen und städtischen Abgaben, Nahrungsschatzung, Umgeld, Accis ꝛc., auch unabhängig von den Zünften; in Gerichtssachen steht die Fabrik unter der Frankenthaler Commission, nicht unter Orts-

Digitized by Google

und Amts-Obrigkeit; die Fabrik ist frei vom Wasser- und Landzoll. Nachdem sich mit Beck noch Speyerer und Koop associrt hatten, erwirbt sich die Gesellschaft die Genehmigung zu dem mit dem bisherigen Temporalbeständer des Halasses (dem Stift Neuburg gehörig) abgeschlossenen Afterbestand, 25. November 1776. Die Fabrik wird hier eingerichtet.

c. Dem Handelsmann Joh. Christof Götz u. Comp. wird ein Privilegium mit Freiheit vom Accis für die Hausconsumtion, vom Land- und Wasserzoll, vom Chaussée-, Weg- und Pflastergeld für den Transport von Rohmaterialien ertheilt zur Errichtung einer Fabrik von Siamose-Baumwollen-Zeug und Halstüchern, d. d. München August 1797.

d. Dem Christ. Leonh. Schnetz, Nadelmacher von Schweinfurt, wird vom Churfürsten die Genehmigung ertheilt, in Heidelberg sich niederzulassen und mit seinen Waaren Handel zu treiben. 1764. Es entspinnt sich ein langer Prozeß, da die Handelszunft ihn nicht in ihre Innung, der Stadtrath nicht als Bürger aufnehmen will, „Schnetz sei kein gelernter Kaufmann". Der Zunftmeister der Handelsinnung Pet. Paul Cavallo wurde wegen der Weigerung um 10 Rthlr. gestraft; dessen ungeachtet erfolgte die Aufnahme in die Zunft nicht und es mußte mit höherer Strafe gedroht werden (1770) und erst 1797 wurde Schnetz als Bürger und „Handelsprofessionist" auf Specialbefehl des Churfürsten angenommen; es war ihm aber seither der Verkauf der von ihm selbst gefertigten Nadlerwaren zugestanden worden. Der Vorstand der Handelsinnung war 1797: Carl Schultz, Zunftmeister, Phil. Gerh. Guttenberger, Pet. Paul Cavallo, Heinr. Ad. Hoffmeister, Carl Alex. Peretti, Deputirte.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß der Ernst des Churfürsten, die Industrie in seinem Lande zu heben, so tief gewurzelt war, daß er, wie wir übrigens oben schon an einem Beispiele gesehen haben, eigene große Opfer nicht scheute; dies beweist auch die fernere Nachricht, daß er mit den französischen Mechanikern Le Brun und Bonafond 1768 einen Accord schloß zur Fertigung von 6 verschiedenen Maschinen für die „im Lande bestehenden Fabriken", wobei je-

Digitized by Google

doch die Nachmachung verboten wurde. Diese 6 Maschinen kosteten dem Churfürsten fl. 13,000. [1])

II.

Sänften-Ordnung in Heidelberg.

1711.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraff bey Rhein ꝛc. thun kundt und fuegen unseren Großhoffmeisteren Obrist Cammeren, Obrist Hoff Marschallen, Obrist Stallmeistern, Cantzleren, Präsidenten, Gehaimen- Regierungs-, Hoffgerichts-, Hofcammer- und übrigen Räthen fort sämbtlichen Hoff- und Landtbedienten, sonderlich aber Beambten Bürgermeister und Rath und eingesessenen Bürgern unserer Residentz Statt Heidelberg hiemit ggdst zu wissen: Nachdem Unß Tillmann Coblitz, Sattelmeister zu gemeltem Heidelberg underthänigst zu vernehmen gegeben, Waß massen Er einen trag Saenfften ordnung Daselbsten unter folgenden Bedingnussen einzurichten Willens:

1. Sollen gleich Anfangs zwey Senfften nehmblich eine in der Statt an seiner Behausung, und die andere in der Vorstatt am Ballhauß, fort soviel deren nötig mit ihren tragern auff seine Kosten gestelt und underhalten werden, welche sodann an bemelten orthen im Sommer von morgens sechß uhr, im Winter aber von acht biß abends umb zehen uhr ohnauffhorlich zum Dienst parat sein sollen.

2. Solle derjenige so sich derselben bedienen will von einer trag senfften und vor die mühe des hintragens von einem orth zu dem anderen in der Statt bezahlen acht Creutzer, und vor das zurück und anderwerts hintragen eben so viel, wehre es aber gahr zu weith,

1) Die Quelle für diesen ganzen Aufsatz ist das General-Landesarchiv zu Karlsruhe, wo in 34 Aktenfascikeln die oben dargestellten verschiedenen Gegenstände in Form von Regierungsverhandlungen niedergelegt sind. 267—288. 291. 293—295. 298. 300—307.

Digitized by Google

alß von der Statt außer dem mittel thor über das Ballhauß hinauß oder von dar über das mittel thor in die Statt herein von einem jeden Gang zwölff Creuzer.

3. Vor eine Warthstundt, so viel deren die träger mit Ihrer senfften auff des Bestellers Verlangen warten müssen, solle absonderlich zalt werden sechß Xr. Wofern aber

4. eine Senffte auff eine stund gemietet wurde, mehrer nicht, obgleich der Besteller sich in solcher stundt an verschiedene orth und auch wieder zurücktragen ließe, als zwanzig Xr.

5. für einen ganzen tag einen Gulden und dreißig Creutzer, für einen halben tag, so längstens zu sechß stunden gerechnet, 45 Xr für ein Viertels tag aber zu drey stunden gerechnet, 30 Xr.

6. solle solche Belohnung jedes mahlß Vorauß, und sobaldt man sich in der Senffte niedergesetzt, bezahlt werden.

Mit gehorsamster Bitt, Wir gnädigst geruhen wolten, sothane ordnung gnädigst zu approbiren, und ihme daruber unser privilegium zu ertheilen dahin, daß Keinem andern zugelassen sein solle, einige Senfften zu halten, oder ihm hierin einige eingriff zu thuen, daß Wir solcher underthänigsten Bitt in gnaden statt gegeben, und obgedachtem Coblitz gegenwertiges privilegium ertheilet haben, massen Wir hiermit undt Krafft ertheilen. Euch Allen und jedem obgemelt hiemit gnädigst befehlendt, gedachten Coblitz bey dieser ihme verliehenen ggster concession und Freyheit Kräfftigst zu schützen und darob fest zu halten. Urkundt ꝛc. Düsseldorff den 17. Februar 1711.

(gez.) Johann Wilhelm, Churfürst.

Wer heutzutage, besonders zur Sommerszeit, in welcher Tausende von Fremden aller Nationen unser schönes Heidelberg besuchen, die Hauptstraße entlang wandelt und sich hüten muß, um nicht ein Opfer der hin- und her- „rasenden" Omnibuse und Droschken zu werden, die zu Dutzenden den Verkehr vermitteln, während andere Dutzende auf den öffentlichen Plätzen der Stadt des willkommenen Rufes harren, an die Bahnhöfe oder zu den nahen und fernen Vergnügungsorten u. s. w. zu fahren. — der wird sich kaum in die Verhältnisse der Stadt, an die Bescheidenheit ihrer Verkehrsmittel und an die ohne Zweifel herrschende Ruhe auf den Straßen hineindenken können, welche zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geherrscht

Digitized by Google

haben. Doch ist hierbei zu beachten, daß obige Ordnung in die Zeit kurz nach der gänzlichen Zerstörung fällt, welche unsere Stadt häuser- und menschenleer gemacht hat, und aus der sich dieselbe nur langsam wieder erholte.

III.

Pfalzgraf Friedrich II. suchet bei der Stadt eine extra Steuer.

1545.

Instruction, was von unnser Pfaltzgraf Friederichs Churfürsten wegen, Unnßer Marschalck, Cantzler, Rethe und lieben getrewen Hans Bleicker Landschad von Steinach, Hartmann Hartmanni der Rechten Doctor, Hans von Gemmingen, Sittig von Berlipscheim. Faut zu Heidelberg, Friederich von Flersheim der Junger, Burggraue zu Altzei, Heinrich Riedtessel Faut zu Germersheim, Hans Landtschadt vonn Steinach, Fauth zu Mospach und Wolf Reuss, sambt oder sunder, bei den Ersamen unnsern lieben getrewen Burgemeistern und Rathe unser Stat Heidelberg der Steuer und Hilf wegenn werben [1]) und handlen sollen.

Anfangs Inen unnsern grus unnd gnedigen willen anzuiagen, das wir auch als Jr gnedigster erbherr Iren glücklichen zustandt unnd wolfart gern sehen.

Mit weiter geschicklichen ertzelung dweill auß willen des allmechtigen wir als der naturlich erbherr zur Regirung des Churfürstenthumbs komen hatten wir unns billicheres oder mehres nit angelegen sein lassen, dann nebenn furderung friedens unnd ruge [2]) Im Heilligenn reiche unnsers Vatterlands deutscher Nation sie unnd andere unnsere getrewe Underthanen sambt Jhren weib. kindern und dem Iren in gnedigsten vatterlichen beuelch [3]) handthab [4]) unnd schirm zu erhalten, vor gewalt und unrecht zu bewaren, Als wie auch fur-

1) geltend machen. 2) Ruhe. 3) Befehl, Anordnung. 4) Schutz.

Digitized by Google

bas biß in unnſer grube ſolchem von got habendenn beuelch newlich noch zu ſetzen, nit minder dan weilant die Hochgebornen furſten unnſer fruntlicher lieber Her Vatter, auch unnſer lieber bruder Pfaltzgraue Philips unnd Ludwig loblicher Dechtnus gethan, begierig und hoffendt weren, der almechtig ſolte unns unnd Inen ſein gnade unnd gedeyhen darzu reichlich verleihenn,

Nit minder aber ſo hatten wir In andretten unnſers Churfürſtlichen Regiments und ſeither noch meher und etlich unnſer beſchwerdtnuſſen [1]) dermaß vermerck, das wie wolle wir bisher alle muglichkeit [2]) furgewendt [3]) dieſelben bey unns allein zubragen unnd ob ſein mocht bis Inn unnſre ende one Ire beſchwerdtnus [4]) zu uerdulden. So mochte aber auß teglich meher zu reiſender [5]) ſorgfeltigkeit unnd uberlaſts [6]) nunmeher von uns lenger nit umbgangen werden, Inn ſolchenn obliegenden als unſere gehorſame underthanen, auch keiner weigerung verſehen, die die ſorg unnd burde mit zu dragenn helffenn gnedigſt zu erſuchen

Dan wir Stelten inn keinen Zweifel Ine mehrteils, were noch unvergeſſen, in was mergliche [7]) beſchwerung ſchulden und abfalle durch etwann dem Bayeriſchen kriege bei Zeitten unnſers Hern Vatters ſeligen beide unnſer landſchaffte hieniedenn am Rein und doben zw [8]) Beiern erwachſenn, wie beſchwerdtlich auch nit allein weilunt unnſer lieber bruder Pfaltzgraue Ludwigkh ſeliger und wir nach Chriſtlichenn abſcheiden unnſers lieben Hern Vatters loblicher dechtnus Inn die Regirung. Da wole zu ſagen, das innkomen, alſo verringert geweſt, das gar nahe zu unnſer beider und erhaltung gantzs das unuermogen [9]) fur augen geſtanden eingedretten, ſonder volgender Zeitt, bei etlich beſchwerlichen nachburſchafftenn [10]) unns beiden ſambt unnſern landen, leutten und getrewen underthanen, ruge, friden unnd gemache [11]) mitt ſchwerem unnſerm nachteill erkauffen mußen.

Unnd wiewole gemelter unnſer lieber bruder ſeliger hienieden

---

1) d. h. Geldnoth. 2) Möglichkeit d. h. alles Mögliche. 3) angewendet 4) d. h. ohne den Unterthanen eine Steuer aufzubürden. 5) zunehmender 6) Ueberlaſt, Verſchuldung. 7) merkliche d. h. große. 8) zu. 9) Unvermögen. 10) ſchwierigen d h. feindlich geſinnten Nachbarſchaften. 11) Gemächlichkeit.

Digitized by Google

unnd wir boben landts vill minnder Inn stetter Hoffnung und ubung gestanden durch unnser enge einziehen [1]) so uill die Zeit unnd leuffe [2]) jederzeit erleiden habenn mogen, auch etlich von Inen und andern unsern underthanen erlangte hilffen, solche beschwerdtnus unnd obligende der Landtschafften souill Imer muglich zum theill abzuringern [3]) uns und Inen dadurch souil mehr ruge zu schöpffen [4]).

Hatten doch von Jar zu Jaren die geschwinden lauff durch auffruren [5]) unnd sonst bewegliche Handlungen im heiligen reiche sich bermas heuffig und sorgsam zu dragen, das seyner liebe unnd uns nit allein unmuglich gewest ein ansehenlichen teill unser landschafften, beschwerungen, erheblicher weise abzubringen, sonder auch unns nit stadt gelassen bemelte landschafften vor beladung weitters lasts unnd schulden zu uerhutten,

Dan neben dem sein liebe unnd wir usserthalb erhaltung unnser Hoffstädt noch ein merglichs zu heiratlicher usstewrung [6]) unnser schwestern auch zu teglichen und erhaltung etlichen unser gebruder [7]), unnd numehr unser vettern, [8]) so Ir furstlich ußkomens nit wolle [9]) gehabt und lange Zeit her usgewendt, unnd wie Itzt zum theille noch thun, Welches alles wir villeicht verdulden [10]) mögen, auch gern gewölt und gehofft, unnser unnd unser landschafften gelegenheitten solltenn mit der Zeitt sich dahin wider erholt unnd gebessert haben, das wir und sie nit allein gute ruge befunden, sonder unvonnötten het sein mogen, sie umb fernere Hilffen zu ersuchen.

Hattenn sich doch fernere trefliche unuersehene [11]) beschwerungen zu gebragen, wie sie gnugsam wissens trugen, was merglichen uncostens sein liebe und wir Ine den vielen emporung so bei zeittenn unsern Regierungen sich Inner und usserhalb des reichs bei christen und unglaubigenn zum sorglichsten und beschwerlichsten zugebragen,

---

1) stille Eingezogenheit d. h. Sparsamkeit. 2) Ereignisse. 3) vermindern. 4) schaffen. 5) Hier ist wohl auf die Fehde mit Sickingen und auf die Bauernkriege hingewiesen. 6) Aussteuer. 7) Friedrich hatte sieben Geschwister, von denen vier Geistliche wurden, einer, Wolfgang das Stillleben des Gelehrten führte, die andern zwei in fremden Diensten standen. 8) Die Neffen Friedrichs, d. h. die Söhne des Pfalzgrafen Ruprecht, Otto Heinrich und Philipp. 9) wohl. 10) erdulden, ertragen, aushalten. 11) unvorhergesehen.

Digitized by Google

dieſelben zu ſtillen helffen, unuermeidlich haben aufwenden muſſen. Wir wolten dan unſern von Gott beuolhenen [1]) ampten [2]) ſtandt und namen, (das ob got wil numeher ſein oder beſcheen ſoll) mangell gelaſſenn. Im heilligen reiche abfalle und zerreißung zugeſehenn, darzu ſo unns am hochſten zw wider [3]) Irer unnſer getrewen underthan mit weib kinder und narung betruckung und verderben gedulbet haben, das der allmechtig furbas als bisher [4]) gnedig abwenden wolte, ob got will an unnſer getrewen furſehunge [5]) wir es kunfftig auch noch nit erwinden laſſen.

Neben dem wuſten ſie wie vatterlich und trewlich weilandt unnſer lieber bruder ſeliger zu erhaltung friedens und gemach im heilligen reiche unnſers Vatterlands deutſcher Nation ſich inſonderheitt bemuhet, die widerlichen emporungen [6]), ſo der Religion unnd anderswegen bisher vilfeltig ſich ereugen [7]), wole zu uerhutenn [8]), viller handl dagleiſtungen mitt ſchwerſten coſten volebracht, darauf ſeiner liebe nit ein geringes geloffen, von dem almechtigen aber zu erhaltung friedens mitt ſolcher gnade unnd wolthat erſchoſſen, das dadurch blutvergieſſen, auch hohes verderben bisher abwendt die armen beſchutzt unnd alſo nitt ubel angelegt worden. Dartzu ſeiner liebe unnd unns die beſuchung viler Reychsdäge, ſo wir biß anhero nit umbgeen [9]) kontenn, auch ein trefflich gut hingenommen.

Wie nun ſolche Dinge alle vill ringerung [10]) der beſchwerdt muſſen furdern oder gedulden mögen, ſonder vill meher ſein liebe unnd unns geurſacht nit umb unnſers forteils oder nutzs ſonder ehegemelten beweglichkeiten willen merglich Inn unnſer kammergut zu greiffen. Da auch alle irer der underthan gelaiſte [11]) hilffenn ein ſolches noch nit abwendenn mogen, das hetten ſie bei Inen ſelbs gnugſam zu betrachten. Das derhalb je nit umbgangen konden werden. neben erſchöpfung des unſern, auch das furſtenthumb in noch mehr ſchulden und burgſchafften [12]) wider unſern willen ſo wie alſo leider nit verhuten mögen wachſenn zu laſſen.

Demnach were dahien gelangt, das nach chriſtlichem verſcheiden

1) befohlen. aufgetragen. 2) Aemter. 3) zuwider. 4) ferner wie ſeither. 5) Vorſorge. 6) Empörungen. 7) ereignen. 8) verhüten. 9) umgehen, vermeiden 10) Minderung. 11) geleiſtete. 12) Pfandſchaften.

Digitized by Google

weilunt unsers bruders seligen Inn unnser angedretten churfurstlichen regirung wir nit allein diese nider unser landschafft des Rheinstroms noch also in treffenlichen schulden lassen funden,

Sondern unns were daneben gleich alsbalde mit zugewachssen das wir seiner lieb empfangen widderfellig heiratgut zu möntze geraidt biß Inn acht und dreißig tausent gulden denn furſten von Baiern [1]) gleich Inn Jarsfriſt nach seiner lieb versterben zu schuldiger voleziehung brif unnd siegel an barem geldt mitt einander verraichen mussen, wie es auch got lob also betzalt were,

Dartzu in funf tausent gulden an der Morgengabe zu uerpenſioniren [2]) bis zur ablösung Inen auch hinder sich versichert.

Und usserhalb der außgestandenen beschwerdtnuß der hochgebornen fürsten unsers freuntlichen lieben Vetters hertzog Otthainrichs schulden lasts, der seiner liebe durch andere gesuchte unzimliche wucherschafften also heuffig aufgewachsenn, das wir mit seiner liebfreuntlichs mitleiden drugen, auch in kurtzem besserung verhofften. Weren wir zu abschneidung schwerer nachburschafftenn auch teglicher Irrungen Zancks unnd kriege so sunst diß orts hettenn einwurtzeln mögen, unuermeidtlich verursacht worden die Stat unnd ampt Sultzbach sambt dem halben teill an Ampt unnd Stat Barckstein und weider umb hundert tausend gulden an unns zu kauffenn auf das der merer nachteil souil Immer muglich abermals verhut unnser landschafft auch arme underthanen zu Baiern, denen wir von dem almechtigen nit weniger zu beschirmer und fürseher verordnet nit in verderben gesetzet wurden. Da wir sunst usser das für uns nit so lustig oder begierig darnach geweſt, dieselbig summa were nun gotlob von uns merertheils betzalt und stunden in arbeit das Uberig auch zu uerrichten,

So konten wir nit underlassen, sie neben dem dannocht [3]) zu erindern [4]), das wir verganges drei und viertzigsten Jars die defensif hilfe, so von gemeinen Rechsstenden bewilligtt unnd beschlossen geweſt, dieselb wie sunst der mererteill stende unnd oberkeittenn [5]) ge-

---

1) Die Gemahlin Ludwigs V. war Sybille von Baiern; ihr Heirathgut mußte nach Ludwig's Tod mit fl. 38,000 rückbezahlt werden. 2) verpenſioniren = verzinsen. 3) dennoch. 4) erinnern. 5) Obrigkeiten.

Digitized by Google

thon, von den underthanen zu nemen one alle Jrer unser underthanen beschwerdtnus und zuthun allein uß unserm kamer gut der kaiserlichen Maiestett und dem heilligen reiche erlegt, sie derselben enthept [1]), unns selbst desto mehr mit Verpfandung und sunst angegriefen, die doch seither widerumb gelediget unnd nitt gewolt, das sie desselben mals weitter dan mitt der offensuw [2]) hilf des gemainen pfennigs beschwerdt sein solten.

Auß dem allem sie abermals gnugsam ab zunemen wie die schultbeschwerungen unnser landtschafften bisher hetten geringert werden konden sonder uber unsers lieben bruders seligen auch unnsern vleis [3]) und willen unuermeidtlich gemeret worden.

Wie auch unns muglich sein konte, allein von dem ubersteenden [4]) einkommen wo nit etlicher maß erleuchterung der beschwerdtnussen gesucht: ein furstlichen doch geringen hofstat zu erhalten Zinß unnd gulten zu uerrichten unnser underthanen, deren vil neben unns mit verschrieben vor laistung und unrathe zu uerhuetten unnd das bei diesen beschwerdtlichen emporigenn [5]) zeit unnd leuffen schir am hochsten zu bedenken, sie furbas als bißher vor gewalt und verderben zu beschutzen. Da ja alle stundt die notturfft gefast zu sein, damit den genachburten auch einungsverwandten [6]) fürsten Jm falle der not hilf und zuzug bescheen unnd dasselb hergegen auch von Jnen zu beschutzung allerseits underthanenn mocht verwent [7]) und gehabt werden.

Das hetten wir notwendig bedacht Jnen unsern underthanen in gnedigem Vertrawen lenger nit zu uerhalten unnd wiwolle wir alletzeit der gnedigen neygung [8]) Jrer als unnser geliebten underthanen, sovill immer muglich zu uerschonen, sie doch bißmals zu erindern, was unnser unvermuglicheit diser sachen auf Jhr dragen, unnd das wir one Jr statlich stewr [9]) und hilff (wie ungern wir die an sie gesonnen) dis burden nit meher zu erheben, den last abzuwenden, ruge zu behalten, noch unwiderbringlichen nachteil zu uerkomen wusten, sonnder mussen gewarten teglicher laistung pfandung

---

1) enthoben 2) Offensiv. 3) Fleiß. 4) überschüssigen. 5) empörigen d. h. empörungssüchtigen 6) verbündeten. 7) angewendet. 8) Neigung. 9) Steuer Beisteuer.

Digitized by Google

auch Irer selbs angriffs schimpfs spots unnd andersmerglichen veraths,

Welches zu uerhutten, ob got wil an unnser muglichkeit noch nit erwinden solte, auch zu Jnenn als die es nitt belangte. kein andern versehens druegen, dan doch sie unns unnd sie bei wolfart zu behalten helfen Jre vermugens[1]) als die getrewen gut hertzigen underthanen nit minder zuzusetzen geneigt sein werdenn,

Und darumb dweill es neben unns auch Jnen selbs zu merglichenn vorteill nutz und frommen dienen, were unser gantz gnedigs gesinnen biten unnd begern, sie wolten solch unser und der landtschafften obligende not unnd ertzelte[2]) ursachen, dan wir auch Jr rechter naturlicher erbherr unnd landsfurst sie furo als bisher bei recht friede unnd gemache zu schutzen und handthabenn geneigt unnd sunst bei etlich unsern genachburten fursten woll anders gehalten wurdet, genugsam zu gemut furen[3]), unnd unns in diesen geschwinden sorgsamen leuffen zu abwendung solcher gefarlichkeitten, auß willigem gemute ein trewe versengliche stewr und hilf laisten. Die wir dannocht also fur genomen das sie unsers verhoffens leidtlich unndt Jnen wie sie nach gelegenheit der sachen in hohem treffenlichen Rathe bedacht und beschlossen als dan eroffnet werden solte. Wie wir dan daneben geneigt mit engem eintziehen[4]) unnsers hofstadts und ander kosten so vill Jmer die gelegenheit erleiden mochte, auch sunst in ander mehr weg das unser gleichermaß dartzu zu thun, wie sie es dann scheinlich jetzt bereitt im Werck spurttenn[5]).

Dartzu damit nit allein sie unns die burde mit dragen helfen bei unsern dienern unnd andern personen was der altem herkomen noch hiertzu Jmer einzuziehen sein mogenn inn diesem hoch notwendigen Werck als sie spurenn wurden, auch nit umbgeen woltenn, der unzweifenlichen Zuuersicht, es werde diesem furstenthumb kunftig zu hoher nutzbarkeit erspriessen, wir unnd sie des obliegents dardurch zu guttem will abkomen unnd als das haubt und getrewe gehorsame underthanen nit allein desto langwieriger bei einander fride ruge unnd gemache erlangen unnd behalten mugen, sondern sie destatlicher[6]) und fridtsamer von unns beschirmpt konden werden.

1) nach ihrem Vermögen. 2) erzählte. 3) zu Gemüthe führen. 4) enger Einschränkung. 5) spürten. 6) desto stattlicher.

Digitized by Google

So wolten wir es sunst mit allen gnaden gegen Inen erkhennen, bedenken unnd zu guttem nit vergessen.

Und so ein solch furhalten bei Burgermeister unnd Rathe zu Heidelberg beschein, solle gnedig an sie begert werden, die sachen furtter bei der gemeind auch zum schleunigsten zu befurdern [1]).

Friedrich II., der die vorstehende Bitte um Uebernahme einer außerordentlichen Steuer an die Stadt Heidelberg richtete, war jener Fürst, der von den Kaisern Maximilian und Carl, von 1513 an, vielfach gemißbraucht, durch leere Hoffnungen und Versprechungen hiutergangen, zu kostspieligen diplomatischen Sendungen benützt wurde und in steter Geldnoth sich befand; der Fürst, dessen Leben Häusser [2]) nach den Aufzeichnungen seines Secretärs, des Hubertus Thomas, ausführlich schildert. Er war nach dem Tode seines Bruders, Ludwig V., 1544, diesem in der Regierung gefolgt, und wie er vorher kümmerlich sich durchgeschlagen, so war ihm auch nach seinem Regierungsantritt die Geldnoth stets auf dem Nacken. Unsere Urkunde bezeichnet selbst die Umstände näher, die den Churfürsten zwangen, die Stadt um einen Zuschuß zu bitten.

Die Stadt hatte eine bestimmte Summe Steuer zu entrichten — 400 Pfund Häller —; darüber hinaus durfte sie, nach ihren ältesten Privilegien nicht beschwert werden, nur in dringenden Nothfällen und bei Verheirathung von Prinzessinnen, nach einer verlornen Feldschlacht [3]) u. dgl. Zur Bezeichnung der Lage wollen wir nur hervorheben, daß die katholischen und protestantischen Reichsfürsten eben in der Zeit unsrer Urkunde sich offen zum Kriege rüsteten und daß unser Churfürst, wiewohl er noch nicht offen für die protestantische Sache sich entschieden hatte, doch als einer der evangelischen Reichsstände galt.

---

1) Die Urkunde befindet sich im Generallandesarchiv zu Carlsruhe, im Fascikel: „Schatzungsrecht. Pfalzgraf Friedrich suchet bei der Stadt eine extra Steuer." (583.) 2) Gesch. d. Pfalz. I. 563 ff. 3) Vgl. Archiv f. Heidelb. II. 133 ff.

Digitized by Google

IV.

Jütte Senderin stiftet eine Messe in das Spital zu Heidelberg.

1385.

Küntlichen sal [1]) sie allen den, die diesen brieff ansehent oder horent lesen, daz wir die borgermeistere, mit namen Ingram der Gerherten Dochterman und Heintz Sarworter und darnach im gantzen rad [2]) der stad zu Heidelberg verriehen [3]) und bekennen offenlichen an diesem briefe, daz vor uns kam und komen ist in geryhtez wise [4]) Jutte Senderin borgere zü Heidelberg und sich mit wolbedachtem müde [5]) vör uns erkante und eriach [6]), daz sie in gottes ere [7]) zu vörderst und durch got siner lieben mütter Marien und in sant Johans ere des deuffers und ewangelisten, und darnach dorch ewiger selikeit willen Claus Wygantz ir wirtes seligen yrs vatter und yre mutter und alle yre geswüstern und aller yre vorfarn und nachfarn [8]) sele willen hat eweclichen und unwydderruffelichen [9]) gemachet und gemaht ein ewige messe zu singen oder zu lesen [10]) uff dem altar des vorgenanten heilgen herren sant Johans, gelegen in dem spital in der stad zu Heidelberg [11]), und hat auch die selbe pfründe bestettiget uff allen den güten, als sie hienach geschriben stant [12]) Dieselbe messe sal man sprechen, singen oder lesen off dem vorgenanten altar sant Johans, als zytlich, zymlich und mügelich ist [13]), ane [14]) schaden eins yglichen pherrers [15]) zu tröst

---

1) soll. 2) Rath. 3) thun kund. 4) In Gerichts Weise d. h. vor Gericht. 5) Muth. 6) erklärte. 7) Ehre. 8) Nachkommen. 9) ewig und unwiderruflich. 10) eine gesungene Messe ist ein feierliches Hochamt, eine gelesene Messe ist eine stille Messe. 11) Die Stadt Heidelberg bestand damals blos aus der Altstadt, das Spital lag deßhalb auch nicht da, wo wir es später finden werden (1553) nämlich im ehemaligen Dominicanerkloster, jetzt Anatomie, sondern vielmehr auf dem Markt, der Heiliggeistkirche gegenüber. Wir werden später hierauf zurückkommen. 12) stehen. 13) d. h. zur rechten Zeit, wie es sich ziemt und nach Vermögen. 14) ohne. 15) Pfarrers.

Digitized by Google

und zu hilf alle armen christen luten [1]), und gott und syner lieben mutter Marien zu lobe und zu ere und darnach allem hymelschem here [2]). Auch hat die vorgenannte Jutte die egenante gottesgabe [3]) geluhen [4]) und geben Heinriche, Heintzen Diemars son, eim schüler [5]) zu diesen zyten [6]). Auch ist zu wissende, wann die vorgenante Jütte Senderin nit me ist [7]) so sal und mag ein rad zu Heidelberg dieselben pfründen und gotzgabe verlyhen und hyngeben als dycke [8]), als sie ledig wirt, in dem nehsten manat [9]) darnach luterlichen [10]) dorch gott und einfelclichen [11]) eim [12]) priester von der vorgenanten Jutten geslehte [13]) oder ein schüler dez selben geslehts, der in dryn jaren zu pryster werden mag ane gewerde, also daz derselbe schüler die wile [14]) bestelle, daz ein priester dry messe zu dem mynsten zü yn der wochen [15]) lese uff dem vorgenanten altar, und daz uberige von der pfrunde daz das geleit werde an merunge der pfrunde [16]), biz der schüler zu priester wirt. Wer ez aber sache, daz keyner in der vorgenannten Jütten geslehte were, der dar umb bietende [17]) were, oder nit alt gnug were, so sal sie ein rad von Heidelberg eim andern biederben [18]) manne zu den zyten lihen, der do priester ist, ane allez geverde und argelist. Wer ez aber sache, daz ein rad sumig [19]) wurde und die gotzgabe [20]) und pfrunde nit hin luhe [21]) in eim manat, als vorgeschrieben stat, so soll sie ein pherrer zu Heidelberg zu den zyten lyhen und geben in aller der maße, als davör geschriben stat, als dyke daz not geschehe ane geverde.

Auch hat die vorgenante Jutte die vorgenante gotzgabe bestediget uff allen den güten, die hernach geschriben stent. Zu dem ersten, uff dem nüwen huse halbez, das da gelegen ist hinder Johann

---

1) Christenleuten. 2) himmlischen Heere. 3) Gottesgabe. 4) verliehen. 5) Schüler bedeutet hier nicht ein die Schule besuchender Knabe, sondern ein junger Mann, der sich dem Priesterstande widmete und eine der Stiftsschulen zu Worms besuchte, da in Heidelberg die Universität noch nicht bestand. 6) Zeiten. 7) nicht mehr ist, d. h. gestorben ist. 8) so oft. 9) nächsten Monat. 10) lauter d. h. ohne Nebenabsicht. 11) einfältig im alten Sinne des Worts. 12) einem. 13) Geschlecht. 14) unterdessen. 15) zum Wenigsten zwei in der Woche. 16) daß das angelegt (capitalisirt) werde zur Vermehrung der Pfründe. 17) bittend. 18) biderb = rechtschaffen. 19) säumig. 20) Gottesgabe. 21) hin liehe oder vergebe.

Digitized by Google

Heroltz hus, daz teyl an der Sygelmennen steinhüs, daz zinset vyrtzig heller dem spital und setzehen [1]) heller dem capitel [2]) und zween heller dem herren dem hertzogen. Item uff ein viertel wingartez [3]) an dem wilden rode neben der Mörherten und ober den herren von Heintzschuhsheim. Item ein morgen wingartes an der Neckarhelden neben den von Nuwenburg und den von Schonawe. Item ein morgen wingartez an dem hindern Geißberge by Coller und unserm herren dem hertzogen, und git ein halb virteil wynes gein Bergheim, die lüte zu Ostern zu beryhten [4]). Item ein zweiteil zü Küsel neben den Breyden [5]) und git ein nahtlieht [6]). Item ein zweiteil wingartez an dem vorderen Geißberge [7]) neben Heintz Sarworten, und zinset zehen schilling heller an sant Niclaus altar zu sant Peter und ein schilling unserm herren dem hertzogen. Item ein morgen in der obern Plecke neben den von Nuwenborg [8]), und zinset zwen schillinge heller unserm herren dem hertzogen. Item ein virteil wingartes under dem Geißberge by der Beyningen [9]). Item ein garten bey der obern santgassen [10]) an Ebernant gelegen. Item ein malter korngelts uff der Bronnewisen, gebent zu Geuberg [11]) der Velsen kint. Item ein malter korngeltes uff bryn morgen ackers, zwen morgen in lohere, und ein morgen am Wylerberge, Hantz Ecke und Heintz Hirte zu Geuburg gebentz [12]). Item ein morgen korngeltes uff einer wiesen zwuschen den höltzern und morgen ackers in dem Hagengrunde zü Geuberg, git der alt Wegener. Item ein malter korngeltes uff eim mat wiesen, ligt under dem Reckenwerde und uff eim stücke wiesen under der Helden zü ursas, dar zü ein

---

1) sechszehn. 2) der Kirche zum heil. Geist. 3) Weingarten. 4) die Leute zu Ostern vorzubereiten. Hier ist wohl der Priester gemeint, der diese Verrichtung vornahm und dem die Weingilt zufloß. 5) Bis jetzt unbekannte Oertlichkeit. 6) Eine Lampe, die bei Nacht in der Kirche brannte. 7) Der „vordere Geisberg" ist der Theil dieses Berges, welcher der Stadt zugewendet ist; der „hintere Geisberg" bedeutet den Theil, der nach Rohrbach zu gelegen ist. 8) Stift Neuburg. 9) Offenbar eine Oertlichkeit in den (jetzigen) Anlagen. 10) In der Sandgasse oben, gegen die Peterskirche zu; vielleicht ist hier der Garten gemeint, welcher der Pfarrei zu St. Peter und Providenz gehörte, und vor Kurzem an Geh. Rath Bluntschli verkauft wurde. 11) Gaiberg. 12) Geben es d. h. das Malter Korngilt.

Digitized by Google

morgen ackers, stoßet an den Geuberger weg, git Hartlieb Ode von Bammaden [1]). Item drü summern [2]) korngult uff zweie stucken wiesen an dem Reckenwerde git Dungel von Bammaden. Item vier schilling heller zinses uff ein acker under der helden, gebent Otzen erben zu Bammaden. Item zehen heller zinses und ein cappen [3]) und ein hün [4]) üff der Füsten hus und Hofgereyde zu Bammaden. Item zehen schillinge heller zinses uff Walther Lauwers hus zu Heidelberg gein Hennel Swindekauf uber. Item ein phünt alter heller uff eim garten by dem Juden kyrchofe neben Fritze Wygant. Item fünfzehendenhalben schilling heller werunge [5]) uff Hermann Hornungez garten by dem Juden kyrchofe. Item fünfczehen schilling heller werung uff eim halben morgen wingartes an dem Zigelryde [6]), der Heintze Lenys was [7]), by den von Nuwenburg. Item fünf schillinge zwen heller uff eim halben morgen wingartes an dem Geißberge zü an den walt obwendig Jütten Senderin und dez wegez [8]). Item ein phunt geltes uff den garten an der oberen santgassen, der Jutten Senderin was, und auch vier schillinge zwen heller den von Nuwenburg. Item ein phunt alter heller geltes uff Syfrids mulen und uff sinen wisen zü der Slierbach [9]). Item ein hün und dry schillinge heller geltes uff Pauwels hofereyde zu Wenberg [10]). Item dry schillinge geltes uff Hasens sons hüs und hof zu Hilrspach [11]). Item dryssig heller zinses uff Meffrydes wingarten an dem Rödelstein gelegen zu Nuwenheim [12]). Item ein hün uff Klancks hüs by den Barfüssen [13]) zu Heidelberg an dem orte. Die vorgenante güte hat gift [14]) und geben die vorgenante Jutte Senderin nach yrm tode an den vorgenanten altar sant Johans und dem vorgenanten Heinrich, ob [15]) er pryster wirt und den vorgenanten altar besinget [16]) und darnach eym yglichen cappelan [17]) dez vorgenanten altars dorch got lüterlichen und siner lieben mütter Marien und dorch ewiger selikeit willen. Diese vorgeschriben gut, huser, wingarten, garten und zinse, als sie hie vorgeschriben stent, sal und mag

1) Bammenthal. 2) Simri. 3) Capaun. 4) Huhn. 5) guter Währung. 6) Weinberge im Ziegelried oberhalb des Schlosses. 7) war, gehörte. 8) Weges. 9) Schlierbacher Mühle 10) Unbekannte Oertlichkeit. 11) Waldhilsbach. 12) Neuenheim. 13) Barfüsser- oder Franziskanerkloster auf dem jetzigen Karlsplatz. 14) hat gegeben. 15) wenn. 16) an diesem Altar die Messe singt, 17) Kaplan.

Digitized by Google

ein yglich capelan dez vorgenanten altars ynnehmen [1]), beſyzen, nützen und nießen in aller der maße, als do vor geſchryben ſtat. Auch ſollen die vorgenanten güt in deheynen [2]) andern weg verändert oder verwandelt werden anders dan zu den vorgenanten gotzgaben ane geverde. Syt dem male [3]) uns den vorgenanten Borgermeiſtern und auch dem rade gemeinlichen der ſtat zu Heidelberg wol küntlich und wiſſende iſt, und auch das vor uns geſchehen iſt und von beide wegen der vorgenanten Jutten ſo beſtedigen wir die vorgenante pfründe und goczgabe und auch alle vorgeſchriben ſtücke, pünte [4]) und artickel mit der ſtedte ingeſiegel zü Heidelberg dem großen, daz do gehangen iſt an dieſen brief, der do geben wart nach Criſtes geborte drutzehen hundert jare und darnach in dem nün und ſehzigſten jar an ſant Margreten abent. [5])

Dieſe Stiftung genehmigte Biſchof Eckard von Worms am 19. Juni 1385. Heidelberg lag im Wormſer Bisthums-Sprengel. Die Genehmigung enthält die Beſtimmung, daß der dieſe Pfründe genießende Prieſter perſönlich an Ort und Stelle wohnen und die Obliegenheiten erfüllen müſſe; dazu noch die Ernennung des Klerikers Conrad Sander auf dieſe Pfründe.

Weniger wegen der in der Urkunde niedergelegten Stiftung einer Meſſe, als wegen der darin enthaltenen zerſtreuten Nachrichten, iſt dieſelbe uns merkwürdig.

Vorerſt finden wir hier eine recht anſehnliche Zahl von Namen von Bürgern und Einwohnern unſerer Stadt aus einer ſehr alten Zeit, nämlich Wigant, Diemar, Herolt, Sygelmann, Mörhert, Coller, Sarwort, Ebernant, Lauwer, Swindekauf, Hornung, Lenys, Syfried, Klanck, Sender oder Sander. Es wird nicht allzu ſchwer fallen, hier die Urahnen jetzt noch blühender Heidelberger Familien herauszufinden, ſo z. B. die Weigant oder Weyant, Diemer, Herolt, Hornung, Seyfried u. ſ. w.

---

1) einnehmen. 2) keinen. 3) Sintemalen. 4) Punkte. 5) Die Urkunde im Original findet ſich in der Sammlung von C. Barth, jetzt in der Univerſitätsbibliothek zu Heidelberg.

Digitized by Google

Ferner finden wir ein „Steinhaus“ des Syggelmann, was darauf hinweist, daß die Häuser der Stadt im Allgemeinen nicht von Stein gebaut waren.

Sodann lernen wir Oertlichkeiten der Gemarkung kennen, und die Art ihrer Cultur. Weinberge lagen im wilden Rode, an der Neckarhelde, am hintern und vordern Geisberg, ja sie zogen sich herab gegen die Plöck zu; selbst im Ziegelried ober dem Schlosse lagen Weinberge. Mit Gärten war vornehmlich die Plöck versehen, hier lag auch der Judenkirchhof, erst im Anfang des 18. Jahrhunderts kam er hinter das Klingenthor[1]). Im Ziegelried, in den Neckarhelden, wohl bei Bergheim und in der obern Plöck hatte das Stift Neuburg Weinberge; in den Neckarhelden das Kloster Schönau; im wilden Rode die Herrn von Handschuhsheim.

Bezüglich Bergheims und seiner kirchlichen Verhältnisse wird unsere frühere Darstellung[2]) in gegenwärtiger Urkunde gerechtfertigt. Die Bemerkung nämlich „git ein halb virteil wyns gein Bergheim, die lüte zu ostern zü beryhten“ deutet ganz außer allem Zweifel darauf hin, daß Bergheim selbst keine Kirche im Orte selbst besaß, daß aber ein Priester, gewiß von St. Peter, die Pflicht hatte, an Ostern die Leute von Bergheim zur Ostercommunion vorzubereiten, wofür der Priester ein halbes Viertel Wein bezog. Dazu kommt, daß zur Zeit unsrer Urkunde Bergheim noch nicht mit Heidelberg vereinigt war, also angenommen werden muß, daß das hier angegebene kirchliche Verhältniß das ursprüngliche war, um so mehr, als die Peterskirche auch schon jetzt d. h. vor Vereinigung Bergheims mit Heidelberg bestand, von der ein Nicolaus-Altar genannt wird.

Endlich begegnen wir in dem ersten Bürgermeister der Stadt vom Jahr 1369 einem Ingram, der wohl aus dem Geschlechte jener Ingrame von Bergheim war, die wir schon früher[3]) erwähnt haben und welchen die Ingrimsstraße ihren Namen verdankt; Ingram war ein adeliger Herr und es ist der Schluß vielleicht nicht allzugewagt, daß herkömmlich der erste Bürgermeister aus den adeligen Familien der Stadt genommen wurde. Der zweite Bürgermeister

1) Vgl Archiv I. 60. 2) Vgl. Archiv I. 97–99. 3) Archiv I. 84, 85.

Digitized by Google

hieß Sarworter, jedenfalls ein bürgerlicher, d. h. nichtadeliger Name. Vielleicht betrieb dieser oder seine Voreltern das Geschäft, welches der Name bedeutet: Verfertiger von Panzerringen.

V.

Das alte Neckarfahr.

Das ursprünglichste Neckarfahr befand sich bei Bergheim. Als aber mit der Niederlassung des Pfalzgrafen Conrad von Hohenstaufen die anfänglich nur geringen und wenigen Ansiedlungen sich rasch mehrten, als das eigentliche jetzige Stadt-Terrain sich so stark bevölkerte, daß diese Bevölkerung auch in den Stadtbezirk gezogen werden mußte [1]), so war der Schwerpunkt der Bewohnung auf unserm Gebiete von Bergheim nach Heidelberg gerückt; der Weg der Stadtbewohner nach Bergheim, um auf die Bergstraße bei Neuenheim zu gelangen, war zu weit und eine Ueberfahrt auf dem eigentlichen Stadtgebiete oder wenigstens in größerer Nähe desselben war zum dringenden Bedürfnisse geworden. Freilich war nicht daran zu denken, diese Ueberfahrt allzunahe bei der Stadt herzurichten, da auf dem rechten Neckarufer, jenseits der Stadt, ursprünglich kein Weg sich befand, der Fluß vielmehr unmittelbar von dem steilen südlichen Abhang des Heiligenbergs begränzt war. Erst da, wo jenseits dieser Berg nach Westen umbiegt und eine schmale Thalsohle sich angesetzt hat, ziemlich nahe bei Neuenheim, konnte die Ueberfahrt Raum gewinnen. Wir nehmen dieses nicht ohne Grund an. Vielmehr deutet, neben dem eben angeführten örtlichen Umstande, die Thatsache darauf hin, daß in der jetzigen Ziegelgasse schon sehr frühe herrschaftliche Gebäude standen, welche den Zweck hatten, als Lagerplätze für herrschaftliches Baumaterial zu dienen. Dazu kommt, daß die Ziegelgasse selbst eine ganz auffällige Biegung aufweist, deren verlängerte Linien nach dem östlichen Ende Neuenheims hinweisen: die

1) Vgl. Archiv I. 5.

Digitized by Google

Ziegelgasse war die Fahrgasse. Noch zu Anfang unsres Jahrhunderts bezeugt Wundt, daß diese Gasse „sich in einer sehr schiefen Wendung an den Neckar zieht, gerade bis dahin, wo die Nachen zur Ueberfahrt nach Neuenheim sich größtentheils befinden“ und „in derselben wohnen viele Fischer.“

Wohl schon im zwölften Jahrhundert war diese Ueberfahrt im Gange. Sie war von Fischern oder Schiffern, die hier wohnten, unternommen und fortgeführt, und so das Erb-Eigenthum einer Familie geworden [2]). Urkundliches erfahren wir von diesem Fahre und seinen Eigenthumsverhältnissen erst aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts; nämlich folgendes:

Ludovicus Dei Gratia Palatinus comes Reni, Dux Bawarie. Innotescat universis praesens scriptum inspecturis, quod cum venerabiles ac dilecti fratres nostri abbas et conventus Schonaugiensis emptione legitima mediatem navis in Heidelberch adepti fuissent; Ernfridus et frater ejus Gerbodo officium ejusdem navis ad se et suos heredes asserebant jure hereditario pertinere. Contradicentibus hoc Abbate et suo Conventu. Quidem itaque Burgenses nostri huius litis controversiam, partibus in hoc consentientibus, taliter deciderunt, ut jam dicti duo germani Ernfridus et Gerbodo non sub titulo hereditatis, sed de gratia conventus Schonaugiensis, quoad vivant: ac post mortem eorum, duo tantem de filiis utriusque, pro XVI urnis vini et X unciis Wormatiens. eandem navem sint habituri; filio Ernfridi VI urnas et V uncias; filio Gerbodonis X urnas et V uncias persolvente. Quibus defunctis, conventus de sua nave libere et absolute possit ordinare. Quoniam igitur bonorum virorum testimonio tam hii, quam illi in huius compositionis formam consenserunt; ne imposterum alicuius discordie malum super his possit emergere, praesentem cedulam conscribi, testes annotari et nostro sigillo fecimus insigniri. Testes: Hartliebus, Miles de Lutinbach, Sibodo, advocatus, H. de Waldorf; Sifridus, scultetus; Ortliebus; Theodoricus et Fridericus frater suus; Meingotus;

2) Vgl. Wilder, I. 126. Wundt 70.

Digitized by Google

Heinricus Hophart; Heinricus et H de Bruchfelde; Arnoldus frater suus; Emehardus Fiugulin. Actum anno Domini MCCXVII [1].

Das Kloster Schönau war um das Jahr 1140 gestiftet worden und vermehrte rasch seine Besitzungen und Rechte durch Schenkungen und Käufe; schon im dritten Viertheil des zwölften Jahrhunderts war es im Besitze seiner meisten Güter. Wir nehmen daher mit Recht an, daß schon vor Schluß dieses Jahrhunderts dasselbe auch in den Besitz der ersten Hälfte des Neckarfahrschiffes gekommen war. Die Verkäufer der ersten wie der zweiten Hälfte waren wohl eben die genannten Erenfried und Gerbodo; sie waren ohne Zweifel die Nachkommen der Familie, in welcher das Fahr sich fortgeerbt hatte. Daher kam es auch, daß sie trotz des Verkaufs noch ein Erbrecht geltend machten, wenn auch nicht mehr auf das Schiff selbst, so doch auf den Dienst des Uebersetzens. Es kam zu einem Prozeß, den das

1) Die Urkunde steht in Gudenus sylloge varior. diplom. I. Seite 99 No. 41; sie heißt zu deutsch: Ludwig, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Baiern. Kund sei Allen, die diesen Brief sehen, daß, nachdem unsre ehrwürdigen und lieben Brüder, der Abt und Convent zu Schönau sich mittelst rechtlichen Kaufs die Hälfte des Schiffes in Heidelberg erworben hatten, Erenfried und sein Bruder Gerbodo den Dienst dieses Schiffes für sich und ihre Nachkommen kraft Erbrecht sich anmaßen wollten. Diesem widerspricht der Abt und sein Convent. Nicht minder entschieden unsre Burgrichter den Rechtsstreit, unter Einwilligung beider Theile, dahin, daß die genannten Gebrüder Erenfried und Gerbodo nicht unter dem Titel eines Erbrechts, sondern durch die Gunst des Convents zu Schönau jenes Schiff inhaben sollten; und nach deren Tod aber zwei der beiderseitigen Söhne, um 16 Maß Wein und 10 Unzen Wormser Währung, wovon dem Sohne Erenfrieds 6 Maß und 5 Unzen, dem Sohne Gerbodos 10 Maß und 5 Unzen zu geben obliegen. Nach dem Tode dieser (Söhne) aber, solle der Convent über sein Schiff frei und ungehindert verfügen können. Nachdem nun durch die Zeugenschaft zuverlässiger Männer ebensowohl diese als jene in die Form dieser Uebereinkunft willigten, damit nicht später das Unglück irgend einer Uneinigkeit hierüber aufkommen könnte: haben wir diese Schrift aufsetzen, mit Zeugen versehen und mit unserm Siegel bekräftigen lassen. Zeugen sind: Hartlieb, Ritter von Lautenbach, Sibodo Vogt (von Heidelberg), H. von Waldorf, Seifried, Schultheiß; Ortlieb; Theodorich und sein Bruder Friedrich; Weingot; Heinrich Hofert; Heinrich und H. von Bruchfeld; Arnold, dessen Bruder; Erenhard Fiugulin (Vögelin). Geschehen im Jahre des Herrn 1217.

Digitized by Google

Burggericht, welches damals (1217) noch allein bestand [1]) dahin entschied, daß Schönau nur noch bis zum Tode der Söhne der Verkäufer an dieses Dienst-Erbrecht gebunden sein solle und dieses noch gegen eine Abgabe dieser Söhne; nach dem Tode der Söhne aber sollte das Fahr freies Eigenthum des Klosters sein.

Das Fahr selbst d. h. das Ueberſetz-Recht war ein Lehen des Bischofs zu Worms. Dieser hatte in jener Zeit dem Ritter Lupfried von Waibstatt das Lehen übertragen. Es lag aber im Interesse des Klosters Schönau auch das Lehen an sich zu bringen, denn es besaß diesseits des Neckars bedeutendes Eigenthum; die Erträgnisse der Felder, Weinberge, Abgaben an Naturalien u. s. w. mußten über den Neckar verbracht werden, um nach Schönau heimgeführt zu werden. Eine andere Ueberſetz-Einrichtung in der Nähe des Klosters gab es nicht. Dazu kam, daß der Bischof in Worms dem Kloster sehr geneigt war — der Wormser Bischof Buggo hatte ja einst das Kloster gestiftet und dies war ein Schoßkind der Nachfolger geworden. Wer wundert sich, daß das Lehen des Neckarfahrs bei Heidelberg] an Schönau überging? Lupfried verkauft das Lehen mit Genehmigung des Bischofs zu Worms an das Kloster Schönau:

In nomine sancte et individue Trinitatis. Cunradus Dei permissione ecclesiae S. Andree in Wormatia humilis prepositus, tam presentibus quam futuris imperpetuum. Cum brevi termino coartetur vita humana, et memoria sit lubrica; laudabiles hominum actus et utiles contractus deperirent a posterum notitia, nisi scriptorum intervenirent suffragia. Inde est, quod et nos notum esse volumus universis presentis scripti seriem comperturis, qualiter Lupfridus de Weibestatt jure hominis in feodo de manu nostra tenebat navalem transitum, quod vulgo dicitur passagium in flumine Neckaro apud Heidelberg, cuius rei proprietas ad prenominatam S. Andree ecclesiam pertinere dinoscitur: idem vero Lutphridus Miles sue rescipiens utilitati et nostre vel ecclesie nichil derogens juri, de conniventia et bona voluntate nostra et fratrum nostrorum, Do. Danieli venerabili abbati Schonaugiensi et fratribus illius coenobii, ad

1) Vgl. Archiv I, 1. V.

Digitized by Google

perpetuam illorum utilitatem et liberam ordinationem pretaxatum passagium pro numerata vendidit pecunia. Nobis autem ecclesie nostre in restaurum jure proprietatis reddidit predium suum in Rorbach, carioris estimationis, et illud a nobis in beneficio recepit, tali accedente pacto, ut quicunque de heredibus suis idem predium post ipsum possessurus est, de manu Prepositi S. Andree illud feodali jure suscipiet. Ceterum Abbas et fratres Schonaugienses, et nos cum universitate fratrum nostrorum convenimus in vinculo karitatis et pacis sub hac forma: mutuam fraternitatem accepimus et dedimus: specialis memoria defunctorum, cum recenter obierint, utriusque conventus ab utriusque semper habebitur. Et singulis annis, cum Abbas eorum a generali capitalo revertitur, annuntians illud, magnum officium defunctorum, in quo quilibet sacerdos XX missas, quilibet inferioris ordinis monachus X psalteria, quilibet conversus mille et quingentis vicibus miserere mei Deus, cum Dominica oratione decantabuntur. Defuncti nostri, cum defunctis eorum absolvi et includi in eodem solempni officio pari participatione debebunt. Ad recognitionem etiam proprietatis, persone et ceteri nuntii jam sepedicte ecclesie nostre, sine nautica mercede apud Heidelberg liberum habebunt transitum et circa festum B. Andree servo ecclesie cum porcis transeuntibus, in grangia fratrum prebebitur hospitium. Ut igitur hec actio debita firmitate et perenni stabilitate fulciatur et roboretur, presenti carte per nos subscripte, appensa sunt abbatis et nostre et ecclesie nostre sigilla. Huius rei testes sunt: Heinricus, Decanus majoris ecclesie. Ebelinus Nicolaus. Conradus, Decanus S. Andrea. Eberhardus custos. Bertholdus. De Ministerialibus: Gerhardus, Gernodus frater eius. Eberhardus de Mulbrunne. Adelherus. Heinricus Wackerphil. De civibus: Edewinus, Lutphridus, Richerus, Heinricus Militellus. Ebelinus Cippure. Heinricus frater eius et alii quam plures. Actum est haec anno ab incarnatione domini MCCXVIII. Indictione VI [1]).

1) Die Urkunde ſteht in Gudenus syll. var. diplom. pag. 103. No. 43. Sie lautet zu deutſch: Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Digitized by Google

Diese Belehnung wird vom Probst Conrad, Grafen von Truchburg und Thann am 2. September 1225 bestätigt. Noch bei Lebzeiten des Lupfried begann sein Sohn gleichen Namens, als er

---

Conrad, durch Gottes Gnade des St. Andreasstifts zu Worms demüthiger Vorgesetzter, thut den gegenwärtig und zukünftig lebenden kund: Da das menschliche Leben nur einen kurzen Zeitraum einschließt und das Gedächtniß unsicher ist, die lobenswürdigen Thaten der Menschen und die nützlichen Verrichtungen verloren gehen für die folgenden Geschlechter, wenn nicht schriftliche Aufzeichnung dies hindert: das ist die Ursache, warum auch wir wollen, daß allen, welche den Inhalt des gegenwärtigen Schriftstückes erfahren, bekannt werde, welcher gestalt Lupfried von Waibstatt aus unserer Hand zu einem rechten Lehen trug: die Schiffsüberfahrt, welche gewöhnlich das Neckarfahr bei Heidelberg genannt wird, welches, wie bekannt, dem vorgenannten St. Andreasstift zu eigen gehört. Dieser selbe Lupfried, ein Ritter, hat in Anbetracht seines eigenen Nutzens, und ohne damit uns oder unser Stift zu beeinträchtigen, mit unserem und unserer Brüder geneigtem und guten Willen, dem Herrn Daniel, dem ehrwürdigen Abt zu Schönau und den Brüdern jenes Klosters, zu deren beständigen Benutzung und freien Verfügung vorgenanntes Fahr für baares Geld verkauft. Uns aber gab er, zu besserm Unterhalt unsres Stifts, zu Eigenthum wieder zurück sein Gut in Rohrbach, das einen viel größern Werth hat; und nahm dies Gut von uns als Lehen wieder zurück mit der Bestimmung: wer auch von seinen Nachkommen dasselbe in Besitz haben werde, immer solle er es aus der Hand des Vorstehers des St. Andreasstifts als Lehen tragen. Im Uebrigen kamen der Abt und die Brüder zu Schönau und wir mit allen unsern Brüdern in Liebe und Friede dahin überein: wechselseitige Brüderlichkeit empfingen und gaben wir, eine besondere Gedächtnißfeier der Verstorbenen soll von jetzt an je von einem Konvent dem andern gehalten werden. Und in jedem einzelnen Jahre, sobald ihr Abt vom Generalcapitel zurückgekehrt sein wird, soll eine große Todtenfeier wobei jeder Priester 20 Messen, jeder Mönch niederer Ordnung 10 Psalterien, jeder Neuaufgenommene 1500 „Herr, erbarme dich meiner" mit dem „Gebet des Herrn" abfingen soll. Unsere Verstorbene müssen mit den ihrigen gelöst und in dasselbe Hochamt zu gleicher Theilnahme eingeschlossen werden. Zur Festhaltung des Eigenthums sollen die Personen und sonstige Boten unsers oftgenannten Stifts ohne Fahrgeld bei Heidelberg freien Uebergang genießen und um das Fest des heil. Andreas soll der Stiftsknecht, der mit Schweinen überfährt, auf Kosten der Brüder freie Herberge genießen. Damit nun diese Handlung um so fester und beständiger bestärkt und bekräftigt werde, haben wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und derselben des Abts und unser und unsres Stifts Siegel angehängt. Dessen sind Zeugen: Heinrich, Decan des höhern Stifts. Ebelinus, Nicolaus. Conrad, Decan des St. Andreasstifts, der Kustos Eberhard. Berthold. Von den Dienstleuten: Gerhard, sein Bruder Gernod, Eberhard von

Digitized by Google

großjährig wurde, den Besitz des Ueberfahrs den Schönauern streitig zu machen, vorgebend, es sei auf jenes Gut verzichtet worden an Statt des Fahres; da es aber ein Heirathsgut, Morgengabe genannt, seiner Mutter gewesen sei, so habe sein Vater das Recht nicht gehabt, dasselbe zu einem Lehensgut zu machen, oder auf irgend eine andere Weise zu verändern, ohne (seine (des Sohnes) Zustimmung. Aber auch dieser, der Sohn, schickte sich in die Lage der Sache und diese blieb, wie sie im Jahre 1218 bestimmt worden war; und auch die Schwestern und Schwäger des jüngern Lutphrid gaben ihre Zustimmung; dies geschah im Jahre 1229 [1]).

Aber keine zwanzig Jahre später erhob der Edle Friedrich von Bonfeld, wahrscheinlich einer der obengenannten Schwäger oder der Sohn eines derselben, erneute Ansprüche an das Fahr, die aber 1245 von Bischof Landolf in Worms dahin beigelegt wurden, daß Friedrich für sich und zugleich für seinen Bruder Marquard und ihre Nachkommen dieselben wieder fallen ließ [2]). Die Gebrüder stellten

---

Maulbrunn. Adelher, Heinrich Wackerphil. Von den Bürgern: Edwin, Lutfried, Richer, Heinrich Militell. (Ritterlein.) Ebelin Cippurn, sein Bruder Heinrich und andere Mehrere. Geschehen im Jahre nach des Herrn Geburt 1217, am 6. Tag nach Mariä Verkündigung.

1) „Postmodo Lutphridus, memorati Lutphridi filius, cum ad intelligibilem pervenisset etatem, quietam tanti temporis possessionem Schonaugiensium super passagio turpare temptavit. Asserens, quod predium illud in Rorbach, loco passagii resignatum; cum dotalicium, quod dicitur Morgengabe, matris sue fuerit, pater eius in feodum redigere, vel quolibet modo alienare, absque suo assensu, nec debuerit, plane nec potuerit. Denique vero tum per nos, tum per patrem suum, qui Schonaugiensibus warandiam tenebatur cavere, instructus, pariter et inductus, prälibatum patrio contractum eatenus ratum habuit, ut omni super eo impeticioni publice renuntiando, predium sepedictum in Rorbach ipse manu propria resignaret ecclesie S. Andree in beneficio feodali recipiens ab eadem. Sorores suas nichilominus, ac sororios inducendo, quod similiter et ipsi renuntiarunt.“ Siehe die Urkunde bei Gudenus syll. pag. 168. No. 73.

2) „Landolfus . . . patefacimus, quod nobilis vir de Bonvelt (Fridericus), constitutus in nostra presentia, renunciavit omni actioni quam habere se dixerat contra Schonaugiensem ecclesiam super vado sive navigio prope Heidelberg, ex parte sui et omnium suorum heredum; promittens nobis fideliter bona fide; quod fratrem suum D. Marquardum, ad idem faciendum,

Digitized by Google

selbst einen Revers hierüber aus im gleichen Jahre [1]); ebenso nahm der Vogt Rudolf von Wimpfen einen öffentlichen Act über diesen Verzicht auf, in welchem Act das Fahr genannt wird: navigium apud Heidelberg, quod vulgariter varunge per Neccarum appellatur [2]).

Hiermit blieb das Kloster Schönau in ungestörtem Besitz des Neckarfahrs.

Allein die östliche Thalsohle bevölkerte sich immer mehr: die Errichtung einer Uebersetzanstalt hier wurde ein immer dringenderes Bedürfniß. Schon um das Jahr 1280 muß, und zwar auf Kosten der Stadt, eine stehende hölzerne Brücke bestanden haben. Wohl mögen die Schönauer hierzu nicht gut gesehen haben, weil sie nicht bloß in ihrem Recht, sondern auch in ihren Einkünften auf's Empfindlichste geschädigt worden sind. Zu dem Bischof in Worms, welcher seither ihr Schutzherr war und die Vogtei handhabte, konnten sie jetzt ihre Zuflucht nicht mehr nehmen, denn schon 1225 hatte Bischof Heinrich von Worms die Pfalzgrafen mit der Burg und der Vogtei belehnt. Die Pfalzgrafen waren somit die Herren in dieser Gegend geworden, wenn auch vorerst nur lehensweise; und im Interesse der Pfalzgrafen lag es nicht, die Rechte der Klöster zu schützen; ihr Hauptbestreben mußte vielmehr darauf hinzielen, jene Rechte mehr und mehr an sich zu ziehen, die Städte dagegen, besonders Heidelberg, als ihre Residenz, emporzubringen. So mag schon Pfalzgraf Otto der Erlauchte († 1253) oder Ludwig II. der Strenge († 1294) der Stadt erlaubt haben, eine feste Brücke zu bauen, welche Brücke ohne Zweifel da schon stand, wo die jetzige sich befindet.

---

omni contradictione remota inducet. Quia vero predictus Nobilis Fridericus professus est publice coram nobis, nichil se vel fratrem suum, sive ipsorum heredes juris vel habuisse, vel habere in navigio antedicto, ne prefate ecclesie quidquam prejudicie imposterum oriatur." Gudenus syll. pag. 198. No. 91.

1) „Nos Fridericus et Marquardus fratres de Bonvelt recognoscimus et fatemur, quod intelligentes nos, super Actione quem habuimus vel habere videbamur contra Schonaugiensem ecclesiam super ravigio apud Heidelberg nichil nos vel heredes nostros juris habere." Gudenus Syll pag. 201. No. 93.

2) Das Fahr bei Heidelberg, welches gewöhnlich Neckarfahr genannt wird.

Digitized by Google

Die Schönauer freilich gaben ihr Fahr deßhalb nicht auf, es bestand, neben der Brücke, immer noch fort und noch aus dem Jahre 1278 erfahren wir, daß zwei Ueberfahrgelegenheiten vorhanden waren: das Schönauer (untere) Fahr und die städtische (obere) Brücke. Wir werden durch ein ganz eigenthümliches Ereigniß von diesem Sachverhalt in Kenntniß gesetzt. Der Geschichtsschreiber Marquard Freher nämlich erzählt: In den Aufzeichnungen einer alten Chronik (vielleicht durch einen Mönch), die bis ins Jahr 1423 reicht, stehe bei dem Jahre 1278: Zu dieser Zeit war die größte Ueberschwemmung; eine größere sei von den Lebenden noch nicht gesehen worden; zu Heidelberg seien viele Leute ertrunken und in demselben Jahre sei die Stadt abgebrannt. Am obern Ueberfahr sei die Brücke mit einer feierlichen Prozession (die wahrscheinlich wegen Abwendung des Hochwassers sich auf der Brücke befand) zusammengebrochen und mehr als 300 Menschen in den Fluthen umgekommen [1]).

Je mächtiger die Stadt heranwuchs, um so bedeutungsloser wurde das untere Fahr der Schönauer und es sank wohl bald zu einem Fahr nur für den Personenverkehr der Bewohner der westlichen Thalsohle herab, bis es gänzlich aufhörte, was wohl mit der Aufhebung des Klosters Schönau in der Mitte des 16. Jahrhunderts eingetreten sein mag. Von der eigentlichen Brücke werden wir in einem spätern Artikel reden.

---

1) „Heidelbergae multi sunt submersi, et eodem anno civitas succensa est. In trajecto superiori in processione solempni fractus est pons et plus quam trecenti homines sunt submersi.“ Die gleiche Begebenheit wird ganz mit denselben Worten von demselben Freher in seiner Chronik erzählt, aber in das Jahr 1288 verlegt, welches Letztere wohl ein Irrthum ist. Freher orig. Pal. pag. 100 und pag. 93.

Digitized by Google

VI.

Das Sommertagsfest in der Pfalz

(Schluß aus B. II nr. III des Archivs.)

Ueber die Bedeutung des Sommertagfestes bei den alten Germanen haben wir zwar bereits das Nöthigste angeführt, wollen dasselbe hier aber nach Reinsberg-Düringsfeld im Zusammenhang mit den übrigen in gleicher Weise durch die Zeiträume des Sonnenjahrs bedingten periodischen alten heidnischen Hauptfesten nochmals betrachten.

Schon frühzeitig nämlich hatte die Beobachtung der regelmäßig wiederkehrenden zwei Sonnenwenden, d. h. des höchsten oder tiefsten Standes der Sonne, wenn sie im Sommer ihren Lauf abwärts wandte, zu sinken oder im Winter aufwärts zu steigen, zur Scheidung des Jahres in zwei gleiche Hälften geführt, die nochmals zerlegt vier Haupttheile ergaben.

Als Jahresanfang galt bei den meisten deutschen Stämmen der 24. December, d. h. die Nacht zum 25., die Mittwinternacht oder Weihnacht, in welcher nach der damaligen Annahme die Sonne ihren Lauf von Neuem beginnen sollte, um am 24. Juni, in der Mittsommernacht, ihren höchsten Standpunkt zu erreichen [1]). Die beiden Sonnenwendnächte bildeten zugleich die Mitte der beiden Jahreszeiten, Winter und Sommer, in welche allein das Jahr uranfänglich getheilt worden zu sein scheint.

Wie überall im Alterthum bezeichneten nun auch bei den ger-

---

1) Nach heutiger Rechnung fallen die Anfänge des Winters und Sommers bekanntlich auf den 21. des Decembers und Juni's. Der Anfang des Frühlings fällt jetzt auf den 20. des Märzes und 23. September. (In unserm ersten Artikel d. h. Archiv B. II S. 39 Zeile 5 von unten muß daher der Druckfehler „21." des März verbessert werden in „20." und vor September die vergessene Zahl 23. beigefügt werden. Desgleichen muß es ebenda Zeile 9 von oben heißen: „in die Periode der Nachtgleichen" statt „Sonnengleichen").

Digitized by Google

manischen Völkern die Zeitpunkte der beiden Solstizien oder Sonnenwenden und der beiden Tag- und Nachtgleichen die Epochen der Hauptfeste.

Das bedeutendste derselben war das Mittwinterfest, in der Mitternacht des ganzen Jahres, dessen Feier später nach der Bekehrung sammt dem Namen Weihnachten auf das Geburtsfest Christi übertragen wurde.

Ebenso sind die sich auf bestimmte Tage zur Frühjahrszeit, wie den ersten Mai, oder auf die verschiedenen in diese Periode des Jahres fallenden christlichen Feste, wie Fastnacht, Ostern und Pfingsten, sich vertheilenden Ceremonien und Volkslustbarkeiten großentheils Reste eines ehemaligen heidnischen Festes, welches dem Beginne des Frühlings oder dem Empfange des Sommers galt, dessen Ankunft in die Zeit der Tag- und Nachtgleiche verlegt wurde.

Am deutlichsten sind die Spuren des alten Frühlingsfestes zur Feier des Sieges der Sonne und des Sommers oder des Gottes Thunar über die finstern Mächte des Winters im sogenannten Sommersingen oder der Sommerverkündigung erhalten, welche alljährlich am „Sommertag" d. h. am Sonntag Lätare stattfindet, der durch seinen Namen zur Uebertragung der alten Feier auf ihn einlud.

Während jedoch in Heidelberg und überhaupt in der ganzen ehemaligen Pfalz nur der Name Sommertag übrig geblieben ist, ist in Flandern auch noch die entsprechende Bezeichnung „Wintertag" für Matthäitag, den 21. September üblich, auf welchen Tag ehedem das Herbstäquinoktium fiel, das ursprünglich wohl den Beginn des großen heidnischen Herbst- und Erntefestes bezeichnete. Je nach den Gegenden wurde dasselbe auf den fast um dieselbe Zeit gefeierten Michaelitag oder auf das viel spätere Martinifest, theilweise auch auf die Kirchweihe übertragen, während von der Feier des 21. Septembers, Matthäi's wenig mehr als jener flandrische Name „Wintertag" übrig blieb, welcher eben darauf hinweist, daß dieser Tag einst als der Anfang des Winters (jetzt am 23. September) gegolten habe, wie der Sommertag d. h. das bewegliche Fest Sonntag Lätare füglich als Anfangstag des Sommers (jetzt am 20. März) gelten konnte. Daß die Verehrung Wuotans als Gottes der Ernte und Spenders aller Feldgaben größtentheils auf den heiligen Martin überging,

Digitized by Google

rührt daher, daß, während im Norden, wo der Sommer kürzer ist, das große Dankfest der Ernte zur Herbstäquinoktialzeit, um das Ende Septembers gefeiert werden konnte, es weiter südlich erst am Anfang Novembers dargebracht wurde, wo Martini noch jetzt das Ende des ländlichen Jahres bezeichnet, wo selbst der Wein geherbstet ist.

Mit mehr Eigenthümlichkeit als das Andenken an das ehemalige Herbstopferfest hat sich in der Pfalz das vierte der erwähnten, nach dem Laufe der Sonne bestimmten und daher alljährlich wiederkehrenden Naturfeste, das Lichtfest der Sommersonnenwende erhalten, welches nach ehemaliger Annahme auf den 24. Juni fiel. In Folge dessen wurde dieser Tag von der Kirche zur Feier der Geburt Johannis des Täufers bestimmt, welche der Christi um 6 Monate vorausgegangen sein soll, und wie das heidnische Weihnachtsfest auf das Geburtsfest Christi überging, so fand auch das Sommersonnenwendfest, welches der Sonne in ihrer höchsten Kraft und dem Feuer in seiner zweifachen Erscheinung als himmlisches und irdisches galt, in den christlichen Vorstellungen von Johann dem Täufer als „Leuchte der Menschheit" so passende Anhaltspunkte, daß es der Kirche leicht wurde, der heidnischen Feier eine christliche Deutung unterzulegen. Die vielen abergläubischen Gebräuche und Meinungen, die noch an dem Johannistage und der Johannisnacht haften, die gleich der Walpurgisnacht als Geisternacht gilt, sind unverändert dieselben geblieben und nichts als Ueberreste des heidnischen Festes, dessen weitaus hervorragendster Brauch noch heute das allenthalben im Schoße der Ortschaften stattfindende Anzünden der früher Sonnwend-, jetzt in der Pfalz „Ghannsfeuer" genannten Johannisfeuer ist. Ein anderer weitverbreiteter Glaube ist, daß die Flüsse und Seen in der Johannisnacht ein Menschenleben zum Opfer begehren und haben wir schon früher im Bezug hierauf auf Nadler's pfälzisches Gedicht „der Neckar in der Ghannsdagnacht" verwiesen.

Wie tief die ehemalige Bedeutung des Johannistags dem Volke der Pfalz noch eingeprägt ist, beweist unter Anderm auch der Umstand, daß er ein sogenanntes Ziel ist, d. h. eine Frist für Wohnungsveränderungen u. s. w. Die übrigen „Ziele", deren es im Jahr vier gibt, sind noch Ostern, das hierin den Sommertag, d. h. den Anfang des Sommers vertritt, Michaelis am Ende des Sommers

Digitized by Google

und Weihnachten, also so ziemlich wieder die Epochen der 4 großen Naturfeste.

Zum Schlusse sehen wir uns veranlaßt, nochmals auf das ebenfalls von uns schon mitgetheilte an Lätare in Heidelberg und der umliegenden Gegend alljährlich in eigenthümlich rezitirender Weise gesungene sogenannte Sommertagslied zurückzukommen. Wir fanden die von uns an den genannten Orten gehörte Version des Liedes auch dieses Jahr wieder bestätigt, nur muß dazu bemerkt werden, daß dieselbe in der erweiterten Fassung, in der wir sie gaben, mehr in den umliegenden Dörfern der Bergstraße, besonders zu Neuenheim üblich ist. In Heidelberg selbst wird die jedenfalls auf hohes Alterthum hindeutende Aufforderung:

„Feile [1]) mer die Blume!
Holle mer de Summer,"

beim Anfingen des Sommers nicht mehr gehört. Hier wird bloß die folgende Strophe gesungen, wie sich bei der neulichen Sommertagsfeier wohl Jedermann überzeugen konnte:

Summerdag, Staab aus
'Em Winter gehn die Aagen aus;
(Mer) Höre Schlüßlein klinge
Wollen uns was bringe!
Was dann? Rothe Wei' unn Bretzle nei',
Was noch derzu? Paar neue Schuh!
Strih, Strah, Stroh, der Summerdag is do
Heut üwwers Johr do simmer widder do!

War der Gesang erfolglos, so lautet der Abschied:

Hossebennel [2]), Stockfisch!
Wammer kummt do hoscht nicks,

1) Feilen bedeutete ehemals, wie wir bereits gesagt haben, sowohl feil sein, feil stehen, als auch etwas feil, käuflich machen und in dieser Bedeutung nicht nur etwas käuflich hingeben, verkaufen, sondern auch einen Preis für etwas geben, erkaufen. So hier, wo es also mit andern Worten heißt: „Kaufen wir die Blumen" ꝛc.

Jedenfalls darf aber vor „Feilemer" nicht „Sie" ergänzt werden, so daß es hieße: „Sie feilen mir" oder sie bieten mir feil!

2) D. h. Hosenbendel! bei unserer vorjährigen Mittheilung des Liedes, d. h. Archiv B. II S. 42 ist verdruckt Hossebannel. — Desgleichen muß es S. 41 Zeile 6 von oben heißen: Rheinpfalz S. 357 statt 375.

Digitized by Google

Gibscht uns alli Johr nicks!
Strieh, Strah, Stroh ꝛc.

Im vorigen Bande des Archivs machten wir auf eine in der Illustrirten Zeitung befindliche Abbildung des Sommertagsfestes zu Heidelberg aufmerksam, die nun unterdessen, was besonders anzuerkennen ist, von Herrn Kunsthändler L. Meder dahier, in dessen Verlag die Platte dazu überging, selbstständig herausgegeben worden ist. Derselbe hat dem Bilde außerdem eine Version des Sommertagsliedes beigedruckt, wie sie scheint's früher in Heidelberg üblich war, die aber, wenigstens nach der heutigen daselbst gangbaren Singweise des Liedes, nach der von uns so eben mitgetheilten Strophe vereinfacht werden muß.

Wie die zu den Mittheilungen über den dreißigjährigen Krieg erschienene Lithographie würde sich auch die erwähnte Abbildung des Sommertagsfestes trefflich dazu eignen, dem Archiv beigebunden zu werden.

Auf's Deutlichste ersieht man darauf den Umzug des Sommers und Winters mit ihrem gesammten Gefolge, das mit den bekannten, durch eine bändergeschmückte, eigens für diesen Tag gebackene „Sommertagsbretzel" gesteckten farbigen Sommertagsstöcken bewaffnet ist So zieht die Schaar „fechtend" den ganzen Tag herum, um schließlich, was indessen mehr und mehr abkommt, den „Winter" in den Neckar zu stürzen.

Möge aber die alte Volkssitte des Sommertagsfestes selbst noch lange Jahre ebenso ungeschwächt erhalten bleiben, wie sie dies bis heute gethan hat.

C. C.

VII.

Zur Topographie des Hexenwesens.

Schluß aus B. I n. XXV u. B. I n. II des Archivs.

Am Schlusse unseres letzten diesen Gegenstand betreffenden Artikels haben wir gelegentlich die ober dem Philosophenwege bei der sog. Judenhütte gelegene Engelswiese erwähnt, auf welche wir hier kurz zurückkommen wollen, weil wir später Band II S. 193 die Vermuthung ausgesprochen haben, dieselbe habe ihren

Digitized by Google

Namen vielleicht nur einem ehemaligen Besitzer zu verdanken. Dem ist jedoch nicht so, indem die Sage besteht, an jener Stelle hätte einst eine den Engeln geweihte Kirche gestanden. Auch sollen daselbst bei Anlage des Philosophenweges verschiedene menschliche Gebeine und Gruften zum Vorschein gekommen sein. Mit den Kirchen der beiden Klöstern auf den zwei Gipfeln des Heiligenberges wäre diese Engelskirche, von der aber in Urkunden gar nichts bekannt ist, also die dritte Kirche des Heiligenberges gewesen. Vielleicht stand hier aber nur eine kleine Kapelle mit Kirchhof.

Hinsichtlich des Namens „Kurnau" oder „Kürnau" müssen wir hier nachträglich bemerken, daß derselbe auch auf das mittelhochdeutsche **kürne, kürn** (althochdeutsch churni) zurückgeführt werden kann, welches Wort mit der Bedeutung „allerlei Getreidefrucht" als Collektiv neben dem gewöhnlichen „**korn**" bestand. Unsere Kürnau könnte daher nicht allein durch „Mühlau", wie wir dies früher thaten, sondern auch gerade so gut durch den ohnehin häufigen Ortsnamen „Kornau" wiedergegeben werden.

Der in der Anmerkung B. II. S. 38 von uns besprochene ehemalige Linsenbrunnen beim Gutleuthof heißt heut zu Tage Maisenbrunnen. Eine Schlucht „Linsenteich" genannt liegt viel weiter östlich gegen Neckargemünd zu beim Gumpenthale.

Beiläufig sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß in der hessischen Provinz Starkenburg bei Großbieberau ein Gehöfte „Kürnbach" liegt und bei Seckmauern ein „Angelhof". Beide Orte dürften aber durchaus nichts mit jener „Angelgrub und Kurnau" den Versammlungsorten der Heidelberger Blocksberghexen gemein haben.

Was diese letzteren betrifft, so möge hier schließlich als Ergänzung zu der interessanten Abhandlung über Hexenverbrennung zu Heidelberg in B. I n. XIX des Archivs, bemerkt werden, daß bereits **anno** 1446 daselbst etliche Frauen wegen Hexerei verbrannt wurden, worüber man Soldan „Geschichte der Hexenprocesse (1843) S. 198 vergleiche. Das zwölfte Capitel dieses Werkes behandelt ausführlich den zuerst zu Köln 1487 herausgegebenen Hexenhammer, (nicht erst 1489, wie Soldan in der Anmerkung zu S. 215 meint, wo er außer den von uns im Archiv I S. 200 erwähnten Ausgaben noch mehrere anführt; die letzte zu Frankfurt 1582 und nochmals 1588 erschienene ist ein Sammelwerk von mehreren derartigen Hexenhämmern).

Ueber die Entstehungsgeschichte des Hexenhammers hat sich neuerdings ganz besonders auch Roskoff „Geschichte des Teufels" (1869) B. II S. 221 ff. ausgesprochen und hat derselbe von S. 226—292 eine vollständige Darlegung des Inhalts desselben gegeben. Ueberhaupt ist der ganze dritte Abschnitt seines Werkes „Periode der gerichtlichen Hexenverfolgung" vom höchsten Interesse. (Vergl. auch den neuesten Beitrag über Hexenprocesse in der Zeitschrift „Würtembergisch Franken" **VIII** S. 314).

C. C.

Digitized by Google

VIII.

Besitzungen der Churfürsten und Pfalzgrafen in Heidelberg. 13.—18. Jahrhundert.

Das Großherzogliche General-Landesarchiv zu Carlsruhe enthält eine Reihe von Originalurkunden, welche den Besitzstand der Churfürsten und Pfalzgrafen zu Heidelberg darthun; es sind Urkunden, welche theils Käufe, theils Vergabungen, theils Täusche nachweisen. Außerdem sind dieselben für die Topographie der Stadt und des Schlosses von der höchsten Wichtigkeit.

Die Urkunden stammen aus dem eigentlichen „churpfälzischen Archiv" und aus dem „Großh. Hessischen und Pflege Schönauer Nachtrag", und endlich entnehmen wir hierher gehörige Notizen aus einem alten Register, das die Ueberschrift führt: „Amt Heidelberg, Churpfalz Gerechtsame, Freiheiten 2c. im Oberamt Heidelberg. Beschreibung aller Orte, Städte, Höfe daselbst nach Urkunden. Saec. 13—17."

Wir thun gut, wenn wir die Urkunden, welche unsern Gegenstand, „Besitzungen der Churfürsten und Pfalzgrafen in Heidelberg, vom 13.—18. Jahrhundert" betreffen, und deren es der Zahl nach 99 sind, in zwei Gruppen abtheilen, in solche nämlich, welche die Besitzungen im Bezirke der Stadt und der Gemarkung — und des Schlosses nachweisen. Wir bemerken jedoch ausdrücklich, daß wir hier diesen Gegenstand keineswegs erschöpfen wollen. Die Grenzen dieser Darlegung sind vielmehr in der bestimmten, im Generallandesarchiv befindlichen Anzahl von 99 Originalurkunden zu erblicken, wobei wir uns jedoch erlauben werden, zu ihrer Ergänzung und Erläuterung die Nachrichten beizuziehen, welche sich anderwärts bezüglich der in den Urkunden aufgeführten Besitzungen noch finden lassen.

Digitized by Google

1. Besitzungen in der Stadt.

1. „Verschreibung Deutschordens in Jahresfrist alle in Heidelberg gelegene Güter, so von Wolgarten von Heidelberg an seinen Orden kommen, bei Verlust derselben zu verkaufen, mit Ausnahme des Hauses Schöneck, so er Pfalz geeignet. 1262." Die Veranlassung zu dieser Verkaufsanordnung ist uns nicht bekannt. Daß aber die Schöneck ein Eigenthum der Pfalzgrafen war, welches diese zu Lehen gaben, geht außerdem aus einer Nachricht Tolners [1]) hervor, der berichtet: „Conradus Magister supremus ordinis Teutonici Comiti Palatino vendit magnas aedes in Heydelberg, dictas Schöneck. 1292." Wo diese Gebäulichkeit lag, sagt eine weitere Notiz.

2. „Zu Heidelberg wurde ein Haus neben dem Schöneck in der Steingasse Hennel Weißhaupt von Pfalz gesetzt. 1380." Aus dem Namen des Hauses „Schöneck" glauben wir folgern zu dürfen, daß dasselbe ein „Eckhaus" und zwar unten am Neckar mit der „schönen" Aussicht auf den Neckar und ins nahe Rheinthal, sowie den Neckar aufwärts gewesen sei. Vielleicht gelingt es uns, die Oertlichkeit noch näher ausfindig zu machen.

3. „Mühle mit einem Rad wird Bürger Ingram verpachtet, 1357." Ferner: „Pfalz Mahlmühle zu Heidelberg wird Heinz Becker auf 10 Jahre verliehen, jährlich um 110 Malter Korn, auch was der Müller oder Haushofmeister daran zu bauen habe. 1471." Diese Mühle für den Bedarf des Hofes stand außerhalb des obern Thors am Neckar da, wo die jetzige Herrenmühle steht, die früher auch Kameralpfeilsmühle hieß.

4. Nicht weit davon kaufte etwa um 1400 „Pfalz ein Haus, das Wilhelm von Deuender gewesen vorm obern Thor gegen St. Jakobskapelle über um fl. 300." Dieses Haus lag also gerade ob der Herrenmühle. Zu dem Besitz in dieser Gegend kam später noch ein weiterer.

---

1) Tolner. hist. pal. addit. p. 70. Conrad, Deutschordensmeister verkauft dem Pfalzgrafen große Häußer, genannt Schöneck. 1262. Vgl. Kayser, historischer Schauplatz. S. 216.

Digitized by Google

5. Lenhart Müller, Weißgerber und Bürger zu Heidelberg, Hans Singlux der Jüngere und Stephan Kappes verkaufen einen Garten sammt einem Heußle vorm obern Thor neben der „Herren Mühle" dem Churfürsten Friedrich um fl. 50. 1565.

6. Noch später kam im Kaltenthale folgende Besitzung hinzu: Hans Cuno von Walbrunn bekennt 1612: Nachdem Florenz von Venningen, churfürstlicher Kanzler „ein Haus beim obern Thor sammt etlichen hinten gegen das Kaltethal liegenden und von neuem dazu erkauften Stücken von Churpfalz zu Erblehen getragen", auch daneben eine eigene Behausung mit Garten, die von dem Lehen mit einer Mauer unterschieden, käuflich innegehabt und genossen, diese Häuser aber zum Theil eingefallen sind, so verkauft er dem Administrator der Pfalz, Johann von Zweibrücken sein Eigenthum in folgender Weise: Nachdem von dem genannten Lehenhause der Monsinger Hof wieder von der Pfalz eingelöst, die erkauften Stücke aber dem Cuno Walbrunn, als des Florenz von Venningen Lehenserben zugefallen sind, so hat Walbrunn diese Lehensstücke, wie er und seine Voreltern sie von den Pfalzgrafen empfiengen, wieder abgetreten und der Pfalz wieder zugestellt. — Die Lage dieser Lehensstücke wird so bezeichnet: sie liegen zu Thorendweg; an der Gasse im obern Kaltenthal, vorn ist der offene enge Eingang, gen Ost Hans Velten Brenz, Bürger und Schneider; ferner Walbrunns vorbehaltenes Stück gen Norden an Churpfalz Hof, darin jetzt der Großhofmeister wohnt, der Monsinger Hof genannt, gen Westen dieses Hofs Garten, gen Süden vorn am offenen Eingang Conrad Hilger, Schreiner, Barthel Rothengatter, Canzleiverwandter. Von diesem Theil übergibt Walbrunn ein Stück dem Churfürsten um fl. 800. 1612." — Sehen wir uns die Sache und Oertlichkeit näher an. Der Monsinger Hof im Kaltenthal ist pfälzisches Lehen, welches längere Zeit der churfürstliche Kanzler Florenz von Venningen innehatte; zu diesem Lehen gehörten noch etliche beim obern Thor gelegene Stücke; dazu hatte Venningen nahe dabei ein eigenes Haus, das vom Lehenshofe mit einer Mauer unterschieden war. Lehenserbe des Venningen war Cuno von Walbrunn, welcher, nachdem der Churfürst den Monsinger Hof bereits wieder eingezogen hatte, auch jene übrigen Lehensstücke dem Lehensherrn zurückgab. Im Monsinger Hof wohnte der Großhof-

Digitized by Google

meister. Auf dem Merianischen Bild vom Jahre 1620 sehen wir östlich von der Kanzlei, etliche hundert Schritte von dem jetzigen Waisenhaus entfernt, ein großes Gebäude am Berge hinauf gebaut; unmittelbar an dasselbe schließt die Mauer an, die nach dem Thore beim Kaltenthale, dem sogenannten Kaltenthor hinzieht und zwar liegt dies Gebäude jenseits der Mauer, mehr dem Schlosse zu. Dieses scheint uns jene „Behausung" zu sein, die Venningen zu Eigenthum besessen hatte und welche von dem eigentlichen pfälzischen Lehen durch die genannte Mauer geschieden war. Offenbar also lag der Monsinger Hof unmittelbar unter der Venningen'schen Behausung, im eigentlichen Kaltenthale, mit der Fronte gegen die Straße. Vom Burgwege herab führte ein schmaler Weg am Venningen'schen Hause und am Monsinger Hof vorbei auf die Straße im Kaltenthale, so daß der Großhofmeister auf dem kürzesten Wege zum Schlosse gelangen konnte. Der Lage nach kann dieser Monsinger Hof nur da gestanden sein, wo jetzt das „katholische Kasino" steht, in welchem jetzt noch die großen und festen Kellerräume auf ein bedeutendes älteres Gebäude schließen lassen; unmittelbar ober dem kathol. Casino findet sich eine Terrasse, auf deren südlichem Ende jenes Venningen'sche Haus gestanden sein mag. — Der oben angedeutete schmale Weg vom Burgwege herab führte nicht unmittelbar am Monsinger Hof vorbei, zwischen ihm und dem Gäßchen, aber an den Hof angebaut befand sich noch ein anderes schmales Haus. Der Monsinger Hof war, wenn wir den Berichten Wundt's [1]) Glauben schenken dürfen, später auf die Herren von Bettendorf übergegangen, deren etliche die Haushofmeisterstelle bei den Churfürsten bekleideten; noch später wurde der Hof die Landschreiberei, zu der auch der Garten bis hinauf zum Burgwege gehörte.

7. Ob der eben genannte Monsinger Hof dasselbe Besitzthum war, welches schon früher von dem Pfalzgrafen erworben worden war, steht dahin. Das Register sagt nämlich: „ein Haus bei den Barfüßern wird dem Grafen von Spach verliehen", etwa 1380. Möglich mag es sein, da dieser Spach dieselbe Stelle im Hofhalte ein-

1) Beschreibung Heidelbergs. S. 140.

Digitized by Google

genommen haben mag, wie später die Venningen und Bettendorf, und da auch er das „Haus“ nur lehensweise innehatte.

8. Ein anderes Haus aber ist es ohne Zweifel, von dem unser Register berichtet: „Pfalz kauft ein Haus bei den Barfüßern von Ludwig Bock von Erffenstein um fl. 130. 1422.

---

9. Im churpf. Archiv finden wir eine Urkunde folgenden Inhalts: Dr. Johann König von Offenburg Wittwe verkauft an Ottheinrich ihr mütterlich ererbtes „Haus gegenüber dem Spitalbrunnen, oben Graf von Hohenlohe, unten das Rathhausgäßchen, hinten das Hinterhaus der Herberg zum Hirsch und unserer lieben Frauen Bruderschaftshaus, um fl. 1100. 1544.“ Dieses Haus lag wahrscheinlich neben dem jetzigen Rathhaus gegen die Hauptstraße zu und war vom Rathhause getrennt durch ein kleines Gäßchen, während das oben angrenzende Eckhaus (jetzt Handlung von Poppen) dem Grafen Hohenlohe gehörte. Unter dem Rathhaus lag die Herberg zum Hirsch, später die (kath.) Dechanei; das Hintergebäude des Hirsch zog sich demnach gegen den Rathhaushof und war, vielleicht daran angebaut, das Haus der Rathsbruderschaft.[1]) Das Spital stand von den ältesten Zeiten an hier auf dem Marktplatz in der Gegend des jetzigen Stößer-Müller'schen Hauses; der Spitalbrunnen war also der jetzige Marktbrunnen. Erst bei Aufhebung der Klöster kam das Spital in das Dominikanerkloster in der Vorstadt.

10. Georg Wieland von Hagsdorf verkaufte an Ottheinrich sein „Haus dem Spitalbrunnen gegenüber, unten Käufer, hinten Erhart Graf um fl. 500 1545.“ Dem obigen nach wird dieses Haus das Eckhaus gewesen sein, welches in obiger Urkunde als dem Grafen Hohenlohe zugehörig bezeichnet wurde, so daß also Ottheinrich die ganze Fronte vom Rathhause an bis zur Hauptstraße hinauf besessen hätte.

11. Jörg Wieland von Hagsdorf Wittwe verkauft an Ottheinrich ihr „Haus und Gesesse gegenüber dem Spitalbrunnen neben

1) Vgl. Archiv. I. 183 ff.

Digitized by Google

des Fürsten Haus um fl. 300. 1552." Ohne Zweifel hatte die Wittwe den Sitz („Gesesse") in dem schon von ihrem Manne verkauften Haus; und eben diesen Sitz oder das Wohnrecht verkaufte sie dem Pfalzgrafen.

---

12. Hans von Arnberg, churf. Hofbäcker vertauscht mit Churfürst Ludwig das „churf. Haus, das Büchsenhaus genannt, vor dem Marktbronnerthor gegen sein Haus hinten am Schloß vorm Berg am Hasengarten. 1516." Das Marktbronnerthor schloß die Kettengasse an ihrem südlichen Ende, gegen den Berg zu, ab, es wurde deßhalb auch Kettenthor genannt. In der Kettengasse war in den frühesten Zeiten der Markt, nicht weit vom Thor, etwa beim jetzigen Pfarrhause, stand auf der Straße ein Brunnen, der „Marktbrunnen". Das Büchsenhaus stand jenseits der Stadtmauer, und außerhalb des Thors. Ueber das eingetauschte Haus erfahren wir später Näheres.

13. Ludwig von Fleckenstein, Großhofmeister bekennt, daß er „das churfürstliche Haus, das Harneschhaus genannt, in der Gasse bei dem Markbrunnerthor neben dem deutschen Haus zu lebenslänglichem Genuß erhalten habe. 1531." Das Harnesch-, oder Zeughaus stand auf dem Platze, wo jetzt das evangel. Pfarrhaus in der Kettengasse steht. Nur auf dieser Seite der Kettengasse kann es gestanden sein, da nur hier eine Gasse (die Zwingergasse) sich östlich abzweigte; die Gasse gegen Westen, ursprünglich der alte Graben, wurde erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts eröffnet.

14. Hans Melchior Steyer, Bürger und Wirth zum Horn in Heidelberg verkauft an Churfürst Friedrich seine „beiden Häuser neben einander in der Kettengasse, zwischen des Churfürsten Haus, der Speierhof genannt und dem Wollweber Hans Braun, hinten der Sensenstall, auf der Seite Jakob Grandhomme, Kupferstecher, mit Brunnengerechtigkeit um fl. 2525. 1607." Hier wird offenbar das „Harneschhaus" der „Speierhof" genannt und die hier bezeichneten Häuser, das Gasthaus zum Horn stieß unmittelbar daran, das ehemalige „deutsche Haus."

15. Friedrich von Lewenstayn, Herr zu Scharpfeneck übergibt dem Churfürsten Ludwig seinen „Hof, vorn dem churf. Hof gegen-

Digitized by Google

über, beiderseits zwischen den churf. Marställen 1525." Hier ist der Hof gemeint, der auf dem Platz des jetzigen städtischen Spritzenhauses stand; ihm gegenüber liegt ja das Harneschhaus oder der Speierhof, der jetzt kurzweg der churf. Hof genannt wird.

16. Endres Becker und Claus Weber, Gottfrieds von Berlichingen zu Hornberg und Valentins von Adelsheim Amtsverseher zu Verfeld (Fürfeld) bekennen: Bastian Pfeil, Keller zu Eschelbronn habe vorgebracht, daß er Pfalzgrafen Wolfgang ein Haus verkauft um fl. 100 beim Marktbrunnerthor. 1548; — ferner

17. Bastian Jäger, genannt Pfeil, verkauft an Pfalzgrafen Wolfgang sein „Haus und Hofstatt hinter der Mauer beim Diebsthurm, zwischen Wolfgangs Hof und Paul Dietrichs, genannt Schwalbenkopf's Haus, um fl. 100. 1548." Der Hof des Pfalzgrafen Wolfgang und das um fl. 100 dazu erkaufte Haus und Hofstatt des Pfeil lagen hiernach entweder auf dem Platze des academischen Spitals oder ganz in der Nähe desselben, daß der Diebsthurm oder Hexenthurm der im jetzigen Museumsgarten stehende ist und die südliche Stadtmauer mit Graben sich von ihm aus gegen das Markbrunnerthor hinzog.

18. Jakob Wolf, Bürger zu Heidelberg, verkauft dem Pfalzgrafen Wolfgang sein „Haus und Gesesse in der Heugasse bei der Stadtmauer, allseits von Wolfgangs Hof umgeben. Die Heugasse, von der jetzt noch ein Theil übrig ist und sich von der Hauptstraße aus der Jesuitenkirche zuzieht, zog sich ursprünglich auch noch weiter bis an den Berg. Sie hatte ihren Namen von den Heuscheuern, die wegen des Marstalls hier standen.

19. Churfürst Ludwig übergibt dem Hofküchenmeister Nicol. Huse den „Plan mit seinem Umkreise auf dem alten Graben zu Heidelberg, der vorher zu einem Fischweiher geschickt und gebraucht ist, an der Straße, die zum Heidelberger Thor daselbst gegen die Vorstadt zu, hinten an des Kesseler's Wingarten auf dem Graben und gen den Berg zu an den Garten, der Weber dem Schneider war, um fl. 200 gegen Wiederlösung. 1511. Auf diese fl. 200 wurden 1536 weitere fl. 100 geschlagen.

20. Nicolaus Busch, Hausküchenschreiber verkauft an Churfürst Friedrich den „Plan und Garten auf dem alten Graben, vorm

Digitized by Google

untern Thor, wie er ihm vom Pfalzgraf Ludwig um fl 300 auf Wiedererlösung verkauft worden war, sammt Haus und Garten daran mit den Weingärten daneben und darob gelegen, etwa 5 Morgen, die er später dazu erkauft hat, einerseits der Stadtgraben, neben Hans Weinlein Kärcher und an Frau Kämmerling Dilmann vom Hage und oben überzwerch Ph. Gießers Garten, bis herab an die Rohrbacher Straße und diese herab bis zum Thor, um die lebenslängliche Verköstigung, nämlich täglich zu jedem Imbs zwei mal vier Essen, eine Maas Wein, zwei Wecklein und drei Brödlein, jährlich 1/4 Brennholz. 1546." — Hier in diesen zwei letzten Urkunden muß ein Platz gemeint sein, der zwischen der Graben- und Sandgasse lag.

21. Philipp von Ingelheim übergibt Pfalz ein „Haus in der Augustinergasse. 1413"; ferner

22. Hans Berger, Schultheiß zu Heidelberg Wittwe, Anna Monch von Rosenberg verkauft an Churfürst Ludwig ihre Scheuer in der Augustinergasse, am Ort des Zwerchgäßchens gegen den Augustiuern über gelegen um fl. 200. 1527. Die in diesen beiden letzten Urkunden bezeichnete Oertlichkeit ist ohne Zweifel die, wo jetzt die Universitätsbibliothek steht.

---

23. Jost Lutz, Bürger und Schieferdecker in Heidelberg, verkauft an Churfürst Friedrich seine „Scheuer hinter dem St. Peterskirchhof, in des alten Theobald Frech Garten, oben und hinten Friedr. Frech und der Canzleigarten um fl. 160. 1600."

24. Johann Cramer, Dr. beider Rechte, z. Z. in Stockholm und Joh. Herm. Zinckgraff, churf. Truchseß zu Simmern verkaufen der churf. Rentkammer ihr „Stücklein Garten bei der Herrenkelter, einerseits oben die Einfahrt zur Kelter, anderseits unten Kriegskassier Joh. Ludwig Kolb, hinten die Keltermauer, vorn die Straße gegenüber dem St. Peterskirchhof um fl. 80. 1684." Die Herrenkelter lehnte sich nördlich an den Thurm an, welcher den Eingang zur Bergstadt von der Peterskirche her vermittelt, daher dieser Thurm auch der Kelterthurm hieß. Die Herrenkelter wurde später die Hofkelterei.[1]) Vor der Kelter war ein kleiner freier Platz, jetzt

1) Vgl. Wundt, Beschr. v. Heidelb. S. 92.

Digitized by Google

unmittelbar ober den Eisenbahnschienen, wo das Bild des Nepomuk stand, welches von einigen Bäumen umgeben war. [1])

25. Hans Jörg Schuster, Bürger und Seiler zu Heidelberg, Vormünder der Velten Lutz Kinder; Ludwig Kumpf, Bürger und Küfer da und Peter Breunlinger, Vormund der Christof Kudiß Kinder verkaufen an Churf. Philipp Wilhelm ein „Stück Garten am Kühethor, einerseits Cassier Kolb, anderseits Heinrich Baum, um fl. 166. 1690." Das Kühethor lag wenig südwestlich von der St. Peterskirche, also in ganz geringer Entfernung vom Klingenthor; später wurde auf den Platz des Thores ein Hirtenhaus gebaut. [2])

26. Pfalz kauft einen „Garten hinter St. Peter an die Steingruben stoßend von Caspar Hehler, Steinmetz um fl. 19. 1486."

---

27. Pfalz kauft ein „Haus und zwei Gärtlein in der Vorstadt vom Stift zum hl. Geist um fl. 300, so der Bischof von Lüttich dahin gestiftet gehabt. 1422." Dieses Kaufes gedenkt auch Tolner [3]): Capitulum L. Spiritus vendit Ludovico III. Elect. 1 domum et 2 hortos in Heidelberg.

---

28 Cunz Ochsenhirt, Bürger zu Heidelberg Wittwe, verkauft dem Churfürst Ludwig ihr „Haus, Hofreite und Gesesse in der alten Lauergasse gegen das churf. Harneschhaus über, einseits der Vicar zum heil. Geist, Meister Philipp Ortt, anderseits und hinten churf. Garten, um fl. 45. 1517." Ochsenhirt hatte dies Haus von Jost Gündlin erkauft. Dieses Harnesch- oder Zeughaus stand hier unten auf dem Platz des jetzigen Marstalls. Erst Johann Casimir (1583—92) verlegte den Marstall, der auf dem südlichen Platz des Jesuitencollegs stand, hierher, wo er den Marstall neu und wie eine kleine Festung aufbaute. [4]) Die alte Lauergasse war demnach eins mit der jetzigen Schiffgasse an deren unterm Ende der Lauer war. Harneschhäuser hat es also zwei gegeben. Vgl. Urkunde 13.

---

1) Vgl. Wundt S. 109. 2) Vgl. Wundt S. 108. 3) **Tolner, hist. pal. addit.** 4) Wundt S. 116.

Digitized by Google

29. Pfalz kauft ein „Haus sammt Brunnen und Zugehör in der alten Lauergasse von Joh. Rammungs Kindern um fl. 750. 1477."

30. Dechant und Capitel des königlichen Stifts zum heil. Geist vertauschen mit Churfürst Ludwig das „Haus, das früher von Dr. Hans Deuthenbach vom Deutschmeister erkauft worden, in der Lauergasse, gegen den deutschen Hof über und von den Testamentarien des Dr. Deuthenbach dem eilften Ministranten des Fronaltars des Stifts verordnet und gegeben — (laut Verschreibung, mit Meister Philipp Ortt, derzeit eilfter Ministrant, Inhaber dieses Hauses, aufgerichtet) — zu des Churfürsten neuem Bau gezogen; — und an desselben Hauses derselben Ministrantenpfründe Statt eine Behausung in der Fischergaß, einseits Jeckel Hoffmann, Hofmetzler, anderseits der Neckar, — um fl. 100, also daß dieses verkaufte Haus dem 11. Ministranten bleiben soll. 1528." — Der deutsche Hof in der Schiffgasse lag also dem Harneschhause gegenüber, das Ludwig V. auf dem jetzigen Marstallplatze baute und zu dem er auch das in dieser Urkunde erkaufte Haus herbeizog. Dieser Hof war nach Vereinigung Bergheims mit der Stadt der Hauptsitz des Deutschordens in Heidelberg. Da das von Ludwig V. erkaufte Haus auch dem Deutschorden gehört hatte, so nimmt man wohl mit Recht an, daß der Haupttheil der Schiffgasse dem Neckar zu auf beiden Seiten dem Orden gehört hatte. Vom deutschen Orden war dies Haus an die 11. Ministrantenpfründe zu hl. Geist übergegangen. Diese Pfründe erhielt jetzt 1528 durch den Tausch das Haus in der Fischergasse, das unten am Neckar steht, später das 3. reformirte Pfarrhaus wurde, eine Zeit lang das Wallonische. Ueber dieses Haus, von dem Widder[1]) und Wundt[2]) berichten, daß es dem Bachofen von Echt gehört habe und daß vorher auf dem Platze desselben ein Kloster oder Probstei gestanden sei, da zwei dahin bezügliche Grabsteine, des Philipp von Albich † 1487 und einer geistlichen Person, † 1488, hierauf hindeuten sollen, ist für uns nur das sicher, daß dasselbe vor 1528 das Eigenthum der Churfürsten war; ob die zwei Grabsteine sich von Alters her darin befanden oder ob sie einer der Ministranten, die

1) Widder, Beschr. der Pfalz I, S. 147. 2) Wundt a. a. O. S. 135.

Digitized by Google

das Haus seit 1528 bewohnten, hierher versetzt hat, — lassen wir vorerst dahin gestellt sein. —

31. Churfürst Friedrich schenkt dem Dr. Christof Ehem wegen treu geleisteter Dienste ein Haus, 1562. Dieses Haus sammt Hof „neben dem neuen Stall gelegen, erkauft Pfalzgraf Carl wieder von Ehem und verkauft Haus und Hof mit Hausrath an den Churfürsten Friedrich um fl. 2500. 1592. Auch dieses Besitzthum lag unten am Marstall, der ja 1592 noch der „neue Stall" heißen konnte.

32. Joh. Franz Nofels, des Raths und Phil. König, Inwohner zu Heidelberg bekennen: Nachdem sie für sich von dem churfürstl. Reiterhauptmann Phil. Jac. von Affenstein und dem churf. Procurator Melchior Clasius, als Bevollmächtigter der Maria von Eysack Wittwe ihr „Haus, Garten mit Nebenhäuschen und dem Brunnen, der aus dem Barbischen Hof kommt, in der Vorstadt gegen den Neckar zu gelegen, um fl. 3250 erkauft hatten, so treten sie dieses Haus um den Kaufschilling dem Churfürsten Friedrich ab. 1599." Der Administrator der Pfalz Johann Casimir, hatte dieses Anwesen gefreit, indem er 1586 bekannte: daß „wir, angesehen die treuen Dienste, so unser Jägermeister Mich. von Eysack bei Churf. Friedrich und Ludwig erzeiget, seine Behausung in der Vorstadt am Neckar, die er von Conrad Hermann, Zollschreiber zu Mannheim erkauft, nach dem Krahnen zu Zimmermann Conrad Bamberger, gegen die Straße Magister Joh. Engelhart Mohr's Garten, anderseits das Lauergäßlein — freien als andere adelige Häuser und Höfe zu Heidelberg, daß er und seine Erben, so lange sie das Haus haben, weder dem Churfürsten noch der Stadt Beet, Frohn, Hut, Wacht u. s. w. leisten darf" mit dem Recht „von der Brücke an bis Wieblingen mit einem Wurfgarn zu fischen." — Dieser adelige Freihof lag unten zwischen dem Ende der Schiff- und Bauamtsgasse dem Neckar zu. Vgl. Urkunde 37.

33. Nic. Brück von Lüttich, Inwohner zu Heidelberg verkauft dem Junker Michel von Eysack, Jägermeister sein „Haus und Höflein sammt Garten beim Zimmerplatz am Neckar, einseits Hans Weiß, anderseits der Käufer, hinten Engelhart und Mare, Keller zu Lindenfels und Nic. Lorbech, um fl. 160. 1589."

Digitized by Google

34. Ulrich Wagenbach, Bürger und Schiffer zu Heidelberg, verkauft an Churf. Friedrich sein „Haus sammt Höflein bis zum gemeinen Weg am Brunnen in der Vorstadt auf dem Zimmerplatz um fl. 360. 1600."

35. Georg Burggraff und Leonhard Röscher, Bürger zu Heidelberg, Pfleger der Hans Reipelt'schen Kinder verkaufen an Churfürst Friedrich „drei Häuser, wovon zwei unter einem Dach, ebenso eine Scheuer, sowie einen Theil des Hofs, alles aneinander in der Sandgasse, einseits oben die Pflegkinder, anderseits der Churfürst, hinten die Leyer- oder Kießelgasse um fl. 1325. 1600."

36. Hans Adam Köhler, Bürgers und Schiffers Wittwe zu Heidelberg, verkauft dem churf. Bauamt ihr „in der großen Sandgasse gelegenes Haus, einseitig Ludwig Müller, anderseits unter Lölbach's Wittwe, hinten der herrschaftliche Bauhof, um fl. 650. 1687." Hier wird die Lauer- oder Schiffgasse die „große Sandgasse" genannt. Der herrschaftliche Bauhof lag westlich vom Krahnen, zwischen diesem und dem Zimmerplatz.

37. Churf. Ludwig bestätigt die Schenkung, welche sein Vater Otto dem Ludwig von Ast, Doctor der Rechte, zugesagt hatte, nämlich: „das Haus, das ehedem dem Bischof von Riege gehört hatte, gegen die Sandgasse über den Weg, auswendig dem Speiererthor in der Neustadt", worin von Ast bei Lebzeiten Ottos gewohnt hatte, mit Scheuer und Garten. 1438. — Von Ast wurde Domprobst zu Worms und verkaufte 1442 sein „Haus und Hof, die gelegen sind in der Neuenstadt gegen die Sandgasse über, vorn auf die offene Straße stoßend, hinten an Hans Quaterlochs Garten, die vor Zeiten genannt waren des Bischofs von Rege Hof, mit Scheuer und Garten hinten dran, dem Bischof Friedrich von Worms und seinem Stift." — Ein Nachfolger dieses Bischofs, Bischof Wilhelm von Worms verkaufte sodann an den Churfürsten Friedrich „sein und des Stifts Haus, Hof und Garten, der Wormsische Hof genannt, in der Vorstadt, einseits der Weg gegen des Churfürsten Haus, der Barbische Hof genannt, hinten das Hofgärtlein, anderseits Craft Säuerbrey, vorn die Straße um fl. 2500. 1610." — Statt „Speiererthor" sollte es heißen „Mittelthor." Die Sandgasse ist hier wieder die Schiffgasse, denn ihr schräg gegenüber über der Haupt-

Digitized by Google

straße, gegen Westen zu, lag der Wormser Hof. Auf seinem Platze und theilweise auf dem Platze des herrschaftlichen Stück- und Gießhauses wurde nach dem 30jährigen Kriege das Kapuzinerkloster erbaut, welches auf Anordnung des Churf. Max Josef den Franziskanern eingeräumt wurde. 1629 nämlich schenkte Churf. Max von Bayern den Kapuzinern den Hofgarten und 1630 schenkte ihnen der Bischof Georg Anton von Rodenstein den dabei gelegenen Hof, den Wormser Hof.[1]) Das Kapuzinerkloster mit seinem Garten zog sich bis gegen die Friedrichsstraße hin. Dem Wormser Hof gegenüber lag also der Barbi'sche Hof, dem wir oben schon begegneten. Derselbe lag somit zwischen der Schiff- und Bauamtsgasse auf der Hauptstraße, da, wo später das Zyllenhard'sche Haus stand, welches zu Anfang des 18. Jahrhunderts vom pfälz. Regierungsrath Moras erbaut, von der Frau von Bettendorf erkauft wurde und durch der Letztern Tod an die Herrn von Zyllenhard kam.

---

38. Pfalzgraf Ottheinrich und der Bürger Phil. Gabriel Wetzel zu Heidelberg tauschen: Wetzel gibt sein „Haus und Zugehörung in der alten Metzelgasse, einseits Florian Harsch, anderseits Chrisp. Speidel, vorn Almendgasse, hinten Christof Plattners Wittwe; Ottheinrich gibt sein „Haus und Zugehörung auf der obern Straße, einseits Hans Winter, anderseits Nic. Stech, hinten die Universitätskapelle. Diese Letztere war ursprünglich die Judenschule, welche nach Vertreibung der Juden in eine christliche Capelle verwandelt und am 26. Dezember 1391 von Bischof Eckhard von Worms eingeweiht wurde. Sie lag auf der untern Straße und bildete mit dem daran gelegenen juristischen und medicinischen Auditorium das östliche Eck der untern und Dreikönigsstraße, welch Letztere ursprünglich die Judengasse war und sich bis zum Neckar hinab verlängert, wo das „Judenthor" die Straße gegen den Neckar zu abschloß. Wo die „alte Metzelgasse" war, ist uns bis jetzt unbekannt.

---

39. Carl Ehem, Dr. der Rechte, churf. Kanzler verkauft dem Pfalzgrafen Carl seine „Behausung mit Gärtlein, auch Springbrunnen,

1) Wundt a. a. O S. 186. Schannat. hist. Episc. Worm. p. 161. Cod. dipl. p. 238.

Digitized by Google

wo früher die Realistenbursch gestanden, einseits und vorn die Straße, anderseits und hinten das Gäßlein gegen die Stadtmauer, an der dritten Seite Carls Pferdestall, an der vierten Seite die Straße gegen die Sapienz um fl. 1600. 1582." — Es war dieses, der Beschreibung nach, die Burse, die vor dem Marktbrunnerthor lag und zwei Flügel hatte mit einem Springbrunnen in der Mitte. Zum Bau dieser Burse wurden vier Gärten beim Marktbrunnerthor einigen Bürgern aus dem Gelde ꝛc. abgekauft, welches der erste Kanzler der Universität, der Domprobst Conrad von Geilnhausen zu Worms der Universität geschenkt hatte. Den in der Nähe nach Norden zu liegenden churf. Marstall schenkte Ruprecht hinzu. Die Burse lag also auf dem Platze der jetzigen Dechanei neben der Jesuitenkirche und zog sich bis an das Eck der Kettengasse hin. 1693 brannte Alles ab. Der Churfürst schenkte zu Anfang des 18. Jahrhunderts Alles den Jesuiten.

---

40. Pfalz kauft ein „Haus und Garten vorm Berg von Hensel Lieber, Hofmetzgers Erben um fl. 120. 1479.

41. Barthel Gampe zu Oberflockenbach bekennt, daß er des Churfürsten Wiesen daselbst die Herrenwiesen genannt, eingetauscht habe, gegen sein „Haus und Hof vor dem Berg, des alten Otterfängers Haus genannt, sammt Garten daran, einseits Stoffel Steinmetz, anderseits das churf. Metzelhaus, hinten Dr. Hans Haßfurt, vorn der Weg. 1537."

---

42. Hans Schaid, Bürger zu Hagenau verkauft dem Pfalzgrafen Ottheinrich seinen „Garten in der Vorstadt, gegen die Stadt an Hans Großlaub, anderseits an Hans Kirrlach gegen die Vorstadt stoßend um fl. 200. 1558."

43. Michael Maier, Bürgers und Wirths zum Löwen Wittwe, verkauft an den Churfürsten Johann Wilhelm ihre „bei der allgemeinen anno 1693 fürgewesenen Zerstörung eingeäscherte Wirthschaft zum Löwen in der Vorstadt an der Hauptstraße, Hausplatz und Hof, Garten u. s. w. mit Ausnahme der Schildgerechtigkeit, einseits hereinzu Jacob Weber mit Val. Irrlinger, anderseits hin-

Digitized by Google

auszu Joh. Berhard, Weingärtner um fl. 2190. 1706.“ Der Kauf war aber nicht so glatt abgegangen, als hier in dieser Urkunde es scheint. Aus einem Actenfascikel des gen. Landesarchivs zu Karlsruhe entnehmen wir darüber folgendes: Der Oberjägermeister von Venningen schrieb am 4. September 1702 an den Churfürsten Joh. Wilhelm, er habe erfahren, daß der Churfürst seinen Hausplatz, wo ehedem 5 Häuser gestanden und der englische Hof genannt worden sei, haben wolle; er sei nicht abgeneigt, bitte aber um Ankauf des Platzes in der Vorstadt, wo ehedem der „Löwen“ nebst Garten dahinten gestanden sei. Der Churfürst befahl dem Bauamt, daß dieser Platz gekauft werde; aber die Eigenthümerin wollte ihn nicht hergeben und der Churfürst ließ nun alle Mittel, Bitten und Drohungen anwenden, aber vergebens; da befiehlt derselbe der Wittwe, sie müsse innerhalb Jahresfrist den Platz bebaut haben, da sie das aus Mangel an Mitteln nicht kann, so wurde sie nachgiebig und schloß den Verkauf; jedoch heißt sie hier nicht Maier, sondern Anna Barbara Pfeil und ihr gewesener Ehemann Joh. Georg Pfeil. — Jetzt baute Venningen sein Haus auf dem Platz des „Löwen“ auf und da ihm Steine mangelten, so bat er den Churfürsten, diese vom gesprengten dicken Thurme nehmen zu dürfen, welche Erlaubniß schon vorher ein von Sickingen erhalten hatte zu seinem Neubau; die Erlaubniß wurde ertheilt und ist somit das Venningen'sche Haus aus jenen Steinen, wenigstens zum Theil, aufgebaut. Später wurde aus diesem Hause das Gasthaus zum Riesen, dem ehemaligen Dominikanerkloster, der jetzigen Anatomie gegenüber. Noch heute wird das Haus „der Riesen“ genannt. Dasselbe hat eine schöne Front, über dem Portal steht der Erbauer in Stein gehauen; zu beiden Seiten der Einfahrt bis hinauf unter das Dach finden sich bildliche Darstellungen der Jagd, des Kriegs und der Künste und Wissenschaften. — Der englische Hof aber, der jetzt dem Churfürsten gehörte, bez. Weise der Platz, auf dem er stand — denn 1693 brannte auch er ab — war den Jesuiten zum Bau ihres Collegs und Kirche geschenkt worden, mit noch anderen Plätzen, welche der Churfürst den Eigenthümern abkaufte, aber nur mit knapper Noth bezahlen konnte, so daß er 1706 viel Holz hauen und verkaufen lassen mußte. Der Platz des englischen Hofs war übrigens auch schon

Digitized by Google

ein churfürstliches Eigenthum gewesen, denn Churfürst Carl hatte ihn dem von Venningen „in Ansehung seiner geleisteten vielen getreuen Dienste geschenkt"; daß er alle sonstigen Privilegien und Freiheiten der adeligen Höfe besaß, versteht sich von selbst.

44. Die churfürstliche Hofkammer kauft aus der Verlassenschaft des Joh. Peter Folz dessen „Haus in der Vorstadt sammt Scheuer, Stall, Hinterhaus und das in dem alten Kaufbriefe von 1698 bemerkte Feuerrecht, einseits Consistorialrath Cornacker, anderseits Gabr. Langhans, Seiler, und zum Theil das lutherische Pfarrhaus, hinten der Herrengarten, vorn die Hauptstraße, um fl. 3555. 1715." Das lutherische Pfarrhaus war das jetzige bei der Providenzkirche.

45. Churfürst Friedrich verleiht dem Joh. Hoff, geistlicher Gefällverwalter der untern Pfalz das „Schönauische Häuslein in Heidelberg hinten an der Pflege Schönau gelegen zur lebenslänglichen Wohnung. 1602."

46. Pfalz kauft eine „Wiese in der Steinbach zu Heidelberg von Thomas Siegelmann um fl. 40. 1424."

47. Hans Wetzel, Bürger zu Heidelberg, setzt Pfalz zum „Erben aller seiner Güter. 1481."

48. Jost Wirker, Trompeter im Kaltenthal, verkauft dem Churf. Friedrich „drei Wiesen in Heidelberg, nämlich zwei Stück im Kammerforst und ein Stück oben an das alte Schloß stoßend, um fl. 50. 1547." — Der Kammerforst lag in der Höhe gegen die Rohrbacher Mark zu und gehörte ehedem in die Rohrbacher Hut (Widder I, 149.)

49. Des Rathsverwandten Hans Schwarz in Neckargemünd Wittwe, Conrad und Stefan Seyfriedt dort, Nic. Dampf von Oppenheim, als Erben der Marg. Schwepplerin, des verstorbenen Rathsverwandten und Wirths zum Schwert Jonas Küstner in Heidelberg Wittwe verkaufen an Churf. Friedrich einen „Grasgarten mit Weingartstück über der Neckarbrücke im Lobenfelder gelegen um fl. 1500. 1619."

Digitized by Google

50. Joh. Obsopäus, churfürstl. Rechenschreiber in Heidelberg verkauft an Churfürst Friedrich seinen „Garten über der Brücke im Lobenfeld, sammt Häuslein und Weinberg, oben der neue Pfad, unten nach Neuburg zu Joh. Haprecht, Rechenschreiber, den Berg hinauf Peter Michel, Postmeister, und Hans Phil. Knecht, Almosenschreiber, nach der Brücke hin Pfalz, unten der von Schwertwirth Joh. Ludw. Maier erkaufte Garten und Weinberg, den Neckar hinauf der vom französischen Pfarrer Bourgeois erkaufte Garten, um fl. 900. 1619."

---

51. Hans Peter im Thurn, Blatner (Pflästerer) und Bürger zu Heidelberg, verkauft dem Pfalzgrafen Ottheinrich seinen „Garten in der Pflegk gegen Berthold Gadenheimer über gelegen, außen an Nic. Clarmann, Schuhmacher und Jobst Neuert Metzler stoßend um fl. 35. 1545.

52. Ott Brenner, Churfürst Friedrichs Hausschneider zu Heidelberg verkauft dem Pfalzgrafen Ottheinrich seinen „Garten in der Vorstadt, die Neuenstadt genannt, in der mitteln Pfleck gelegen, neben dem churf. Krautgarten und Heinrich Lebkuch's Erben, oben Bernhart Hünenfaut und der Weg um fl. 114. 1545."

53. Nicol. Clairmann genannt von Leimen, Bürger zu Heidelberg verkauft dem Pfalzgrafen Ottheinrich seinen „Garten in der Pflegk, einseits der Stadtschreiber, anderseits Peter Klaus der Blatner, hinten Jörg Metzler, vorn der Weg um fl. 38. 1545."

54. Jörg Frey, Metzler und Bürger zu Heidelberg, verkauft an Ottheinrich seinen „Garten in der Vorstadt die Neuenstadt genannt, in der Mittelpfleck, einseits Lebkuch's Erben, anderseits und oben der Pfalzgraf, unten der Weg um fl. 40. 1545."

55. Martin Schilbogk, Stadtschreiber zu Heidelberg, verkauft an Ottheinrich seinen „Garten in der obern Pflegk neben Ottheinrichs Eigenthum um fl. 200. 1545."

56. Jörg Lauffers, Zeugmachers und Bürgers zu Heidelberg Witwe verkauft an Ottheinrich ihren „Garten in der Vorstadt, in der Mittelpflegk neben des Churfürsten Friedrich Krautgarten um fl. 114. 1545."

Digitized by Google

57. Bernhart Wieb, churf. Hünerfaut verkauft an Ottheinrich seinen „Baumgarten und Häuslein daran in der obern Pfleg neben des Churfürsten Krautgarten um fl. 100. 1545.

58. Hans Dreusch, Hutmacher und Contz Müller, Bäcker, Bürger zu Heidelberg, verkaufen als Testamentsvollstrecker des Heinr. Lebkuch an Ottheinrich dessen „Garten in der Mittelpfleg neben Ottheinrichs Eigenthum überall, unten das Gäßlein um fl. 40. 1545."

59. Adam Müller, genannt Wolheimer, Willenweber, Bürger zu Heidelberg, verkauft an Ottheinrich seinen „Garten in der Mittelpfleck, oben und unten der Pfalzgraf selbst, um fl. 40. 1545."

60. Hans Beringer und Hans von Norbach, Bürger zu Heidelberg verkaufen an Churfürst Friedrich ihren „Baumgarten in der Pfleck, einseits Martin Reisig, Becker, anderseits Ulrich Laier, hinten der Stadtgraben, vorn der Weg um fl. 120. 1546."

61. Hanz Reydecker, Bürger und Krämer verkauft dem Pfalzgrafen Wolfgang seinen „Garten und Weingarten in der hintern Pflegk bei der Büchsenschützen Häuslein um fl. 312. 1548."

62. Bechtold Gadenheuer, Bürger, verkauft dem Churfürsten Friedrich seine „vier Gärtlein in der Pflegk um fl. 15. 1548."

63. Philipp Kretzmar von Oberbergheim, Reipolsteinischer Diener, verkauft an Churfürst Friedrich sein „Stück Garten in der Mittelpflegk um fl. 50. 1564."

Die „Pfleck", eine ganz bekannte Oertlichkeit, bildet den Stadttheil, der sich westlich von der St. Peterskirche bis zur Sophienstraße der Länge nach, und von der jetzigen Plöckstraße an bis zur westlichen Hauptstraße der Breite nach erstreckt. Nur sei erlaubt, darauf hinzuweisen, daß dieser Bezirk ursprünglich wenig Häuser und Straßen hatte und meist von den Abkömmlingen der alten Bergheimer bewohnt wurde. Die Güterkäufe aber dienten dazu, den „Herrengarten" anzulegen, den insbesondere Ottheinrich anpflanzte und bezüglich dessen er in seinem Testamente verordnete, daß er zu ewigen Zeiten unterhalten und nie veräußert werden sollte. Aber Churfürst Friedrich V. verlegte den Herrengarten von hier auf das Schloß. Die Bezeichnung „Pfleck, Pflegk, Pfleg" u. s. w. leiten wir wohl am Besten davon her, daß wir annehmen, daß für die herrschaftlichen Besitzungen in diesem Stadttheile, wo überdies die niedern churf.

Digitized by Google

Diener wohnten, eine „Pflege“ d. h. Verwaltung bestand, wie man heute noch die Verwaltung des Besitzes des ehemaligen Klosters Schönau gemeinhin die „Pflege Schönau“ nennt.

---

2. Besitzungen auf dem Schloß.

64. „Pfalz kauft einen Theil am Burgwege vor der Burgpforte in Heidelberg von Peter Huß um fl. 5. 1333.“ Um diese Zeit bestand schon „die obere und die untere Burg“; schon 1308 erscheint der Name der untern Burg. Seit dem Vertrage von Pavia, 1329, wurde diese untere Burg der eigentliche Wohnsitz der Pfalzgrafen. Rudolf I., † 1319, hatte hier seinen Sitz. Die Burg selbst lag also noch in ihren ersten Anfängen; nur eine einfache Burg stand hier auf einem unbedeutenden Bergvorsprung; am nördlichen Abhange, außerhalb der Burg, stand die alte Juttakapelle. Die Oertlichkeit jenes ältesten Baues, des sogenannten Rudolfbaues, ist noch nachzuweisen und allgemein bekannt; die Burgpforte befand sich ohne Zweifel der Bergstadt zu gelegen und der Burgberg, von dem Rudolf II. nach obiger Urkunde einen Theil erwarb, war eben der Berg, auf dem die Burg stand und zwar wohl gegen Norden, der jetzigen Stadt zu.

65. „Pfalz kauft einen Garten auf dem Burggraben von Berthold Wollenweber. 1418.“ Ein Burggraben konnte nur im Süden der Burg, dem Berge zu, vorhanden sein, da gegen Norden der Bergabhang einen Graben nicht nöthig erscheinen läßt. In dieser Zeit bestand aber schon der sogenannte Ruprechtsbau, den Ruprecht I., † 1410 gebaut; der hier gemeinte Garten lag also wohl noch etwas südlich von dem jetzigen Brückenhause.

---

66. „Pfalz kauft einen Garten und Berg ob dem Burgweg. 1433.“

67. Pfalz kauft einen „Theil des Burgbergs von Hans Wieden um fl. 3. 1433. Diese Erwerbung erwähnt auch Tolner, dazu noch die eines Bergstückes bei der Burg von Joh. Knebel und Con-

Digitized by Google

sorten, ferner eines Gartens und Bergstückes von Peter Hall; endlich des Waldes von Legelrodt von Joh. von Stein. [1])

68. Peter Husse, Weber und Burger zu Heidelberg, verkauft dem Churfürsten Ludwig seinen „Garten und Berg, der zu Heidelberg an dem Burgwege obwendig desselben Wegs gelegen ist und zieht von dem heiligen Hüsel an bis hinauf an die oberste Mauer und stoßet oben und unten an des Churfürsten Gut, um fl. 5. 1433."

69. Hans Scheubel, Keller zu Lindenfels und Syfrit Marckolf, Bürger zu Heidelberg, verkaufen dem Churfürst Ludwig ihren „Theil an dem Burgberge, der zu Heidelberg vor der Burgpforten gelegen ist und ziehet von derselben Pforte herab bis auf denselben Burgweg und zwischen die Glammen, die man nennt die Mulbach und dem Kirschbaum, mit Grund, Boden und Zugehörungen um fl. 8. 1433."

Die zwei letzten Urkunden sind von hoher Wichtigkeit. Nach denselben erwarb Churfürst Ludwig im Jahre 1433 die Oertlichkeiten, auf welchen die ganze östliche und westliche Façade der jetzigen Schloßruine steht. Noch stand bis zu dem genannten Jahre vom Schlosse nichts, als der Rudolfs- und Ruprechtsbau und nördlich von jenem und in die Burgmauern nicht eingeschlossen, die Schloßkapelle, die Rudolf 1348 neu erbaute. Sie zog ursprünglich von Ost nach West, an der Westseite stand der Thurm. Von dieser ältesten Schloßkapelle, die von Friedrich dem Siegreichen gänzlich erneuert und mit Einkünften reich begabt worden war, steht nur noch ein kleiner Theil westlich vom Schloßaltan, erkenntlich an den alten gothischen Fenstern. Auch das Bandhaus stand zu jener Zeit noch nicht. — Der „Theil des Burgbergs" in Urkunde 67, welcher noch näher durch Urkunde 69 bezeichnet wird, ist kein anderer als der, auf welchem Ludwig V. die Bastei des Stückgartens und den

1) Tolner hist. pal. addit. pag. 48: Sub Ruperto III Electore et Imperatore 1433 acq. a Johanno Wildt hortum et fossam prope arcem; — acquirit a Joh. Knebel et socils montem prope arcem Heydelb. — 1433 acq. a Pet. Hale hortum et montem in Heydelberg; — 1433 acq. a Joh. de Stein sylvam Legelrodt.

Digitized by Google

dicken Thurm aufbaute. Denn der Theil an dem Burgberg vor der Burgpforte, der von diesem herab bis auf den Burgweg führt und zwischen den Glammen (Klammen) und dem damals stehenden Schloßtheile lag, ist offenbar der „jetzige kurze Buckel“; die Klamme, die man die Mühlbach nennt, nichts anderes, als der scharfe Thaleinschnitt des kurzen Buckels, in welchem ursprünglich dasjenige Wasser seinen Abfluß fand, das aus dem Burggraben südlich von der Burg — aus dem rothen Todtliegenden — kam und an der Westseite der Burg die kleine Burgmühle trieb. Zu constatiren bleibt nur, daß die Burg damals nur Eine Pforte, von der Seite der Bergstadt her, hatte und daß der Burgweg sich damals schon an der Nordseite des Jettenhügels zur Burg hinzog.

Sehr interessant ist die Urkunde 68. Das heilige Häusel, welches oberhalb des eben genannten Burgweges stand, und nur an der Nordostseite des Schloßhügels sich befinden konnte — die Nordwestseite war ja durch die zwei Urkunden 67 und 68 bereits erworben — kann nichts Geringeres gewesen sein, als der letzte Rest der alten Jettakapelle, welche unter jenem Namen in dem Gedächtniß der Leute fortexistirte. Die Ueberlieferung macht geltend, daß Friedrich I. (1449—77) an der Nordostseite des Hügels Befestigungen anzulegen begonnen habe und daß er den Grund zum späteren achteckigen Thurm legte, indem er hier einen großen Eckthurm baute; und daß Friedrich II. (1544—56), die Grundmauern der alten Jettakapelle überbauend, seine Bauten hier begonnen habe, um nach Süden einen langen großen Palast, dessen südliche Hälfte vom Ottoheinrichsbau verdrängt wurde, und um nach Westen den neuen Hof zu bauen. Die Ueberlieferung, daß hier an der Nordostseite des Schloßhügels in der Nähe des achteckigen Glockenthurms die Jettakapelle lag, erhält somit eine kräftige Bestätigung.

---

70. Hans, Bernhart und Diether von Menzingen, Söhne des Raban von Menzingen, verkaufen dem Conz Klümpel, Bürger zu Heidelberg, ihren „Garten, gelegen hinter der Burg neben dem Thiergarten, einseits der Hofschreiber, anderseits die Schwertfegerin, um fl. 21. 1437. Klümpel übergibt diesen Garten dem Chur-

Digitized by Google

fürsten Ludwig IV. Im Jahre 1500 bekennt nun Churfürst Philipp bezüglich dieses Gartens: „nachdem vor Zeiten unser Hofbäcker Contz uns nach seinem Tod einen Garten verschafft hat, gelegen im Ziegelried, hinter unserer Burg, dessen Anstößer ist unten Ulrich Kopf", so übergibt der Churfürst jetzt denselben seinem Hofbeckermeister Hans von Amberg um fl. 15." Dieses selbe Haus vertauschte Amberg gegen ein anderes vor dem Markbrunnerthor, 1516. Vgl. Urkunde 12.

---

71. Hans Zwengel, alten Hofkellers auf dem Schloß Wittwe und Hans Lenhart, Bürger zu Heidelberg, verkaufen ihr „½ Wingart mit einem Baumgarten unten dran, im Ziegelriedt, einseits Barthel Bender, oben an den Weg, unten in die Klinge vorm obern Thor bei St. Jakob stoßend, dem Churfürsten Ludwig um fl. 80. 1534.

72. Ulrich Zieglers Lauers Wittwe, Bürgerin zu Heidelberg, verkauft ihren „Zweitheil Wingart und Garten im Ziegelriedt, oben an den Deidesheimer, unten an Paul Scherer stoßend, dem Churf. Ludwig um fl. 24. 1539.

Diese zwei Wingartstücke mit Gärten, welche ohne Zweifel neben einander lagen, zogen sich vom Burgwege, etwa da, wo der achteckige Thurm, das Zeughaus und das neue Ballhaus zu stehen kam, östlich hinab in die Klinge. Dazu kam, wohl ganz in der Klinge liegend:

73. Hana Kern, Friedrich von Rod, genannt Holzschuer, Bürgers zu Heidelberg Wittwe, verkauft an Churfürst Friedrich ihren „Morgen Wiesen am Ziegelriedt um fl. 50. 1545."

---

74. Mich. Kuntzmann, Bürgers und Bäckers zu Heidelberg Ehefrau, verkauft als Hans Schillingstadt's Intestaterbin dem Churfürsten Ludwig ihr „beim Schloß liegendes Haus und Gärtel, vorn die Schloßgasse, churf. Pferdestalle, oben gegen Berg Hans Koller, neben dem gemeinen Pfad, Ochsenriedt genannt, um fl. 350. 1562." — Ochsenriet ist der Winkel, welcher durch die von

Digitized by Google

der Bergstadt heraufziehende Straße zum Schloß und den zur Molkenkur führenden Weg gebildet wird.

---

75. Louis Dage, Bürger und Seidensticker vorm Berg verkauft an Churfürst Friedrich „ein Stück Platz 11½ Fuß lang, 7¾ breit, oben an des Verkäufers Gartenmauer, einseits des obern Hofpredigers Haus, sonst allseits des Verkäufers Garten, sammt Springbrunnen um fl. 70. 1601."

76. Achatius Ximoni, Hofschreiners Wittwe, Bürgerin vorm Schloßberg, verkauft an Churfürst Friedrich ihr „Stück Obstgarten im Ziegelriedt zwischen Hofschneider Hans Closſen und Claus Weiluff, oben an den Weg, unten auf den Wald stoßend, um fl. 250. 1610.

77. Hans Vischer, Bürger und Pulvermacher vorm Schloßberg, verkauft an Churfürst Friedrich sein Stück Kestengarten im Ziegelriedt, oben auf die gemeine Straße, unten auf Allment stoßend, um fl. 180. 1610."

78. Hans Sturm, Bürger vorm Berg, erhält vom Churfürsten ‚das Kestenstücklein, das an seinem Hause hinaufzieht". Die in der Urkunde eingefügte Vergabungsurkunde des Churfürsten sagt: „demnach wir zur Erweiterung des Kaninchenbergs eines dem Joh. Sturm gehörigen und bei den Kalkgruben oberhalb des Schlosses gelegenen Kestelgartens, ungefähr 3 bis 4 Morgen, benöthigt gewesen, haben wir uns mit ihm verglichen, für diesen Garten fl. 800 zu 26 Albus und 5 Malter Korn und außerdem das Kestenstücklein, das hinter seinem Haus den Berg hinaufzieht, der Länge nach an dem Kräuterweiblein hinab, 16 Ruthen 8 Schuh lang, 15 Ruthen 14 Schuh breit. die Ruthe zu 16 Schuhen, eigenthümlich zuzustellen. 1616." — Der Kaninchenberg, auch Hasengarten genannt, befand sich unmittelbar hinter dem Schloß, südlich begränzt von der Kalkgrube.

79. Rothgerber Hans Ziegler, Bürger zu Heidelberg, verkauft dem Churfürst Friedrich sein „Stück Obst- und Weingarten im Ziegelriedt, unten auf die Pfaußen, sonst überall an Kammergut stoßend. 1616."

Digitized by Google

80. Lorenz Parthorst, Bürger vorm Berg, verkauft an Churfürst Friedrich seinen „Kestengarten im Ziegelriedt, allseits an Kammergut stoßend, um fl. 100. 1616."

81. Ulrich Wiesner, Bürgers vorm Berg Wittwe, verkauft denselben „5/4 Weinberg im Ziegelriedt, einseits die Knüß, anderseits Hofschreiner Ammon, oben der Weg, unten Michel Maybach. 1616."

82. Joh. Georg Wenig, notarius publicus und Inwohner zu Heidelberg, verkauft an denselben, sein „Stück Obst- und Weingarten, im Ziegelriedt, einseits Hans Ziegler, jetzt der Churfürst selbst und Heinrich Siegmund, oben der Weg, um fl. 200. 1616."

83. Hans Sturm, Gerichtsverwandter vorm Schloßberg, verkauft an denselben sein „Stück Wein-, sammt oben daran gelegenen Kestengarten im Ziegelriedt zwischen Wolf Haas und Pfalz selbst unten der Weg, oben Allment, um fl. 400. 1617."

84. Wolf Haas, Bürger und Weingärtner vorm Berg, verkauft an denselben seinen „Wein- und Kestengarten im Ziegelriedt zwischen Hans Sturm und dem Gemeinen Riedt, oben und unten Allment, um fl. 1000. 1617."

85. Bernhard Wenzinger, Leineweber zu Schlierbach, Bürger zu Heidelberg, verkauft an denselben seinen „Garten bei den Erdengruben, allenthalben an Pfalz stoßend, um fl. 600. 1617."

86. Michael Frey, Hafner zu Schlierbach, Bürger zu Heidelberg, verkauft an denselben seinen „Garten bei den Erdengruben, einseits Bernhard Wenzinger, Leineweber, sonst Allment um fl. 400. 1617."

87. Joh. Friedr. Pfitzner, pfälz. Trommeter und Inwohner zu Heidelberg, verkauft an denselben seinen „Baum- und Weingarten, 2 1/2 Morgen, vorm obern Thor im Ziegelriedt, einseits Pfalz, anderseits die Kneß, unten Allment, um fl. 1300. 1617."

88. Hofschreiner Joh. Kloß, Bürger zu Heidelberg, verkauft an denselben seinen „Baumgarten im Ziegelriedt, beiderseits Pfalz, unten Allment, oben der Weg, um fl. 250. 1617."

89. Nicol. Weiluff, Küfer und Bürger vorm Berg, verkauft an denselben seinen „1/2 Morgen Weinberg im Ziegelriedt zwischen Ruprecht Elnrieth und Hub. Krämer, unten Pfalz, oben die Straße. um fl. 300. 1617."

Digitized by Google

90. Phil. Oehlschläger, Bürger und Weingärtner zu Heidelberg, verkauft an denselben seinen „Kestengarten im Ziegelriedt, innen an Maurer Hedderich's Steingrube, die dieser von Oehlenschläger gekauft, außen Stadtallment, oben der Weg, um fl. 545. 1617."

91. Stephan Metzger, Steinbrecher und Bürger vorm Berg, verkauft an denselben sein „Baumgärtlein an dem Viehgarten, beiderseits Pfalz, oben und unten Weg, um fl. 80. 1617."

92. Hans Wilh. Dürr, Hofglaser und Bürger zu Heidelberg, verkauft an denselben seinen „Garten im Burgweg beim Blauen Hundt gelegen, unten Hans Kastenbauer, Wärter zu Neuenheim, um fl. 350. 1617."

93. Des Rathsherrn Christ. Dietmars Wittwe zu Heidelberg, verkauft an denselben seinen „Weingarten im untern Ziegelriedt, einseits und unten Pfalz, anderseits Fritz Trommeter, um fl. 200. 1617."

94. Hans Kastenbauer, alter Furirer und Inwohner zu Heidelberg, verkauft an denselben seinen „Garten am obern Eselspfad, einseits die Burggrafen, anderseits Pfalz, unten Spielmann Peter Stubenrauch, um fl. 120. 1618."

95. Joh. Friedr. Schlör, churf. Rath, verkauft an denselben seinen „Garten vor dem obern Thor, einseit Joh. Joach. Leininger, anderseits Buchhändler Peter Marschall, unten die Straße, um fl. 300. 1618."

96. Hans Joachim von Leiningen, Landschreiber zu Alzey, verkauft an denselben seinen „Garten vor dem obern Thor, einseits und oben Pfalz, anderseits die Sprenger'schen Erben und der Weg, um fl. 305. 1619."

Das Ziegelriedt war der ganze Strich Geländes, welcher sich südlich vom Schloß bis zu den Erden- oder Kalkgruben, welche beide Worte dasselbe bezeichnen, hinauf, dann aber östlich zieht und all das Terrain in sich schließt, welches die Schloßgärten mit den Grotten und den Bögen trägt. Die Knüß oder die Pfaußen, zwei Wörter für einen Begriff, [1]) ist der tiefe Thaleinschnitt, der sich nach der St Jacobskirche, welche vor dem obern Thor

1) Vgl. auch Urkunde 71.

Digitized by Google

lag, hinzog und jetzt, theilweise wenigstens Friesenberg heißt. Der „blaue Hund“, wohl richtiger „blauer Hut“ [1]) genannt, ein Befestigungsthurm, lag auf der Westseite des Friesenbergs beim Burgwege unterhalb dem neuen Ballenhause, von dem eine Mauer sich zum Kaltenthor herabzog; er war wohl ein Pulverhaus. — Die Erwerbungen geschahen offenbar zum Zweck der Anlage des „neuen Herrengartens“, den, wie bekannt, Friedrich V. hier oben mit großem Aufwand herstellte.

---

97. Adam Heberich, Bürgers und Maurers Wittwe zu Heidelberg, Veit Hormuth, Fischer hier, und Hans Mack, Müller in Handschuchsheim verkaufen dem Churfürst Carl Ludwig ihren „oberhalb des Schlosses gelegenen Kestengarten und Steingrube, zusammen etwa 2 Morgen, um fl. 110. 6. Merz 1655.“

98. Christof Cloß, churf. Rittmeister, verkauft demselben seinen „am Schloßberg liegenden leeren Hausplatz, oben das churf. Hofpfarrhaus, unten und hinten Georg Schuster, sammt Garten und Grasplatz um fl. 300. 1664.

---

99. Ulrich Osterwald, Bürger und Maurer in Heidelberg, verkauft dem Churfürst Carl seine „ober dem Schloß gelegene Steingrube um fl. 159. 1684.“

Die Steingruben wurden gekauft zur Wiederherstellung des besonders im 30jährigen Kriege zum Theil verwüsteten und verödeten Schlosses und Schloßgartens.

---

1) Siehe Archiv II, 212 Anmerkung, letzte Zeile.

Digitized by Google

IX.

Die Schicksale Heidelbergs im 30jährigen Kriege.

Um dem Grundsatz, daß auch die Aussage des Gegners zu hören sei, gerecht zu werden, veröffentlichen wir im Nachfolgenden eine Darstellung der Einnahme Heidelbergs durch Tilly aus österreichischer Feder. Dazu werden wir durch diese Darstellung noch mit Einzelheiten bekannt gemacht, die auf manche Vorkommnisse ein neues und interessantes Licht werfen. Die Quelle derselben ist: „Oesterreichischer Lorbeerkranz oder Kayserliche Victori ꝛc. von Nicolaus Bellus. 1626." Sie lautet:

Es hatten damals die Heydelberger ein solch Liedlein wegen der Aufforderung lassen außgehen, das gleichwol ein Jahr hernach ihnen ubel bekommen: (Auf Tillys Aufforderung vom 28. Oktober 1621.)

I.

Ist's umb mein Jungfräwlich Ehre,
Daß ihr mir so süß zusprecht?
Fürwahr ihr betriegt euch recht,
Meine ehr lieb ich viel mehre
Als all euer wortgedicht:
Ihr sollt sie bekommen nicht.

II.

Hettet ihr ein redlich Sache,
Hettet ihr was gutes vor:
Würdet ihr nicht vor mein Thor
Han geschickt bei eitler Nachte.
Wie die Huren und Buben geil:
Euch werd ich so nicht zu Theil.

III.

Ein Breutigam bin ich vertrawt
Meinem König Friederich.
Auff Gott ich verlasse mich.
Gleich wie er auff ihn auch bawet:
Der wird uns erlösen wol,
Wann ewer Masse wird seyn voll.

Digitized by Google

IV.

Er hat mich veſt verpaſteiet
Umb und umb mit Bergen hoch,
Drumb ich auff ihn billich Poch:
Als welcher vermaledeiet
Ewer falſche Heucheley
Und unkeutſche Büberey.

V.

Meine Jungfrawſchafft bewahret
Ein Heldt auß dem Frießlandt gut,
Reich von Tugend, groß von Muht:
Fleiß und Mühe er gar nicht ſpahret.
Einen ſolchen Schützer werth
Niemandt nur denn Gott beſcheert.

VI.

Auff mein Mawren und mein Wählen
Hab ich manche Pfeiffe ſtahn:
Wer nicht daran dantzen kan,
Soll mich nicht zum Buhlen wehlen.
Wollt ihr euch verſuchen nun
Steht euch frey ihr mögt es thun.

VII.

Ich hab mehr dergleichen Buhlen
In manch hundert Jahren gehabt:
Keiner hat mich nie erdapt.
Ihrer drey Mann in die Schulen
Auf ein Tag zu mahl gebührt,
Daß ſie mich nicht han berührt.

VIII.

Viel meiner frommen Geſpielen
Ewer Vntrew zu Fall gebracht
Viel ſonſt dieſelb nicht recht betracht.
Mit Prag ihr es kurtz thet ſpielen.
Gott der auff mein Keuſchheit ſieht,
Wirdt mich ſo verlaſſen nicht.

IX.

Ich hab noch der Schweſtern etlich
Diß und jenſeit an dem Rhein,
Die euch ewren falſchen Schein
Han vergolten alſo redlich,
Daß ihr ſie ſobald nicht mehr
Werd anſprechen umb ihr Ehr.

Digitized by Google

X.

Also trag ich noch mit Ehren,
Es sey euch lieb oder leyd,
Ueber meim Jungfräwlichen Kleyd
Ein Kräntzlein von Heydelbeeren,
Schlecht und recht mit stillem Sinn,
Menschlich Pracht ist bald dahin.

XI.

Gott der uns und euch wird richten,
Lebet noch und stirbet nicht,
Der alles im Dunkeln sieht,
Wird fein unsre Sachen schlichten,
Wie sehr ihr mir auch nachstellt
Daß mich doch ewer keiner fellt [1])

Weil sich nun solches warten und antworten lang verzogen, hat der General Graff von Tylli darauff vermeldt, Er wolle hinführo nur mit Canonen antworten, welches auch trefflich geschehen. Unnd eben solches denselben Tag am Sontag, da mann den Herrn Cantzler den von der Grün, der es mit der Statt gut gemeinet, und durch dessen Vorsichtigkeit, wann es bey ihm gestanden, die Sach so weit nicht kommen wer, begraben hat, inn Beyseyn vieler hönischer und spöttischer Weise erzehlet. Aber dieser Hohn ist Ihm oder vielmehr anderen übel bekommen. [2])

Mit der Belägerung und Eroberung der Statt Heydelberg ist es also zugegangen. Erstlich zwar im Julio dieses 1622 Jars, als beyde Manßfeldisch unnd die ubrige Braunschweigisch Armee von dem Pfaltzgraffen licentiirt war, hat Ihr Excellentz Graff und General Tylli über dem Neckar auff dem Heiligen Berg zwischen Neuwenheim unnd der undern Kirchen auff dem Berg ein Platz eingenommen, allda eine Batterey oder Schantzen auffzuwerffen versucht: dann von dannen man die Statt mit Schiessen gantz hett können verderben. Dieweil aber der Englisch Gubernator vom Schloß mit halben Cartaunen ihm alda hart zugesetzt, auch mitten inn den Platz gespielt, und die Schantzgräber und Soldaten von dannen verjagt, als hat er sich von dannen auf die ander Seiten des Neckers hinter den

1) Oester. Lorberkranz 5. Buch. S. 591 ff.
2) Ebend. 6. Buch. S. 676.

Digitized by Google

Geißberg mit der Armee begeben und also im Augusto die Statt anfangen zu belägern. Vom fünffzehenden Augusti biß den letzten Tag der Eroberung, hat er der Statt täglich mit fast unauffhörlichem schiessen zugesetzt, in die Kirchen zum Heil. Geist, in die Augustinergaß, Sapientz, Bursch, vors ober Thor, in die Vorstatt, in die Kettengaß sonderlich mit 3. 10. 18. 20. 24. pfündigen Kugeln geschossen, daß man auch den Herren Cantzler selig ohn geläut hinder der Mawer hat in die Kirch getragen, auch letzlich in etwas Granat geworffen. Aber ausserhalb gar wenig Personen drey, vier oder fünff die todt geschlagen, oder verletzt, keinen Schaden gethan, dann die Kugeln entweder über die Statt in den Necker, oder auff den Heil. Berg giengen: oder aber durch die Dächer, also daß man deßwegen noch wol ein halb Jahr hett halten können: sonderlich aber seynd den letzten Tag viel hundert Schüß auf den genant Trutzkeyser, welcher Thurn vor hundert und etlich sechtzig Jahr von Pfaltzgraff Churf. Friderich dem Ersten wider etlich Fürsten erbawt war, geschehen, wie auch dem new aufferbawten, darinn ein hültzerne gemalte Cron hienge, also genant (der Kitzel ist sie hart genug ankommen) trutz Bayer, dann ein ander oben drüber Trutz Pfaff genannt, war nur ein new Rattenneſt. Nun het man zwar auff der andern Seiten der Belägerten mit Doppelhacken vom Trutzbaier, unnd groben Stücken von der Speyerischen Schantz und Waalen, wie auch mit außfallen nicht gefeyret ihre Battereyen und Stück pflantzen zu hindern, auch mit schantzen, Buscheltragen, Fässer außführen Tag und Nacht gearbeytet. Also daß der Gubernator in der Predig von einer Borkirchen mit beweglichen Worten von Bethulia und der Statt Privilegiis sie darzu vermahnet, unnd auf Sontags den 25. Aug. mit 4 Reuter inn die Kirch unterm Gesang, da die Predig auß war, und die Leut hinauß wolten gehen, in die Kirchen hinein setzt, und die Leut mit hinweg nam, zwar auß keinem Vorsatz, hinder das Schlos Buschel zu tragen: da er dann die Pfarherrn auch erbapt, die gleicher weiß an die Buschelarbeit solten: es waren die Leut damäls sehr erschrocken vermeinend der Feind sey in der Statt, und renn Sporenstreichs in die Kirchen. Wie dann wiederum den 28. Aug. in der Kirchen von gemeltem Ort auß Anstifftung deß Gubernators der Schultheiß mit einer Sermon daz Volck zum schantzen vermahnt

Digitized by Google

hat. Darauff sie nach dem Schloß zu arbeiten giengen. Aber weil dem Gubernator ein Bawr begegnet, der, wiewol nit tödtlich geschossen war, hieß er sie wider hinunter gehen.

Den 26. umb 4 uhr nach Mittag stürmbt der Feind mit schiessen auf den Trutz Keyser und Bayer: under dessen kommen gerennt etlich und dreyßig Grabaten, lauren auff der Belägerten Vieh vor der Statt, von welchen etliche hinauß fallen, vor die Schantzen in Hoffnung die Reuter zu erhaschen: aber vom Feind den Reuttern plötzlich 300 Musquetirer zu Hülff: auff den Schantzen hatten die Connestabel noch nicht gericht oder geladen, unter deß hawen die Reutter etlich Mägd und Weiber nieder, bleiben etlich Soldaten auffm Platz, etlichen werden verwundet, Weiber, Mägd, Pferd und Bawre vom Feind weggeführt, doch ist das Vieh saluirt worden. Den 31. Augusti hatten die Feindt Morgens ein kleine Schantz bey dem Trutzkeyser eingenommen, die sie verlassen, und sonderlich deren zween mußten wieder anlauffen und hatten sie umb zwölff Uhren erobert, umb zwey oder drey Uhren seyndt sie wieder vom Feind herauß geschlagen, der doch damals etlich Soldaten verlohren. Den 1. September am Sontag ist von Nachmitternacht und von Morgen biß Mittags ein stets Stürmen gewesen bey dem alten Schloß. In derselben Nacht ist der Gubernator mit 100 Bawren und etlich Soldaten in ihr Schantz uff dem genant Königstul hinder dem Schloß außgefallen, dieselbe eingenommen, ein oder siebenzehen, darunder ein Fendrich, gefangen, ihre Lauffgräben geschleifft, viel darauß gejagt, haben aber dieselbe Schantz die Belägerte wieder quittiren müssen, da dann zugleich die Feindt mit Sechßhundert außgefallen auf der Belägerten Reduthen eine auch hinder dem alten Schloß, die eingenommen, die darinn waren, außgejaget: daselbst wer der Gubernator gar noch gefangen worden, wie auch ein holländischer Major Vermir den sie schon bey dem Arm gehabt, aber inn dem er Quartier schreit und ihm zugesagt wirdt, erhawet er Zween, und entwischt. Auff welchen Tag siebentzig Schüß auß halb Carthaunen, meistes theils in die Vorstatt gangen. Den zweyten September haben sie wieder am Trutz Keyser Sturm angeloffen, seyndt aber abgetrieben worden.

Den 5. Sept. umb 5 Uhr haben sie auff dem Geißberg gegen

Digitized by Google

das alt Schloß, am Trutz Keyser unnd Speyerischen Waalen gewaltig gestürmet, aber abgetrieben: zugleich aber über dem Neckar ein Schantz eingenommen, ein Oberster Leutenant mit andern Soldaten erschlagen. Die übrigen haben durch den Neckar müssen waden.

Den 6. Septemb. gehet umb 3 Uhr nach Mittag ein mächtig Stürmen wider an, am Trutz Keyser, den die Feindt denselben gantzen tag unauffhörlich und grewlich wie auch den Trutzbayer beschossen von einer gar newlich auffgeworffenen Battereyen, welche die Belägerten hetten wehren sollen, und weil sie gar nah, hetten sie es vielleicht wol gekönd̈t, umb 4 Uhr kompt Zeitung der Trutzbayer und baldt darauff der Trutz Keyser seyen ingenommen, welches also zugangen:

(Folgt eine kurze Geschichte der Stadt Heidelberg.)

Nun daß wir zu unserm Vorhaben widerkommen, so gieng damals der Sturm von allen seiten der Statt, diß und jenseits deß Neckers an, sonderlich aber von der Vorstatt auff Speyer fallda das Hauptbollwerck war. Da dann, als sie vom Geißberg herunter auff den Trutzbayer mit großer meng und gewalt herunder stürmenden, haben alsbald die Soldaten die darinnen die Flucht geben nach der Stattmauwer zu, under andern der sich gleichwol dapffer gewehrt ein Major Vermier, und weil er kein Quartier haben wolt, ist aber daselbst im Graben niedergehawen. Die auff dem Trutz Keyser als sie der vorigen Flucht gesehen, haben sie gleich auch mit ihrem vorgestellte Capitän oder Officirer versengelt hauffenweiß herunder auff die Hauptschantz geben, und als auch solches die auff der Hauptschantz und Waalen verordnete Soldaten, deren dann am meisten an dem Ort waren etlich 100 vernommen, haben sie ihrer vorigen Cameraden Exempel mit einander gefolget, und weil sie nicht in die Statt kunten, zwischen den Waalen und Stattmawren in eim Graben entflohen, allda sie denn fast alle mit einander niedergehawen und auch hernach begraben worden. Ist also am selben Ort der gantze Waal, Schantz und Bollwerck eingenommen. Under dessen haben etliche Tillische Reutter über den Necker ohngeschewt, die man mit wenig Musquetirer am Necker het können auffhalten, gesetzt und in die Vorstatt kommen. Die Soldaten aber von den Schantzen in die Vorstatt gedrungen und übel Hauß gehalten. Ist also von dem

Digitized by Google

dapfferen Helden Graff Tylli die Churf. Reſſdentzſtatt Ritterlich eingenommen worden. Zuvor aber ein Stundt oder zwo, ſeyndt die Leuth inn der Vorſtatt mit einer ſehr groſſen Meng mit Weib, Kinder, Vieh und Haußrath zur Statt zu gerennt mit lauffen, mit fahren, viel hinein kommen, wiewol man vergeblich die Thor gegen ſolche Macht ſolte zuhalten und darzu etliche Studenten ſolches thun ſolten, ſehr viel drauſſen müſſen bleiben, welche von etliche Unſinnigen Reuttern die ſelbſten geflogen, mit Dräwen, ſchmeiſſen auff die Mauwren gewieſen und gejagt ſich allda zu wehren, da alles vergebens war: biß endlich umb ſieben Uhr der Feind vor die mittel-Pforten kommen, dieſelbe auff geſchlagen, und weil man den Eyſern Gattern wolte laſſen abfallen, aber weil man ſich nicht inn Zeiten darzu geſchickt, ſäumet, haben die tilliſchen denſelben unterſtützet, und alſo da mann mit Wägen Kärren ſonſt hett können und ſollen die Thor verwahren, daß der Feindt bey einfallender Nacht etlich Stundt nicht hett können hineinkommen, damit under deß ein Accord geſchloſſen wirdt, iſt doch ſolches auß Unvorſichtigkeit oder Furcht underlaſſen. Zwar mann ſchrie und lieff wegen deß Accordts, deß wegen vier von den drey Stäben Abgeordnete zum Keſiter Thor zu accordieren ſich verfügten, aber da man dartzu kam, hatten diejenigen, die ſie ſonſten in Verwahr, die Schlüſſel nicht, hielten ſich mit dem ſuchen und holen faſt eine Stundt auff, under deß die drauſſen die parlamentieren ſolten ſehr Unwillig ſagten es ſei nun mehr zu ſpat zu accordiren, doch da ſie mit den Schlüſſeln kamen, ein Officierer ein Zeitlang mit Jhn redet inn Meynung und Hoffnung zu accordieren. Aber es alles vergebens, dann der Feindt ſchon mitten in der Statt war, zum Theil. Dann vor dem Obern Thor die Bayeriſchen noch nicht wuſten, daß ihre andere Regimenter die Statt inn hetten. Hinder dem Schloß haben ſich die Engelländer und Bawren redlich gewehret, ſo lang biß ihr Obriſt der Gubernator vom Schloß ein Engelländer in dem er mit einer Helleparten den Feindt von der pallesada ritterlich abgeſchlagen, durch den Kopff geſchoſſe, darauff baldt geſtorben, doch die Soldaten ſich noch gewehrt, biß ſie verſtanden, der feindt ſchon auff der andern Seiten in der Statt: alsdaun ſie auch abgelaſſen, und ſind noch ſpät umb 9 Uhr in daz Schloß eingelaſſen worden. Diejenigen Deputierten zum Accorde ſeynd

Digitized by Google

von deß Feindts Obriſten einem auff das Schloß gewieſen, alda er wider zu inen wolt kommen umb noch einen Accord zu machen: der zwar über ein Stund zwo kam aber nicht deßwegen, ſondern umb das Schloß zu übergeben. Eben damals war bey dem Schloß da mann bey der Cantzeley hinauffgehet ein erbärmlicher Zuſtandt, in dem die Leuth in der Statt mit vielhundert, da der Feindt auf dem Rucken inn das Schloß mit weinen, heulen und ſchreyen über die Schutzgattern dringen. Dieſelbe Nacht über, wie woll im Schloß viel todte und verwundte Soldaten lägen: auch es in der Vorſtadt von 10 Uhr biß morgens 4 Uhr etlich und viertzig Häuſer in vollem Brandt ſtunden, war inn etlich Zimmern bey etlich Engelländer und andern Officierer wenig trawrens, ſondern noch unzeitliche Uppichkeit: inn der Statt aber dieſelbe Nacht, und noch etliche tag war öffentlich ein ſolch jammerlich, erbärmlich rauben, plündern auch underſchiedlich nit ſo ſehr ſich feindlich zu wehren, ſondern umb das Geld außzupreſſen, mordens, auffſchmeiſſens, däumelns, knebelns, ſengelns, verwundens, wegführens bey Jung und Alt, Mann und Weib, niedriges und höhern Stands, Gelehrt und Ungelehrt, Weltlich und Geiſtlich, daß die Statt lieber fünfftzig Thonnen Golds geben als den Schaden erlitten, Leib und Lebens verletzung ohngerechnet: Wiewol, deſſen man ihr Excell. Graff Tylli glaubwürdig Augenſcheinlich und Fundamental Zeugnuß, wo es von nöthen, geben kan, dieſelbe neben andern Obriſten kein gefallen daran gehabt, ſondern ſo viel möglich (wiewol wenig möglich) darvon abgewehret: und zwar iſt ſolches etlich Tag offentlich, aber heimlich zwo oder drey Wochen geſchehen. Ja, da der Feind ſchon in der Statt eine Zeit lang geweſen, haben ſich etliche Bürger auff ihren Wachten Poſten und Stattmawren ſich noch beſtändig finden laſſen. Da die Soldaten entweder von den Poſten gar weg geloffen, oder die übrigen in das Schloß ſind eingenommen worden.

Er Gubernator Werven aber hat denſelben Abend den $^{6}/_{16}$ Septemb. da die Statt eingenommen, unden beym Thor, und den andern Morgen im Schloß auch gefraget, gantz kein Reſolution geben können. Alſo verſtürtzt war er.

Darauß erſcheinet wie ungütlich der Gubernator Merven, vor ſich, und durch eine dazumal und kurtz zuvor ſeine Creatur, zu ent-

Digitized by Google

schuldigen seine Soldaten, der Bürgerschafft die schuldt der eroberten Statt auff den Hals gelegt. Sondern dasselbe gantze Jahr der blockirten und belägerten Statt ist es also und nit anders hergangen. Die von so viel hundert Jahr bestellte Cantzley, hat Merven und sein Anhang zu seinem Belieben zu ziehen sich underfangen, unangeklopfft inn Geheimen Raht gestürmt, denselbigen inn Beyseyn der Officierer rauh angefahren, nur Geldt Geldt wollen haben, die Regierung und andere als Scrivers und Plackschiessers verachtet, den Cantzler Müt, Laß und Matt gemacht, der Soldatesca grosse Insolentien und tyrannisiren nicht gewehret (in sonders solches zu erzehlen wirdt gar zu weitläufftig) Wingart, Laub, Gebäw, Holtz verbrennet, die Furierer vor sich selbst einquartiert: die Haußkost verworffen, die Haußwirth mit Worten, degen, dräwen außgemergelt, Thür und Thor auffgetretten, den Wein mit Kübeln abgetragen, die Beth im Winter den Kindern entzogen, alles abgerissen, Thür, Fenster, Oeffen, Läden, Gebälck, Speycher, Bänck, abgebrochen und verkaufft, alles genommen, alles voll Unflaths gemacht, Weiber zur Kranckheit und todt erschreckt: da dann kein klagen geholffen. Von der Soldaten Gestanck und Kranckheit haben die Bürger erstincken und ersticken müssen, und doch etliche etlichen ein Tag 60. 70. 100 Maß Wein müssen geben: dem Gubernator und Officirern ein extraordinari underhaltung bestellen, ein Ketten verordnen: unter dem Thor ist den Leuten alles abgenommen, obs Vieh, Victualien entfremdet: durch viel Schantzen viel Officirer die die obacht gehabt von der Rechnung Geldt bekommen, unter deß daß Schantzen und Bussel und Faß und ander Gehöltz zuzutragen kein endt gewesen, wie auch deß contribuirens: Ladenburg von ihnen als Feinden geplündert: der Huren kein zahl noch maß gewesen, die Leut zum scharpffen Eydt gedrungen: auch Geldt auffzubringen und vorzuleihen gezwungen sollen werden, vor die Armen solten die Reichern in solidum auch gantze Communen gut und bürg werden. Viel Soldaten in der roll gehabt aber wenig in der Statt, gleiches vor die viel Gelt verrechnet und eingenommen: daher unmöglich daß man die Posten wie sichs gebürt besetzte, Munition und Pulver war verflogen, und letzlich wenig Tag vor der Eroberung der Statt hat man bey so wenig Soldaten 13 oder 1200 soviel und weit von einander

Digitized by Google

entlegene Schantzen wollen närrischer und unbesunnener weiß verwahren: da die Burger auff den Mawren den letzten tag ihre Gegenwehr gethan, lauffen die Soldaten miteinander bey der Speyerpforten von dem Trutz Bayer, Trutz Keyser und den Wällen, da noch kein Preß geschossen, Wein und Brod vollauff, lassen auff der Schantzen bey Newenheim über die Reuter durch den Necker ohn einigen Widerstand: die vorige Tag macht den Bürgern der Gubernator ein wächsene Nasen von Succurß, ein halbstund vor dem endlichen Sturm, sagt er gefragt, es hab kein Not, man sol sie schiessen lassen, die Cron sey noch nit vom Trutzbayer abgeschossen. Die trewe Bitt und Warnung irer Exc. Gr. Tilly die Statt auffzugeben in Windt geschlagen, da doch zu erhalten keine Apparentz, auff etlich stund sonderlich bey Nachts auffzuhalten keine Anordnung gethan kein Rath, kein That: bey eroberung der Vorstatt kein Vorschlag zum Accord: allein der Vorschlag, ihr Bürger ihr Bawren auff die Mawren, (und die Soldaten lieffen von den Schantzen) die Bürger im stich gelassen, nach Hoff geloffen: Im Accord der Religion im geringsten nichts, oder ihrer Privilegien, oder deren im Schloß Rantzion gedacht, ausser der Soldaten: Die Bawren im Schloß, ja das Schloß selbst was noch übrig plündern lassen. Dann nach Eroberung der Statt hat der Pfältzische Gubernator, Herr von der Merven, sich mit den fürnembsten Kriegsofficirern und Bürgern, in das Schloß retirirt, die Besatzung aber ist sobald außgezogen und naher Franckfurt zu ihrer versicherung begleitet worden. Herr General Graff von Tylli aber hat nachdem er die Statt mit 2000 bewehrter Mann besetzet, Mannheim gleichermassen belägern lassen, es haben sich aber unter dessen die ins Schloß gewichenen Officierer auch ergeben, und hat der Gubernator Heinrich von Merven das Schloß Heidelberg auff diesen Accord Graff Tylli im Namen K. M. überliessert.[1])

(Es folgen die Accordartikel.)

---

1) oester. Lorberkranz 6. Buch. Seite 678 u. f.

Digitized by Google

X.

Die Besitzungen und Einkünfte des Jesuitencollegiums zu Heidelberg. 1715.

Die Besitzungen und Einkünfte dieses Collegiums werden in einem „Urbarium“ oder „Compendium d. i. kurtze anmerckung aller deß Collegii Soc. Jes. zu Heydelberg habender einkünfften und gefell, Häußer, und deren pro tempore, oder dermahlen Selbsten in Bau habenden gütter, rechten und gerechtigkeiten. Beschrieben Anno 1715“, [1]) namhaft gemacht und lauten:

1. Heydelberg.

1. Daß Collegium und Kirchen, So von Grundtaus, Neu auffgeführt (daran annoch gebawet wirdt) Sambt inwendig garten und zugehörung, wie solches alles umbringt und vor Augen zu Sehen.

2. Wann dieße gebäw angefangen, und sich Endigen werden, wirdt mit mehreren umbständen zu seiner Zeit, der Völlige Verlauff, die Historia Collegii, darthun, worauff man sich dermahlen beziehet.

2. Kloster oder Stift Neuburg,

mit denen darzu gehörigen gebäwen, an Kirchen, Häußer und gärten, wie Solches alles umbgeben und geschlossen, Sambt und mit allen noch übrig gewesenen gütter und gefelle (Dan Viele Dergleichen de prima Fundatione [2]) Dieses Stifts, wie hernach zu vernehmen, dauon kommen, nebst deme, daß Viele posten, etwan wegen der langwirigen Kriegs Zeiten, caduc [3]) worden) Laut der Renouation de Anno 1609 und vorhandenen Schaffners Rechnung, woraus die nach bemelte Colligenda formirt worden.

A Sereniss. Electore Palatino Joanne Wilhelmo pro Fundatione Collegii [4]) eingeraumbt worden vide übergab Brieff de anno 1706.

---

1) Im Generallandesarchiv zu Carlsruhe. 2) d. h. von der ersten Gründung. 3) hinfällig, verloren. 4) Vom Churf. Joh. Wilhelm zur Gründung des Collegiums (ist das Stift Neuburg eingeräumt oder übergeben worden.)

Digitized by Google

Waydgang und Holtzrecht deß gemelten Closters, vide Ren. de anno 1609. Fol. 402. Hat in gantzen Neuwenheimer und Ziegelhäußer Gemarckung einen freyen Waydgang mit seinem jedes geschlechts-Viehe, ohne maaß und zahl zu gebrauchen.

Wie auch auß den gemeinen Wäldern mit wingart- und Brennholtz, nach Notturfft sich zu versehen gestalten von undenklichen Zeiten hero in unwidersprechlichen Possess und Exercitio [1]) verblieben, und gemeltes Closter annoch verbleibt. [2])

Fischrecht so aniezo verliehen. Fol. 408.

Ferner ist auch hergebracht, daß die Ziegelhäußer, bey Heu und Ohmet machen, den weeg gegen den Bernbach brauchbar machen Sollen.

Anmerkung deren gefellen oder gütter, So de prima Fundatione des vorgemelten Stiffts Neuburg, vor Zeiten schon dauon kommen, nemblich.

1. das guth und Zehendt zu Viernheim, wirdt aniezo von Chur Meintz eingezogen. Das ist geschehen per transactionem [3]) zwischen Chur Meintz und Pfalz.

2. das guth zu Epstein ist der Schaffnerey Franckenthal incorporirt worden und auch Lambsheim.

3, das guth zu Hoffen in Creichgau ist der Schaffnerey Sinzheim incorporirt worden.

4. das guth zu Eppingen ist verkaufft worden.

5. das guth zu Hilspach hat seit anno 1685 über die herrschafftliche Beschwerden nichts ertragen.

6. Die 2 Lohemühlen zu Schlierbach, so sonst 4 Mltr Korn geben, sind abgebrandt, und iezo die Plätz öd.

7. der sogenanndte Harlaß Sambt zu gehörigen gütter ist Erblich verkaufft worden, und gibt dem Collegio 6 fl. beständig Zins. Ist vom Collegio an sich erkaufft worden umb 1300 fl. sambt 8 Ducaten in Kauff, ist auch ganz neu erbauet.

Kurze anweißung der übrigen gefellen des vorgemelten Stifft

---

1) Im Besitz und Gebrauch. 2) Eine Randbemerkung sagt: Ist gefehlt. Die gemeine Waldung ist der Closterwald und wo jetzt die allmendstein stehen, seint die Closterstein ausgeworfen worden. 3) Durch Vergleich.

Digitized by Google

Neuburg, wie solche auß des Schaffners Rechnung de anno 1707 gezogen, und in folgenden colligendis gebracht, und getragen worden.

1. Colligenda capitalium. 2. Ständige Bodenzinse zu Heidelberg. 3. Ständige Bodenzinse uff dem Landt. 4. Die umb gelt verliehene gütter ins gemein. 5. Frucht Einnahm ins gemein von den Höffen. 6. Weinständige Zinsen, Erb- und Leibgeding verliehene Weingärten. 7. Tröber Wein von Weingärten, so umb 1/3 verliehen worden. Dann hat Collegium folgende Gütter so zu vorgemeltem Stifft gehörig, in Selbstigem Bau; Beym Closter herumb gelegen als:

1. der Berg, welcher sonst wüst und öd gelegen anietzo theils zu Weingarten, theils zu ackerbau gemacht und gebessert, ist mit Holtz umbgeben, und weiter keine Beforchung vonnöthen. Renov. de anno 1609. Fol. 408. — Am Rande steht die Bemerkung: „Wäre besser gewesen daß kein Weingarten angelegt worden, weilen er die unkosten nicht zahlt, und hat der Anlauff von Menschen, Vögeln, Viehe, Wildt ꝛc. ist ein kalter kiesiger Wakenboden.
2. Wießen: 1 Stück Wießen, die Matt genannt, unten am Closter gelegen, zeucht vornen nach Heidelberg uff ein gemeinen Weg, underst beforcht der Neckar. — Eine Randbemerkung sagt, diese Wiese werde die Bergwiese genannt. — 1 Stück Wiesen hinderm Closter, die Maußwießen genandt, darin ein Weyer, Stößt hinauß auff die gemein Allmendt, mit dem andern endt nacher dem Closter zue, auff ein gemeinen Weg, geforcht auff einer Seiten nacher Waldt, ein gemeiner Weeg, anderseits die gemeine Allmendt. — Eine Randbemerkung sagt, diese Wiese heiße die Weyerwiese. Ferner: „die Meysenbach liegt hinder der Bronnstuben und begreift in sich 20 Morgen; 1 Morgen hat 180 Ruthen; ist vor Jahren auß deren Calviniſchen Händen denen Mönchbauern zu Neuenheim gerißen worden". — 1 Stück Wießen, der Merzacker genandt, auch hinder dem Closter gelegen, zeucht oben uff den Closterwaldt, unten am Closter herumb uff die Matt, und langet einseits uff das Closter, anderseits beforcht die gemeine Allmendt — Eine Randbemerkung sagt, diese Wiese heiße die „Thalwiese." — 1 Stück Wießen, die Neckerwießen genandt,

Digitized by Google

zeucht nacher Closter zu uff die mühl, nacher Ziegelhaußen uff des gemelten Müllers garten, oben zu der mühl graben, unten zu der Necker. — 1 Stück Wießen, der kleine Bernacker genandt, oben auf folgenden großen Bernacker, einseits herrschaffts Waldt, die Bernbach genannt, anderseits der Necker. — 1 Stück Wießen, der große Bernacker genandt, zu beiden Seiten wie vorigere Bernacker. — 1 Stück Wießen in der Heinbach gelegen, die Spitzwießen genandt.

Acker. 1 Stück Ackervelt, der Litzacker genannt, zeucht von dem Closter gegen Heidelberg zue bis an die Härrengassen genandt, oben zue der Wingart Berg, unten auf den Merzacker. — 1 Stück Acker, vor Zeiten eine Wiesen, der Merzacker genandt, stoßet oben auff den Litzacker, unten der Neckarweeg und Closterweeg, gegen Heidelberg die Harringaß, nicht hurengaß, gegen Neuburg der Baumgarten.

Auff Newenheimer Gemarckung: Weingärten, vide Renov. de anno 1609. Fol. 28: 7 Morgen Weingarten im Rödelstein gelegen, ziehen oben an den heyligen Berg, unten auff einen gemeinen Weeg. — 2 Morgen in der Hueb oder Langenwingert genandt, Stoßen oben auff einen Weeg, der Linsen Böhler genandt, unten auff die gemeine Landtstraße. — ½ Morgen im obern Kieß, zeucht oben auff einen gemeynen pfadt, undten auff die Pfleg Schönau. — Mehr auff vorgemelter Marckung, vide Renov. de anno 1609. Fol, 34: Ein garten ungfer 4 Morgen groß mit mauren und zaun umbgeben, anietzo der große Nonnengarten genandt, darinnen eine zerfallene Schewern, Eine newe Wohnung für den Wengerter und Gärtner, Sambt Stallung und Zugehör. Sonsten die Neuburger gefreite Hofraith benambst gewesen, beforcht nacher Handschuchsheim die Pfleg Schönau, nacher Dorff die Landstraß. — Eine Randbemerkung sagt: Ist halb zu Weingarten angelegt worden, 1720. — Von Diesem garten kann das Collegium einen großen Nutzen haben, wann Solcher nach Handtwercksgebrauch wohl gebauet und in gutem Standt gehalten wirdt.

Bey Edingen, jure possess. 1 Stück Insel worauff graaß und weyden wachsen.

Digitized by Google

In Heydelberg, vide Renov. de anno 1609. Fol. 2.

Ein Hauß unten am Necker in der Busamer Gaß, welches mit darzu erkaufften 2 anderen Häußer, vom Collegio umb desto größer von Grundt auff neu erbauet worden, aniezo das Neckerhauß genandt, und in Bestand verliehen. — Eine Randbemerkung sagt: „Hat 8000 fl. gekostet und tragt nicht die pension von fl. 2000. — Hat, wie vor alters hergebracht, daß Recht Wein zu schenken, alß jährlich 12 Fuder, wie hiervon an sein orth, sub Tit. Weinschank, gemelt wirdt, und zwischen Ostern und Pfingsten den freyen schank besonder. Nemblich: Weinschank in vorgemeltem Neckerhauß, vide Renov. de anno 1609. Fol. 17. Ist Erlaubt und bishero geübt worden, auffs höchst jährlich 12 Fuder Wein darinnen außzuzapfen, dauon das umbgelt zu bezahlen, wie mit dem Stift der Vergleich geschehen in anno 1479 ut supra Fol. 17. Dann zwischen Ostern und Pfingsten bey dem allgemeinen sogenannten Pfaffenschank, So viel als abgehet gantz frey. Wie auch Ein jeder Professor Universitatis hat von hoher Herrschafft das Recht, zwischen Ostern und Pfingsten 2 Fuder Wein frey verzapfen zu lassen. — Eine Randbemerkung zu dem Weinschank der 12 Fuder sagt: „das Recht ist gar nicht zu consideriren. Der Weinschank zwischen Ostern und Pfingsten tragt wenig ein, und ist dieser Zeit unnöthig weilen Collegium hat den freyen Weinschank auff dem Harlaß."

Zehend zum Closter Neuburg gehörig. Renov. de anno 1609. Fol. 107.

Weinheim gibt zu Ständigem Zehend jährlich 6 Eymer Lauter Wein, im Herbst, 3 Malter Korn und 3 M. Haber.

Schwetzingen, Fol. 342, den dritten Theil zehendt alda in der gantzen marckung.

Schwabenheim, Fol. 305, den Zehendt alda in der gantzen marckung.

Offtersheim, Rechnung de 1707. Fol. 240, den dritten Theil Zehend alda in der gantzen marckung.

Biernheim, Ren. Fol. 135, wird von Chur Mainz eingezogen.

Gerechtigkeit deß Closters Neuburg zu Rauenburg. Ren. de

Digitized by Google

anno 1609. Fol. 392. Es hat das Cloſter Neuburg an allen frevel und unfellen die im Dorf Rauenburg und deſſen Marcken gefallen, den 12ten pfening zu Empfangen und zu genießen. Laut Vertrag de anno 1548, deſſen Copiam ut supra Fol. 393 zu erſehen.

Insgemein nach Landts gewohnheit bey Verkauffsfällen der Gütter gebührende Laudemia zu erheben, darauff ein wachſames Aug zu tragen, damit man nit hindergangen werde.

Ferner hat daß Cloſter Neuburg daß Recht, vermög aller Schaffnersrechnung, alß eine beſtändig geübte Sach, daß umbgelt von dem Weinſchanck im Harlaß einzuziehen.

3. Prager Capital und deren jährlich fallenden Penſionen.

Prag. Ex Legatis a Ser^ma Archiducissa Maria Anna 40,000 florenorum. Elocati sunt Pragae Anno 1690. 1. Febr f. 26,000, anno 1691. 8. Novemb. f. 9,500. Serenissimus Elector Joannes Wilhelmus per libellum snpplice rogatus, reposuit restantem Summam satis compensatam esse tradito nobis Monasterio Neoburgensi. [1]) Die Zinſen betragen 6% und ſeyndt jährlich durch Wexel von Einem zeitlichen Procuratore in Prag zu erheben.

4. Salaria Professorum ab Universitate Heidelbergae. [2])

Annus incipit et dividitur in quartalia apud Universitatem, uti apud administrationem. [3])

Ab Universitate Heidelbergense.

Stipendium vel Salarium Professorum nostrorum a Fisco soluenda sunt

Professorum Theol. Primarii . . . . f. 270
„ „ Secundi . . . . f. 220

1) Ein Vermächtniß der Erzherzogin Maria Anna in Betrag von fl. 40.000, von denen fl. 35,500 in Prag ausbezahlt wurden. Den Reſtbetrag mit fl. 4,500 erklärte auf die Bitte um deſſen Zahlung, der Churf. Joh. Wilhelm durch dies dem Collegium übergebene Stift Neuburg für hinlänglich ausgeglichen. — 2) Die Gehälter der Profeſſoren von der Univerſität zu Heidelberg. — 3) das Jahr beginnt und wird eingetheilt in Quartale bei der Univerſität, wie bei der (geiſtlichen) Adminiſtration.

Digitized by Google

Professoris Theol. moralis; qui simul et Mathesin docet . . . . . f. 270
Professoris juris Canonici . . . . . f. 270
Professorum Philosophiae, cuiusque f. 160, ergo pro duobus . . . . . f. 320.
Tertius adhuc non gaudet

Summa stipendiorum in pecunia f. 1350

Praeterea dantur pro quovis Professore pro habitatione . . . . . f. 75
pro vino, nisi malint accipere in natura . . f. 60
pro vino honorario . . . . . f. 15
Item Kälter- oder Kräuterwein . . . 4 Viertel,
in siligine, nisi malint pro mald. f. 2 . 12 mald.
Computata ista pro 5 Professoribus faciunt
pro habitationibus . . . . . f. 375
pro vino ordinario . . . . . f. 300
pro vino honorario . . . . . f. 75

Summa f. 750

Notandum: Cum Professor Theol. moralis tametsi stipendio Universitatis nondum gaudet, recipiat saltem extraordinariam, uti est vinum honorarium addi debent Summa hic supra positis f. 75, vini honor. adhuc . . . . . f. 15

unde summa totius calculi est hic . . . . . f. 765

Kälter- oder Kräuterwein 20 Vtl. et pro Professore supra dicto Theol. moral. pro extraordinario 4 Vtl, ergo praebentur Collegio nostro . . 2 Ohmae
in siligine . . . . . 60 mald.

NB. Es hat auch jeder Professor das jus 2 Fuder Wein zwischen Ostern und Pfingsten frey verzapfen zu lassen. [1])

1) Von der Heidelberger Universität bezog das Collegium also für die Besoldung von 5 Professoren baar fl. 1350, Wohnungsentschädigung fl. 375; Besoldungswein fl. 375; außerdem 2 Ohm Kelterwein und 60 Malter Spelz.

Digitized by Google

Daß Gratiale bey der Geistlichen Administration.

Die geistliche Administration hat Sonsten alß ein Gratiale gereicht, jährlich

f. 475 an Geldt,
4 Fuder Wein,
50 Malter Korn,
50 Malter Spelz,
25 Malter Gersten,
25 Malter Haber.

Dieses hat aber in Anno 1713 Sein Endschafft genohmen, jedoch ist diese geistliche Administration von vorhergehenden Jahren dem Collegio schuldig verblieben:

Geld vom Jahre	1710 . . .	f. 475
	1712 . . .	f. 325
	1713 . . .	f. 237
		f. 1037
Wein vom Jahr	1713 den ½ Theil . .	2 Fuder.
Haber vom Jahr	1704—1709	105 Malter.
Gerste „ „	1705—1713	121 „
Spelz „ „	1705—1709	117 „
Korn „ „	1708 u. 1709	73 „

Ist jetzt alles zahlt worden.

5. Die Pfarr zu Schwetzingen betreffend.

Daß Collegium hat neben dem jus Patronatus, [1]) auch die Pfarrgefälle, von denen darzu gehörigen gütter, vom Closter Neuburg hergebracht, einzunehmen, nemblich

Von dem Zehendt- und frohnfreyen Pfarrguth daselbsten, vide Renov. de anno 1619 und dabey befindliche documenta. Dieses guth war Sonsten nebst denen gelt und Cappen [2]) Zinsen, pro jährlich verliehen:

14 Malter Korn,
14 „ Gersten,
24 „ Spelz,
23 „ Haber.

1) Pfarrsatz. 2) Capaunen.

Digitized by Google

Waß aber de facto [1]) für Beschaffenheit habe, muß die Collectur dociren. NB. Obiges Guth ist aniezo vom Collegio in Tempore Bestandt verliehen. vide die Renov. de anno 1716.

Das so genannte heylige guth, wouon keine Beschreibung vorhanden, ware sonsten verliehen pro

6 Malter Korn,
6 „ Gersten,
20 „ Spelz,
20 „ Haber.

Von der Collectur Mannheim hat daß Collegium, als seine addition [2]) zur Pfarr Schwetzingen, jährlich zu erheben f: 40 an Gelt, f. 12 ferner zu Kirchenutensilien, 12 Malter Korn, 6 Malter Gersten, 1½ Fuder Wein.

Hingegen hat das Collegium den praesentirten Pfarrer zu Schwetzingen aus diesen Gesellen und vorbemelten güttern zu salariren, zu erhalten und mit wohnung, wie auch die Kirchen mit allen nothwendigkeiten zu versehen. Vide sub Tit. Onera Collegii, wie es mit dem Vicariat Wormbs verglichen.

6. Haußzinß, so jährlich zu erheben.

Auß dem Neckerhauß daß vordere Theil hat aniezo in Bestandt umb jährlich f. 90. term. Pfingsten. Monsieur Dauanz Regierungs Secretarius, 1714.

Daß hindere ober Theil des Hauß hat aniezo in Bestandt umb jährlich f. 60; term. Ostern. Signor Bezani, geistl. Administrations-Secretarius, 1714.

Daß hindere Undtere Theil des Hauß hat aniezo in Bestandt umb jährlich f. 40; term. Palmarum Franz Schönherr, 1714.

Auß dem Closter Neuburg ein Theil Wohnung ober dem Thor hat jetzundt in Bestandt umb jährlich f. 10. Anthoni Scheffer.

Ein Theil Wohnung im Closter selbst hat aniezo in Bestandt umb jährl. f. 10. Peter Schmüch.

Ein Theil Wohnung im Closter selbst umb f. 12: Hans Georg König.

---

1) In der Wirklichkeit. 2) Zugehör.

Digitized by Google

Ein Theil Wohnung eben da umb f. 10: Jacob Neipel.
Ein Theil Wohnung ebenda umb f. 10: Josef Cuni.
Ein Theil Wohnung hinder dem Schuhlhauß umb f. 8. Hanns Harsberger.
Ein Theil Wohnung ebenda umb f. 12: Thomas Drollmann.
Ein Theil Wohnung ebenda umb f. 10: Joh. Mayer.

XI.

Die Mehlwage.

Der zweite Artikel der Stadtordnung Friedrichs des Siegreichen vom Jahre 1465 [1]) macht es den Bäckern, Bürgern und Einwohnern der Stadt zur Pflicht, kein Korn, Kernen oder Waizen in einer Mühle zu Heidelberg oder in der Umgegend mahlen zu lassen, es sei denn die Waare vorher in die Mehlwage gebracht worden, um da gewogen zu werden; auch nachdem die Waare gemahlen war, mußte sie zur Controle über das richtige Gewicht, wieder in die Wage geführt werden. Und um diese Controle besser handhaben zu können, waren die Bäcker verpflichtet, kein Mehl zu verbacken, wenn es nicht die Mehlwage auf die genannte Weise zwei Mal passirt hatte.

Nach Artikel 5 dieser Stadtordnung durfte überhaupt Niemand, er sei Geistlicher oder Laie, irgend welche Frucht mahlen lassen, sie sei denn zuvor in der Mehlwage gewesen, und es sei denn das Wieggeld davon bezahlt worden; ja die Müller und ihre Knechte mußten alljährlich schwören, ihrer Pflicht in dieser Hinsicht getreu nachzukommen.

Endlich bestimmte Artikel 8 der Stadtordnung, daß jeder Thorwächter die fremden Bäcker eidlich verpflichte, kein Brod in Heidelberg zu verkaufen, wenn es nicht vorher in der Mehlwage gewogen worden wäre.

---

1) Siehe „Archiv" II. Seite 124 u. fl.

Digitized by Google

Diese Anordnungen hatten die Absicht, jede Frucht-, Brot- und Mehl-Waare zum Umgelt d. h. Accis beizuziehen. Der Accis von diesen Waaren, wie überhaupt alle Gefälle, welche in der Stadt erhoben wurden, gehörte nach Artikel 45 der Stadtordnung von 1465 zu 3/4 der Herrschaft, zu 1/4 der Stadt, damit diese die Stadtmauern, Zwinger, Thürme, Pforten, Gräben und andere öffentliche Gebäulichkeiten, auch die Straßen, Brücken besser im Stand erhalten und die städtischen Diener davon besolden könne.

Ausgenommen von der Pflicht, Umgelt zu zahlen, waren nur der churfürstliche Kanzler, die Protonotarien und Secretäre der churf. Kanzlei, zusammen nicht mehr als 8 Personen; dazu die Universität und das Stift zum heil. Geist.

Die obigen Bestimmungen werden bestätigt durch die Stadtordnung Friedrichs des Siegreichen vom Jahre 1471,[2]) wo es Absatz III. §. 5 heißt, daß jeder Müller Demjenigen, dem er mahlen solle, seine Frucht vorher in die Wage führen, dort wiegen lassen und nachdem sie gemahlen ist, das Mehl davon wieder in der Wage wiegen lassen, damit jedem das Seine wieder werde.

Churfürst Ludwig, in Anbetracht, daß die Stadt in den letzten schweren Kriegen sehr mit Schulden beladen worden ist, bestimmte 1508, daß das Umgelt, wie alle andern Gefälle, zu einem Drittheil der Stadt zufallen solle. Die folgenden Churfürsten bestätigten die Stadt in ihrem Drittel; ja Churfürst Johann Wilhelm überließ dieses Umgelt, nach der Zerstörung der Stadt und um dieselbe wieder emporzubringen, der Stadt ganz, am 21. März 1696, und zwar für den Hausgebrauch der Bürger und Einwohner auf 20 Jahre, für die Bäcker auf 10 Jahre, soweit es natürlich den der Herrschaft zufallenden Theil anging. Für die Bäcker wurde diese Vergünstigung durch Carl Philipp 1718 aufgehoben, für die Hausconsumtion der Bürger und Einwohner aber bestehen gelassen, für Letztere sogar, 1728, auf 10 Jahre verlängert.

Die Privilegien Carl Theodor's vom Jahre 1746 lassen vermuthen, daß sein Vorgänger Carl Philipp den Accis auch für die Hausconsumtion wieder eingeführt und die Erhebung des Umgelts

2) Ebendas. S. 154.

Digitized by Google

verpachtet habe; denn der Artikel 5 jener Privilegien stellte die Wiedereinführung der Umgeltsbefreiung für den Hausverbrauch nach Umlauf der Pachtjahre in Aussicht. Schon am 16. Mai 1744 theilte er der Stadt von den Mehlwag-Einkünften die Hälfte, am 1. August 1748 drei Viertheile auf 12 Jahre zu. Am 29. November wurde der Genuß des 3/4 auf 10 Jahre und am 17. Juni 1778 auf 6 Jahre verlängert. Die ganze Einrichtung der Mehlwage ging dann ohne Zweifel im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zu Ende; jedoch bestand sie noch im Jahre 1810.

Aus dem Jahre 1561 besitzen wir eine Ordnung für die Müller, die wir hier in einem Auszuge wiedergeben: 1. Die Müller sollen schwören, der Obrigkeit gehorsam zu sein; 2. Niemanden das Mahlen zu weigern; 3. Dem zuerst Kommenden auch zuerst zu mahlen; 4. wenn die Mühlsteine frisch behauen sind, die Mühle zuerst mit eigener Kleie zu beschütten; 5. Jedem nur von seinem eigenen Getraide das Mehl zu geben und letzteres nicht zu verwechseln, kein Geschenk anzunehmen und Niemanden zu übervortheilen; 6. Recht, wohl und ohne Zusatz fremder Dinge zu mahlen; 7. wenn die Müller die Frucht selbst holen, diese zuerst auf die Wage zu führen; 8. Keine Frucht zu mahlen, die nicht auf der Wage gewogen ist. Jeder Sack wurde, nachdem er gewogen war, durch den Wieger mit einem Siegel verschlossen; ohne diesen sollten die Müller keinen Sack annehmen; 9. kein Mehl fortzuführen oder fortführen zu lassen, ohne es auf die Wage zu thun, um das Gewicht zu constatiren; 10. Zu diesem Zwecke den verordneten Mehlkasten in der Wage nie ohne gutes Mehl und Kleie zu lassen, damit jeder Mangel wieder daraus ersetzt werden könne; 11. Nur den ordentlichen Multer zu nehmen, entweder von der Frucht oder von dem ungebeutelten Mehl; nehmen die Müller vom gebeutelten, so haben sie von dem ordentlichen Multer nur 2/3 beim Mehl und 1/3 bei der Kleie; 12. Jeden Mahlgast beim Mahlen selbst gegenwärtig sein zu lassen; 13. Die Müller, die zugleich backen, sollen keinen Weck oder Kornbrod verkaufen, es sei denn zuvor in der Wage gewogen worden; 14. Von jedem Malter haben sie das gleiche Wieggeld zu zahlen; 15. Sie dürfen die Wieger nicht hindern.

Der Eid auf diese Ordnung mußte von den Müllern alljähr-

Digitized by Google

lich geleistet werden; die Strafen für deren Uebertretung fielen der Herrschaft zu; überdies aber haben die Müller für jeden Fehler Ersatz zu leisten.

Aus dem folgenden Jahre, 1562, haben wir eine Ordnung für die Frucht- und Mehlwieger, welche bestimmt: 1. Die Wieger sollen der Obrigkeit gehorsam sein. 2. Sie sollen das ihnen zugebrachte Getraide ohne Ansehen der Person zuwiegen und dabei darauf sehen, ob es sauber, trocken und „Kaufmannsgut" sei. Das Gewicht sollen sie dann in ein besonderes Register verzeichnen, den Sack siegeln und dann erst in die Mühle verabfolgen. 3) Das aus der Mühle kommende Mehl haben sie zu untersuchen, ob es unvermischt, nicht angefeuchtet und gut gemahlen sei und dann wiegen. 4, Der Multer, den die Müller abziehen dürfen, soll 13 Pfd. an jedem Malter betragen. 5. Die Wieger haben dafür zu sorgen, daß die Müller immer Mehl und Kleie im Wieghaus haben, damit sogleich das Fehlende ersetzt werden könne. Von jedem Malter Frucht haben sie vier Pfennig zu Wieggeld. Dieses sollen sie in die geschlossene Büchse thun und nichts daraus nehmen, bis zum Aufschluß derselben durch die hierzu Verordneten. 6) Die Müller, die zugleich backen, müssen ihr Brod vor dem Verkauf wiegen lassen und davon das Wieggeld zahlen. 7. „Wenn der Wieger schreiben kann", soll er die Personen mit Namen und die Summe, die sie zahlten, aufzeichnen, jeden Samstag dem Schultheißen dieses Verzeichniß einhändigen. Kann jener nicht schreiben, so soll er „Karffen schneiden" und diese dem Schultheißen bringen. 8. Der Wieger soll auf die Müller und ihre Knechte wohl Acht haben, ob sie geschworen haben, und besonders, daß sie keine ungewogene Frucht oder Mehl führen. 9) Er soll das Wieghaus, den Mehlkasten, die Wage, die Maße und Gewichte gut verwahren und verschließen; die Wagen niemand Anderem, nicht einmal dem eigenen Weib oder Kind überlassen; nur dem Schultheißen oder, wenn dieser nicht kann, auf dessen Anordnung dem Umgelter. 10. Die Wage soll Montag, Mittwoch und Freitag geöffnet sein.

Diese Mehlwage hatte der churf. Kastenknecht Ambros. Rheinhardt von Johann Casimir übertragen erhalten und zwar auf Lebzeit, um jährliche fl. 10, wie vorher der Kastenknecht Wendel Greif-

Digitized by Google

fenstein und dann nach diesem Wilh. Engel; „dazu solches Amptes wegen alhie zu Heidelberg ein freyen seß [1]) und gehalten werden, wie die vor ihm". Außerdem wurde dem Rheinhardt erlaubt, wegen seines Alters einen Gehilfen zu halten; 11. März 1590.

Da die obenangeführten Ordnungen von den Müllern nicht immer eingehalten wurden, so wurden sie am 12. October 1607 erneuert. Und am 13. Februar 1616 ordnete der Stadtrath an, daß zur Verhütung des von den Müllern uno Mühlführern geübten Betrugs, welcher dadurch begangen wurde, daß viele Heidelberger ihre Früchte nicht in den Mühlen der Stadt, sondern der umliegenden Dörfer mahlen ließen und so die Wage umgingen, kein Mehl in die Stadt eingeführt werden dürfe, für das nicht vorher ein Zeichen bei dem Mehlwieger abgeholt, dem Mühlenführer zugestellt und dem Pförtner abgeliefert, und für dasselbe von einem Bürger 13 Denare, von einem Befreiten 1 Pfennig Wieggeld bezahlt worden wäre. Diese Anordnung wurde zwar von der churf. Rechenkammer, als ohne ihr Wissen erlassen, dem Stadtrath verwiesen, aber es ertheilte die Rechenkammer doch zugleich dem Rath die Befugniß, von den Bürgern, nicht aber von den Beamten dieses neue Wieggeld zu erheben; diesen Letztern wurde vielmehr freigestellt, ihre Besoldungsfrüchte vor oder nach dem Mahlen wiegen zu lassen, in welchem Falle sie dann allerdings den Pfennig Wieggeld zu bezahlen hätten.

Den Aufschluß der Büchse im Wieghaus hatte der Landschreiber zu besorgen und daraus sogleich den herrschaftlichen Antheil — damals ²/₃ — zu entnehmen, wozu der Landschreiberei-Verweser Joachim Sutorius unterm 24. Januar 1640 noch besonders und ausdrücklich angehalten wurde, weil man dem Stadtrath eine Zeit lang gegen Bezug des halben Wieggeldes die Oeffnung erlaubt hatte.

Das Mehlaufschlußregister von „Petri" 1691—1692 weist nach, daß in diesem Jahre 23,726 Malter hier gewogen wurden, von denen der herrschaftliche Antheil am Wieggeld (²/₃) fl. 856 45 kr. 7 Heller, der Stadt Antheil fl. 428. 22 kr. 7 Heller betrug.

Zu bemerken ist, daß es dem Uebereinkommen der Käufer und

1) Freien Sitz oder Wohnung.

Digitized by Google

Verkäufer überlassen war, wer von ihnen das Wieggeld bezahlen solle. So kaufte die Heidelberger Bäckerzunft das im aufgehobenen Württembergischen Mehlmagazin zu Heidelberg vorhandene Mehl, im Gewichte von 839 Zentnern und 93 Pfd. und die Regierung überließ den Käufern und Verkäufern sich wegen Bezahlung des Wiegsgelds zu verständigen.

1694 wurde bestimmt, daß die churf. Trompeter neben der herkömmlichen Wach- und Frohn-Freiheit für das Malter Mehl nur 3 Pfennig Wieggeld bezahlen sollten.

1698 wurde der Stadt erlaubt, $^2/_3$ des Waggelderträgnisses zur Reparation und Erbauung der ruinirten Gemeindehäuser auf 10 Jahr — gegen Entrichtung der herrschaftlichen Taxe einzuziehen und zu verwenden.

Nach der Zerstörung der Stadt im orleanischen Kriege wurde die Mehlwage je für eine bestimmte Zeit in Pacht gegeben. So steigerte 1705 dieselbe Joh. Wilhelm Scheve auf drei Jahre. Er beschwerte sich darüber, daß die Bäcker die Mehlwageordnung dadurch umgingen, daß sie das gesetzliche bleierne Zeichen, das sie für ihre Frucht holten, blos an die hintern Säcke anhefteten und für die vordersten Säcke dagegen dies unterließen, wodurch Defraudation entstehe.

Scheve übernahm die Wage mit folgenden Bedingungen: 1) Alle Klagen in Mehlwagsachen beim Stadtrath, als erster Instanz vorzubringen und die ausgesprochenen Strafen je zur Hälfte der Stadt und der Herrschaft abzuliefern; 2. im Sommer von 7—11 Uhr, im Winter von 8—11 Uhr, Mittags von 1—4 Uhr die Wage offen zu halten; 3. außer dem Mehl, das er in seiner Haushaltung braucht, keines zu kaufen; keinem Müller oder Bäcker auf sein Mehl in der Wage etwas leihen; kein genetztes, mit Bohnen-, Erbsen- oder Welschkorn-Mehl gemischtes Mehl in die Wage aufzunehmen; 4. Wage und Gewichte sauber zu halten, dieselben auf Martini jährlich prüfen und wonöthig richtig stellen zu lassen; 5. das zum Verkauf eingestellte Mehl nach Maß und Preis genau zu verzeichnen und jeden Dienstag das Verzeichniß dem Stadtrath einzusenden; vom Malter bezieht der Wieger 1 Batzen Wieggeld; 6. arm und reich gleich recht zu behandeln; 7) das Mehl, welches aus den Müh-

Digitized by Google

len zur Wage zurückkommt, nach dem vorher aufgenommenen Gewicht des Getraides richtig zu stellen und sodann für jedes Malter Mehl dem Bäcker ein Zeichen zu schicken; 8. von jedem Verkaufmehl, das gewogen wird, 1 Batzen einzuziehen; von jedem Malter, das ins Haus gemahlen wird, nur 14 Pfennige; von den Rathsherrn und churf. Beamten nur 2 Pfennige Beutelgeld für den Mühlarzt; 9. jedem Bürger und Einwohner sein Mehl, nach richtig gestelltem Gewicht, zu verabfolgen; 10. Betrug von Seiten der Müller und ihrer Diener dem Bürgermeister anzuzeigen; 11. nicht zu gestatten, daß Jemand den Mehlhändlern Mehl abkaufe und dann erst einstelle, damit keine Theuerung entstehe; 12. die Pachtsumme vierteljährlich abzuliefern.

Wegen stets vorkommender Defraudation wurden 1708 die Pförtner an den Thoren und an der Neckarbrücke durch die Herrschaft dahin beeidigt, daß sie keinen Müller u. s. w. passren lassen sollen, wenn er nicht die von der Wage abzugebenden bleiernen Zeichen vorzeigen könne; auch wurden die Zollbereuter angehalten, in den Mühlen und auf den Straßen gute Aufsicht zu führen, damit alle Frucht und alles Mehl in die Wage komme. Aber diese Anordnung fruchtete so wenig, daß in den folgenden Jahren oft monatelang weder Frucht noch Mehl auf die Wage kam.

Im Jahre 1708 pachtete die Mehlwage Joh. Jacob Tuchscherer auf 2 Jahre für jährlich fl. 724.

1714 erhielt Apotheker Joh. Dietr. Heus als Meistbietender für seinen Schwager Pormann die Wage um jährliche fl. 900 auf 6 Jahr. Nach dem Tode dieses Pächters, 1717 kommt Bäcker Lorenz Sauerbrunn an die Wage für die noch restirenden 3 Jahre. 1720 steigert dieser sie um fl. 921. Da aber schlechte Zeiten einkehren, so wurde ihm 1721 für die künftigen Jahre je fl. 145 an Pacht nachgelassen. 1726 steigerte die Wage der Rathsverwandte Kling um fl. 717; 1732 Panzel um fl. 1019; 1732 — bei Ausschluß der Müller und Bäcker von der Steigerung — Notar Lamx um fl. 1330. Es versteht sich von selbst, daß die eigentlichen Pächter den Mehlwagdienst durch Andere versehen ließen, der Letztere durch Jac. Holdermann, welcher im Jahre 1733 für das Wiegen des herrschaftlichen Korns und Mehls, welches für das sogenannte „Frohnd- und

Digitized by Google

Hundsbrod gebraucht wurde und etwa 900—1000 Malter jährlich betrug, jährlich fl. 34 weniger einzuliefern hatte. Holdermann war vorher Beständer der herrschaftlichen Pfeilsmühle und wurde später 1737 Müller in Schlierbach.

Die Pächter mußten jeweils Reverse ausstellen; der Revers des Gg. Dietr. Heuß lautete:

Ich Georg Dietrich Heuß bekenne und thue Kundt offenbahr mit diesem Brieff, daß der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein ꝛc., die alhiesige Meehl-Waag in Einem sechsjährigen bestand mir gnädigst verliehen, lauth darüber ausgefertigten und mir zugestellten bestandsbrieffs, von wort zu wort lautend:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein ꝛc. bekennen und thun hiermit Kund und zu wissen, daß die allhiesige Mehlwaag in öffentlicher staigung Georg Dietrich Heußen allhier, auf nachfolgende Conditiones, alß meistbietendem geblieben und zware:

1. solle er die Waag sommers Zeit, als vom 16. Martii biß 1. Octobris längstens Vormittags von 7—11 uhren und nachmittags von 1 biß 5 Uhr, sodann im Winter vom 1. Octobris biß 16. Martii Vormittags von 8—11 uhren, nachmittags aber von 1—4 uhr offen halten, wobey ihm aber gleichwohlen ohnbenommen bleibt, zumahlen wan es die noth erfordert, oder die leuth in obigen bestimmten stunden nicht zur genüge befördert werden können die Waag sowohl in sommers- alß Winters Zeiten ehender öfnen und später schließen zu lassen.

2. soll der Mehlwaag Beständer einem Jeden, welcher sein Mehl zum verkauffen in die Waag eingestellet, sobald es verkaufft ist, das daraus erlöste Geld nach dem pretio [1]), wie es der Verkäuffer eingestellt, nach abzug des schuldigen Wieg- auch stand- oder Lagergelds überlieffern, und nicht zurück, oder Ihne damit aufhalten, auch keinen von dem andern umb gunst oder geschenk, haß oder freundschafft willen, mit dem mehl Verkauff zu fördern understehen, damit sich

1) Werth.

Digitized by Google

jemand darüber zu beschwären und die mehlwaag zu meiden ursach haben möge.

3. soll Er, mehl Waag beständer im geringsten nicht befugt seyn, außer deme, was Er in seiner Haußhaltung benöthigt, viel oder wenig mehl an sich zu kauffen, ingleichen auch keinem Müller, Mehlhändler, oder jemand anders, auf Ihr in der Waag habendes mehl, das geringste vorzustrecken oder zu leihen, oder aber einiges ohngerechtes Mehl, welches nicht Kaufmannsguth in die Waag auffzunehmen, noch einstellen zu lassen.

4. soll er die Waag und das Gewicht sauber halten, den rost und alle andere unsauberkeit wehren, auch zu End und außgang seines bestands alles, was Ihme jetzo in der Waag vermittels eines Inventarii zugestellet und ausgelieffert wird, hinwieder denen Burgermeistern überliefern, bey dem stattrath auch jährlich auf Martini erinnern, daß er die Gewicht, deren er allemahl ein Verzeichniß zu übergeben, aufziehen, und was sich abgenutzet und zu leicht worden, wieder richten und zurecht machen lassen mögen, und wann nöthig were, etwas neues an gewichtern anzuschaffen, so soll er solches mit Vorwissen und bewilligung des Stattraths bewerkstelligen.

5. Alle diejenige, so Mehl in die Waag zu verkauffen feyl bringen, sollen es alsobald wiegen lassen und das schuldige Wieggeld davon bezahlen, und damit ein jeder wissen möge, was er an Wieggeld zu bezahlen habe, so solle auff eine in die Mehlwaag anhenckende Taffel solches verzeichnet werden, sodann sollen sie ihre säck, was dieselben wiegen, jedesmal abziehen lassen, in gleichen auch sollen diejenige lehre säck, welche von hiesigen Einwohnern oder andern in die Waag gebracht werden, umb mehl darin zu fassen, ebenfalls abgezogen und denenselben gut gethan, auch das mehl zum öfftern durch den gefäll Vermesser und gemaine Burgermeister allhier und die jedesmahlige Beckerhandwerksmeister visitirt und wan es nicht recht befunden, der Hofcammer zu weiterer Verordnung angezeigt werde, da dann jedem Käuffer sein völlig gewicht, er kauffe mit simmern oder Viernzel, weilen es mehrentheils arme leuth betrifft, gelieffert, und der abgang dem Verkäuffer ufgerechnet, weniger nicht der Preis des Mehls und der nahme des Verkäuffers alle mahl uf eine Tafel in der waag offentlich angeschrieben werde.

Digitized by Google

6. soll er einen jeglichen, welcher mahlen lassen und die Frucht zur Waag bringen will, sein Korn und Kern, auch gersten getreulich zu wiegen, dem armen als dem reichen, und ordentlich in ein darüber zu halten habendes accurates register aufschreiben, wie viel Malter und ob es minder oder mehr, als Ein Malter gewogen, auch aufzeignen, wie viel es weniger oder mehr an dem gewicht seyn und uf welchen Tag es in die mühl geführet worden.

7. Wan das mehl alsdann wieder aus der mühl in die Waag gebracht wird, so soll er sein register aufschlagen und darin nachsehen, ob daß Korn, Kern oder gersten mehr oder weniger gewogen habe, auf das einem jeglichen sein mehl also schwer geliefert werde, als das Korn, Kern oder gersten gewogen haben, davon der Multer abzuziehen, und were es sach, daß ein mehl leichter oder schwerer wiege, als die zur mühl gebrachte Früchten gewogen, solches solle er keinen Becker oder andern heimführen lassen, bis er der Mehlwieger dasselb selbst erfüllet, oder da es zu schwer wiege herausgethan und im Fall zu ergäntzung des leichten mehls der Müller kein Mehl bey Handen oder in der Mühl hette, soll er, der Mehlwieger solches hinsetzen und dahin sehen, daß der Mangel vom Müller förderlich an die Waag geschafft und daß mehl recht gemacht und wieder auf die Waag gelegt werde, auch keinem andern zu wiegen understehen, biß Er solches, so er angefangen hat, zuvor außgewogen, aufgeschrieben und allerdings nach notdurfft verrichtet hat, hernachmahls solches, wohin es gehörig, heimführen lassen. Er solle auch einem jeglichen Becker, zu einem jeglichen mal, so manch Zeichen schicken, alß viel Malter mehl Er Ihme schicket.

8) Wan er sehe oder in erfahrung brächte, daß ein Mühlartzt, Mühlknecht oder Mühlenfahrer etwas verkauffen oder sonsten verportiren solte, es geschehe auf was arth und weiß es wolle, so soll er bey seinem ayd verpflichtet seyn, solches bey denen Burgermeistern, und von der zur Hoffcammer förderlich und ohne einigen Verzug anzubringen.

9. Zu stand- oder lagergeld solle von jedem malter mehl so über acht tag in der Waag stehen bleibt, wochentlich 1 kr. der statt allhier entrichtet werden, welches der Mehlwieger fleißig zu erheben und darüber ein absonderliches register zu führen.

Digitized by Google

10. solle keinem Müller, er wohne inn- oder außerhalb der Statt, erlaubt seyn einige Wag in seinem Hauß zu halten, und mehl zu verkauffen, sondern, wan er einiges mehl zu verkauffen hatte, mag er solches, wie andere mehlhändler in die hiesige mehlwaag zum Verkauff einstellen.

11. hat sich auch weder Mehlwaagbeständer, noch die Mehlhändler, oder andere, so mehl in die Waag zum Verkauff einstellen, oder Früchten und Mehl zu ihrem Haußgebrauch darinnen wiegen lassen zu understehen, noch sonsten in dem geringsten etwas gegen diese Verordnung vorzunehmen oder zu verrichten, noch das Wieggeld zu erhöhen oder sonsten einige neuerliche beschwerung einzuführen, alles bey Vermeidung ohnausbleiblicher straff.

12. solle er nicht gestatten, daß dasjenige mehl, so einmahl in die mehlwaag eingestellt, und daraus verkaufft worden, wiederumb in die Mehlwaag zum Verkauff, als wodurch ein monopolium getrieben werden, und dem gemeinen Weßen nachtheil und schaden zuwachsen kan, gebracht werde.

13. sol gar nicht mehr gestattet werden, daß die Müller eigene Waagen in ihren Mühlen oder Häußern halten, alß wodurch der statt Waag daß Waaggeld entzogen, und dieselbe in abgang gebracht wird.

14. hat er Admodiator[1]) von jedem Malter Mehl, so die Mehlhändler zum Verkauff in die Waag bringen, wiegen und abziehen lassen einen batzen, von einem Malter aber, so ein burger oder Inwohner in dem Hauß mahlen läst, nur 14 Denare (ausgenommen die Cantzley Corpora[2]), als welche außer dem gewöhnlichen Beutelgeld, nämlich vom Malter 2 D. nichts zu geben schuldig sind) erheben, auch niemand über obiges zu treiben oder zu beschweren, Wan hingegen Ein burger oder Einwohner, so nicht gefreyet, Frucht und Mehl nicht abziehen lassen wird, dem solle das guth, es seye wenig oder viel confiscirt seyn, auch der Admodiator von denen fallenden und von Ihme anbringenden straffen ein sechstheil zu genießen haben, und die Müller zu sträcklicher[3]) nachlebung dessen alles ernstlich angewiesen werden.

---

1) Beständer. 2) Mitglieder der churf. Kanzlei. 3) pünktlicher.

Digitized by Google

15. Auß diesem Mehlwaagbestand, welcher sechs Jahr wehret, und zu unden gesetztem dato seinen anfang nimbt, soll und will beständer jährlich und eines jeden Jahrs besonder Neunhundert gulden, nemlich sechshundert gulden zur hiesigen gefäll-Vermeßerey, und drey hundert gulden zur hiesigen statt-burger- oder rentmeisterey und zware das ratum davon quartaliter anticipando [1]) zu liessern,

Dessen zu Urkund ist dieser bestandbrieff under hievor gedruckten größerem Hoffcammer Insigel seinen revers ertheilt worden. So geschehen Heydelberg den 1. Martii 1714.

(gez.) Churf. Pfaltz Hoffcammer.

Demnach gerede und verspreche ich Eingangs gemelter Mehlwaagsbeständer bey meinen wahren worten, treüen und glauben, obigem allen so diesem bestandsbrieff einverleibt, getreülich und fleißig nachzukommen, darwider nichts zu thun, noch daß darwider etwas gethan werde, zu verschaffen, in keine wege, alles getreulich, sonder gefährde. Zu Urkund habe ich mich Eigenhendig underschrieben und mein Pittschafft beygetruckt. Heydelberg ut supra.

(gez.) Georg Dietrich Heuß.

Den gleichen Revers stellte unterm 28. Februar 1720 Lorenz Sauerbrunn aus, mit dem Zusatz zu 15: auch im Falls die churf. dicasteria von hier transferirt werden sollten, Er beständer als damit an diesen bestand weithers nicht gebunden noch gehalten seyn solle, wie nicht weniger

16. Ihme freystehet, Einen Waagknecht auff seine eigenen Kösten anzustellen und zu unterhalten, jedoch wan er mit dem jetzigen sich dieß falls verstehen oder einig werden könnte, were dieser dabey zu belassen, welcher sodann bey hiesigem stattrath in gewöhnliche Pflichten zu nehmen, mithin, hette er beständer dahin zu sorgen, damit das bishero unbillig abgenohmene Waaggeld abgestellt werde."

Der Bestandbrief für Sebastian Holdermann vom 10. Mai 1738 hat statt dieses Zusatzes den folgenden: Wie nicht weniger die Cantzley jura von fl. 100 semel pro semper 18 kr. bezahlen und wegen des sowohl von einheimischen als ausländischen Mehlhändlern in die Waag einstellenden Mehls hinlängliche Caution stellen, dahingegen soll

1) vierteljährlich voraus.

Digitized by Google

16. ihme freyſtehen auff ſeine Köſten einen Waagknecht anzuſtellen und zu unterhalten, welcher ſoforth bey Unſerem dahieſigen Stattrath nebſt den Waagmeiſtern und Visitatoren in gewöhnliche Pflichten zu nehmen, mithin hätte Er Beſtänder dahin ſorgzutragen, damit das bishero unbillig abgenohmene Traggeld abgeſtellet werde.

17. Soll Er Beſtänder wehrender ſolcher Beſtandszeith ſogleich bey antrettung des Beſtands die allenfalls bis anhero geführte Müller- oder Becker-profession gäntzlich niederlegen, und von dem Mehlhandel völlig abſtehen.

18. Ob nun zware §. 3 Unſer Mehlwaagbeſtänder nicht befugt ſeyn ſolle, außer deme, was er in ſeiner Haushaltung benöthiget, viel oder wenig Mehl ahn ſich zu kauffen, und zum Verkauff in die Waag zu ſtellen, ſo iſt jedoch dieſes nur dahin zu verſtehen, im Fall kein Mangel oder abgang zu befahren iſt, ſolte aber ein Mangel oder abgang erſcheinen, ſo ſolle unſerem Mehlwaag Beſtändern, jedoch nur im Nothfall und anderſt nicht, und wan daſelbſtige oder andere Mehlhändler die Waag nicht genugſamb verſehen ſolten, ſo viel Mehl ahn ſich zu kauffen und in die Waag zu ſtellen, als die Nothwendigkeit erfordern wird, damit der gemeine Mann und ſonſtige andere an dem Brodt keinen Mangel leyden mögen. [1])

Auch dem Beſtänder Holdermann wurden, in Anbetracht der übeln Zeiten, an ſeinem Pacht jährlich fl. 430 nachgelaſſen und ſomit der Beſtand auf fl. 900 herabgeſetzt, 1740.

Im Jahre 1750 erließ die Regierung eine Inſtruction und ſetzte die Bedingungen feſt, unter denen die Mehlwage auf 6 Jahre an den Meiſtbietenden verſteigert werden ſolle. Außer den ſchon oben angeführten Punkten werden noch folgende beigefügt: 1. Der Wagmeiſter — dieſer Titel ſeit 1748 in Uebung — ſoll jedem den Erlös aus dem verkauften Mehl, nach Abzug des Wieg- und Lagergeldes, ausliefern. 2. Er ſoll die Bäcker aufzeichnen, und die Menge und Sorte Mehl, welche ſie erhalten. 3. Wenn fremde Bäcker Brod bringen, ſoll er es beſehen und von jedem Malter 16 Denare zu Umgeld nehmen und darüber ein Regiſter führen. 4. Von den

1) Die Originalreverſe finden ſich im Generallandesarchiv zu Carlsruhe, Faſcikel: „Beſtandtrevers über Mehl, Butter ꝛc. Waag. 1714. 24. 33.

Digitized by Google

Schlierbacher Bäckern von jedem Malter 1 Batzen Umgeld fordern; 5. von jedem Malter Mehl, das einem Bauern oder Bürger gehört, 16 Denare nehmen. 6. Jedes Bürgers Mehlsäcke petschiren. 7. Von jedem Malter zu mahlender Gerste 8 Denare nehmen; 8. jedes Malter Mehl gibt für 8 Tage 1 Simri Lagergeld, worüber ein Verzeichniß zu führen ist.

Auch die Bierbrauer mußten für das zu schrotende Korn, neben 8 kr. Accis, 3½ kr. Waggeld für das Malter bezahlen; eine deßfallsige Beschwerde wurde 1754 abgewiesen.

Seit 1748 hörten die Mehlwagbeständer auf Die Regierung ernannte dafür einen Wagmeister mit jährlich 100 Thalern Gehalt, wogegen dieser eine Caution von fl. 500 leisten mußte. Dies hatte nicht lange Bestand, weil die Wagmeister bei ihrer fixen Besoldung sich um die Gefälle selbst wenig mehr kümmerten; bezogen sie doch die gleiche Summe, ob viele oder wenige Frucht oder Mehl in die Wage kam. Im Jahre 1765 wurde deßhalb die Wage wieder an den Meistbietenden auf 1 Jahr versteigert. Bäcker Jacob Reger steigerte sie um fl. 1350.

Für die Aufsicht bezog der Stadtrath seit 1748 10 Reichsthaler, der churf. Gefällverweser den 14, Pfennig vom Bestandzins und der Zollbereuter Treu erhielt 1759 einen dritten Schlüssel zur Mehlwag-Büchse.

Wiederholte Versuche der Bürgerschaft vom Wieggeld befreit zu werden, führten zu keinem Erfolg.

Der Abschluß des 4. Quartals der Wagrechnung von 1761 wies eine Einnahme von fl. 430. 17 kr. nach. Bei dieser Gelegenheit kam folgendes zur Anzeige: 1. viele Mehlhändler verkauften zu Hause Mehl, zwar wohlfeiler als der Preis in der Wage war; aber sie hatten dabei leichteres Gewicht; dadurch mußte natürlich der Waggeldeinnahme großer Eintrag geschehen; 2. Viele Müller hielten eigene Wagen; 3. die Bürger, sich auf ihre Privilegien berufend, verweigerten das Wieggeld. Es mußte deßhalb die Ordnung von 1726 aufs Neue verkündigt werden. Die Erträgnisse der Wage betrugen im Jahre 1758: fl. 1576: 1759: fl. 1615; 1760: fl. 1461; 1761: fl. 1366; 1762: fl. 1406; 1763: fl. 1492.

Bei der Uebernahme der Wage durch Jacob Reger 1765 wur-

Digitized by Google

den folgende Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht: 1. Kein Müller, Bäcker oder Mehlhändler darf eine eigene Wage in seinem Hause halten bei fl. 50 Strafe. 2. Den Soldaten und armen Leuten, die nur wenige Pfund Mehl kaufen können, dürfen die Bäcker und Mehlhändler diese Quanten verkaufen; jedoch müssen sie vorher ihr Mehl in der Wage wiegen lassen. Auch dürfen sie nicht, wie seither, das „Silbergewicht", welches leichter war, als das in der Wage gebrauchte, gebrauchen und müssen ihre Gewichte von Zeit zu Zeit abziehen lassen. 3. Niemand darf Frucht außer die Stadt zum Mahlen führen ohne ordentliches Wagzeichen, bei Strafe der Confiscation der Früchte; die Müller, die, ohne die Zeichen zu sehen, mahlen, verfallen in eine Strafe von fl. 50. Bei gleicher Strafe muß das auswärts gekaufte und in die Stadt geführte Mehl zur Wage gebracht werden. 4. Alles Mehl in der Wage soll von den verpflichteten Mehlbeschauern besichtigt werden. An Wieggeld zahlt der städtische Mehlhändler 14 Pfennige, der fremde 4 kr. für das Malter. 5. Von jedem 100 Pfd. Mehl muß 1 Pfd. für Staub und Abgang, das sogenannte Staubmehl entrichtet werden. 6. Trägerlohn für 1 Malter beträgt 2 kr., von Fremden der Sack 3 kr.; 7. Lager- oder Standgeld wöchentlich 1 Kreuzer. 8. Von denen, die im Winterhalbjahre Mehl in die Wage einstellen, muß ein für alle Male 20 kr. Holzgeld entrichtet werden. 9. Die Taxen sind in der Wage selbst auf Tafeln angeschlagen. 10. die drei Thorschreiber sind angewiesen, von allem in die Stadt geführten Mehl ein Register zu fertigen; dieses wird durch einen Visitator an die Wage abgeliefert, um zu controliren. 11. Genaueste Aufsicht haben zu führen die Zollbereuter und Visitatoren, sowie die Brücken- und Thorschreiber.

Wiederholt mußten die Bürger belehrt werden, daß sie nur für ihren Hausgebrauch von der Wage befreit sind und daß sie dagegen für alle Frucht und Mehl, die sie verkaufen, die Accis- und Wagzeichen lösen; die Müller und Bäcker mußten für ihren Hausgebrauch überdies Accisfreizettel bei den Accisoren holen.

Am 7. Januar 1766 ersteigerte Georg Bortzel die Wage auf 3 Jahre um je fl. 1380. Hierbei wies das Inventar nach: 1 große Wage, 1 kleinere, 5 Zentnersteine, kleine Gewichte bis herab zu ½ Pfd.; 1 großen und 1 kleinen Mehlkasten, 1 Mehlkärchlein, 2 Mehl-

Digitized by Google

schaufel, 1 Tisch, 1 Bank, 1 eiserne Büchse, 2 Wagseiler, 1 holzene Schreibtafel, 2 Schlüssel zur Wage, je 1 Schlüssel zu einem Schränklein, zur Nebenthür, zur Tischschublade.

Am 19. Januar 1769 steigerte die Wage Bäcker Andreas Wagner um fl. 1609 jährlich auf 3 Jahre. In diesen drei Jahren ertrug die Wage an Zeichengebühren fl. 3565. 52 kr.

an Waggebühren „ 3187. 20 kr.

Zusammen fl. 6753. 12 kr.

Durchschnittlich im Jahre fl. 2251. 4 kr. An diesem Ertrag war aber abzuziehen die jährliche Besoldung von fl. 200 für den von der Herrschaft angestellten Wagmeister, fl. 14 für 4 Malter Besoldungskorn. fl. 78 für den Wagknecht, den der Beständer besoldete. Es war die Einrichtung der Controle für den Zoll so getroffen, daß der Gefällverwalter dem Wagmeister die Zollzeichen (von Papier) in einer bestimmten Anzahl übergab und später mit ihm abrechnete.

Vom sogenannten Silbergewicht gingen 108 Pfd. auf einen Zentner gewöhnlichen Gewichts.

1777 war Sebastian Krank erster und Franz Anton Mayer zweiter Wagknecht.

Ueber die Beschwerde der Bürgerschaft gegen Beständer Borzel u. s. w. vergl. Archiv II. 185 ff.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Mehlwage sich im untern Geschosse des Rathhauses befand. Ebenda befand sich auch die Butter- und Frohnwage, welcher der nächstfolgende Abschnitt gilt.[1])

1) Die gesammte obige Darstellung der Mehlwage beruht auf urkundlichen Nachrichten, welche wir dem Gen. Landes-Archiv zu Carlsruhe entnommen haben; vorzüglich 3 Fascikel: „die Heydelberg Mehlwaag btr." 42—44.

Digitized by Google

XII.

Die Butter- und Frohnwage.

Von gleicher Bedeutung, wie die Mehlwage, welche die sozialen Verhältnisse der „guten alten Zeit" schon recht anschaulich darlegt, ist die Butter- und Frohnwage zu Heidelberg, deren Bedeutung und Geschichte wir in den nächstfolgenden Blättern zu verzeichnen gedenken.

Die Butter- und Frohnwage hatte zu ihrem eigentlichen Gegenstand die Controle und die Erhebung der Gefälle von ein- und ausgeführten Waaren der manchfaltigsten Art. Artikel 39 u. flg. der Stadtordnung Friedrichs des Siegreichen von 1465 [1]) bestimmen nämlich: Für Schmalz, Butter, Unschlitt, Hanf, Wolle, Eisen u. s. w. mußte eine Abgabe von zwei Pfennigen von jedem Gulden Werth entrichtet werden. Zur Bestimmung des Werthes mußten diese Waaren in die Butter- und Frohnwage geführt werden. Von keiner dieser Waaren durften die Hocker irgend etwas zum Voraus kaufen. Jede Waare mußte vielmehr zuerst einen halben Tag in der Wage stehen, um die Bürger unmittelbar kaufen zu lassen. Die zwei Pfennige vom Gulden — der sogenannte Guldenzoll — war vom Verkäufer zu entrichten; und es wurden diese Gefälle ganz in gleicher Weise zwischen der Herrschaft und der Stadt getheilt, wie die Gefälle der Mehlwage; nämlich $^3/_4$ bezog die Herrschaft, $^1/_4$ die Stadt, damit sie die öffentlichen Bauten u. s. w. davon im Stand erhalte; 1508 erhielt die Stadt $^1/_3$; 1696 ganz; 1744 die Hälfte, 1748 drei Viertheile und zwar ganz so wie bei der Mehlwage. — Für diese Wage war von der Regierung ein eigener Beamter angestellt, welcher Unterkäufer hieß; sein Amt nannte man das Unterkäuferwiegamt, sein Geschäft war die Unterkäuferei. Diese Beamten waren dem Herkommen gemäß aus der Hofdienerschaft genommen, so 1605 der churf. Fourier Erhard Laudolt, 1573 der Bauschreiber Valentin Schölhorn und vor diesem der Baumeister Hans Engelhardt; von

1) Siehe „Archiv" II. S. 130 ff.

Digitized by Google

1648 an waren die Unterkäufer zugleich Umgelder (Accisoren); so Leporius Gratz, 1649 Hieronymus Jahner; nach dem Tode dieses Letztern wurden beide Aemter wieder getrennt; 1656 war Unterkäufer Nicol. Entz, 1676 Herm. Kuhelier. 1677 wurden die Aemter wieder vereinigt unter Adolf Lauterer, 1678 Luberich.

Da auch hier, wie bei der Mehlwage, stets Unterschleife vorkamen und die Ordnung für die Butter- und Frohnwage durch den 30jährigen Krieg vielfach durchbrochen worden war, so wurde 1677 unter Beizug des Unterkäufers Herm. Kuchelier und des Wagmeisters Joh. Gugelmann folgendes als Herkommen „von Alters her" festgestellt:[1])

I. Der Unterkäufer soll a. Treue schwören und halten; b. was ein Fremder hier kauft oder verkauft, soll geben Zoll und Unterkauf wie folgt:

1. Ein Malter Salz oder 1 Scheibe Salz 3 Pfennig, wovon 2 Pfennig zu Zoll und 1 Pfennig dem Unterkäufer als Lohn fallen. 2. Kauft ein Fremder hier Salz, so zahlt er für 1 Malter oder 1 Scheibe 3 Pfen. zu Zoll, der Unterkäufer erhält nichts. 3. Von einer „Wag" Eisen, das hier verkauft oder ausgeführt wird, werden bezahlt 2 Denare, wovon $^2/_3$ Zoll, $^1/_3$ Lohn des Unterkäufers ist. 4. Jeder Käsmann, der hier auf Wagen oder Karch Käs verkauft, gibt vom Gulden 2 Pfen., wovon dem Unterkäufer $^1/_3$ gebührt. 5) Jedes Schwein, das von Fremden hierher verkauft wird, zahlt 2 Denare, wovon $^1/_3$ dem Unterkäufer gebühren. 6. Kauft ein Fremder hier Schweine und führt sie aus, so zahlt er für das Stück 2 Denare, von denen der Unterkäufer nichts hat. 7. Jeder fremde Fischer, der hier Fische verkauft, gibt von jedem Gulden 2 Denare, wovon der Unterkäufer $^1/_3$ erhält. 8. Jede Tonne Häring gibt 6 Denare, ebenso jede Tonne Bolzen oder Rheinfische, wovon der Unterkäufer $^1/_3$ hat. 9. Von jedem Stroh Bücking fallen 8 Den,, wovon der Unterkäufer 6 erhält. 10. 1 Rolle Stockfische zahlt 4 Schillingsdenare, wovon jener 12 Den. erhält. 11. Der Glaser, der Glas

1) Aus dem Gen. Land. Archiv zu Carlsruhe, Fascikel: „Heidelberger Stadt Unterkäuferei, Butter- und Frohnwag, auch darin fallendes Kreutzergeld. Item Butterhandel. Conv. I, 1650—1731. — 378.

Digitized by Google

hierherbringt und verkauft, zahlt vom Gulden 1 Kreuzer, wovon jener 1/3 hat. 12. 1 Malter Nüsse oder Kastanien, die ausgeführt werden, 2 Denare, wovon jener 1/3 hat. 13. Jeder Salm, der hier verkauft wird, 4 Pfen,, hievon erhalten die Fischer, welche die Salmen besehen, 2 Denare, 2 Denare fallen zu Zoll und 2 Denare erhält der Unterkäufer; dieser hat jeden Wagen genau zu untersuchen. 14. Leder und rauhe Felle, die hier verkauft werden, zahlen 2 Denare vom Gulden. 15. Ein Malter Korn, das ausgeführt wird, gibt 1 Pfen., 1 Malter Spelz oder Haber 1 Heller, wovon der Unterkäufer 1/3 bezieht.

II. Das Amt des Wiegers bestand in dem eigentlichen Wiegen der ein- und ausgeführten Waaren. 1. Er hat für jede gewogene Waare vom Gulden Werth 2 Denare Zoll und vom Zentner gebühren dem Unterkäufer 2 Denare. Dafür hatte der Wieger das erlöste Geld von den Käufern einzufordern und den Verkäufern zu überliefern. 2. Der Wieger hat für 1 Centner zu wiegen von einem Bürger 2 Pfen. 3. für ein Centnerfaß mit Butter und darüber 4 Pfen. 4. Für ein kleines Faß Butter von 30—40 Pfd. 2 Denare. 5. Ein Mann, der mit Wagenladungen zur Wage kommt, zahlt von 1 großen Faß 12 Den., wovon 1 Albus zu Zoll und 4 Pfen. dem Unterkäufer fallen. 6. Von einem kleinen Faß Butter zahlt der „Wagenmann" 4 Den., wovon 2 Pfen. zu Zoll, 2 Den. dem Unterkäufer. 7. Vom Schmalz, Unschlitt, Karchschmiere u. dgl., so werden vom Gulden für den Unterkäufer 2 Pfen. erhoben. 8) Hanf gibt für den Gulden Erlös 2 Pfenn. zu Zoll und vom Zentner 2 Den. dem Unterkäufer. Die Zollgefälle hat der Wieger in seinem „Stock" zu sammeln.

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

HWAB GMBH
BUCHBINDEREI
ADERSTR. 41
69 MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

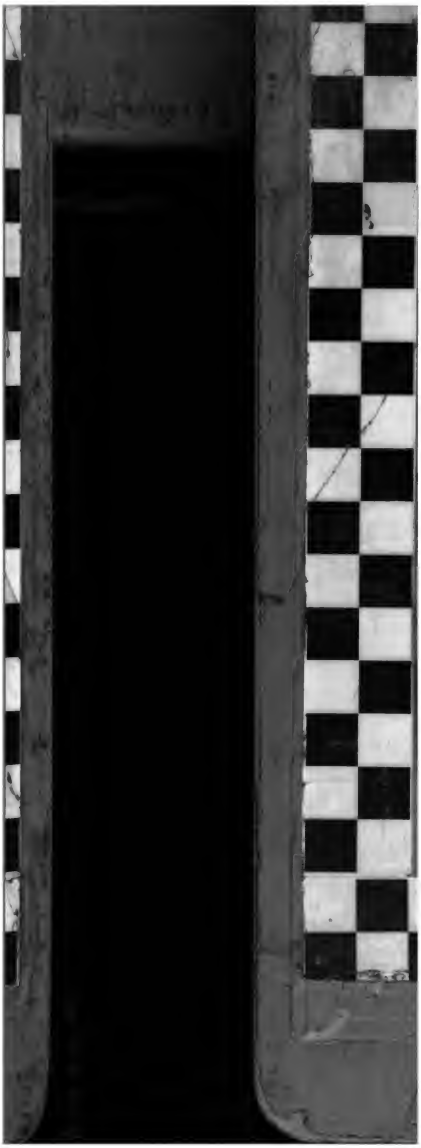

Digitized by Google

Digitized by Google

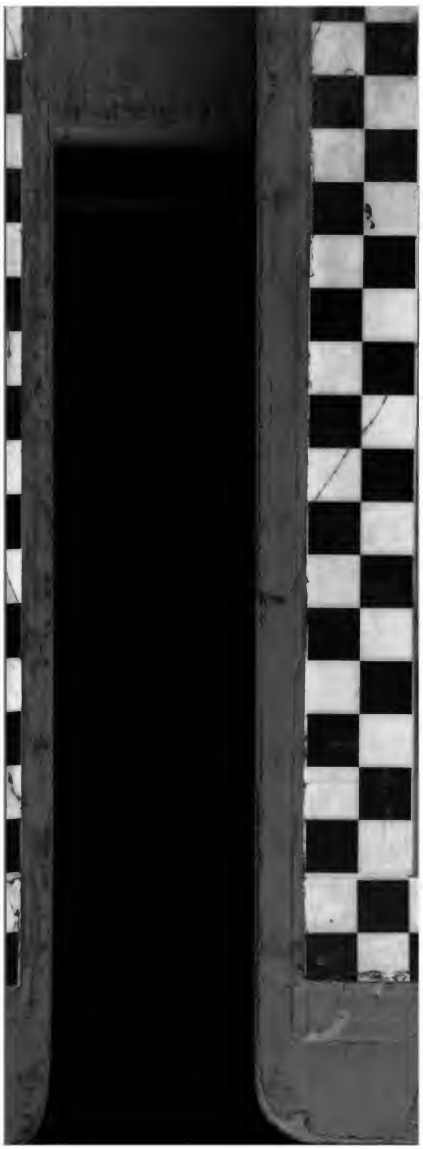

Digitized by Google

Digitized by Google